



**University of
Zurich^{UZH}**

Die Konstruktion der «Coronakrise» und ihre
Implikationen für die Handlungsbefugnisse des
Bundesrates - Eine diskursanalytische
Untersuchung der Medienkonferenzen und
Medienmitteilungen der Schweizer
Bundesregierung von Januar 2020 bis Juni 2020

GEO 511 Master's Thesis

Author

Maxie Bernhard

12-107-835

Supervised by

Prof. Dr. Benedikt Korf

Faculty representative

Prof. Dr. Benedikt Korf

30.09.2021

Department of Geography, University of Zurich



**Universität
Zürich**^{UZH}

Geographisches Institut

Die Konstruktion der «Coronakrise» und ihre Implikationen für die Handlungsbefugnisse des Bundesrates

Eine diskursanalytische Untersuchung der Medienkonferenzen und
Medienmitteilungen der Schweizer Bundesregierung von Januar 2020
bis Juni 2020

Maxie Bernhard
12-107-835

Masterarbeit – GEO 511
30.09.2021

Betreuer und Fakultätsmitglied: Prof. Dr. Benedikt Korf

Dank

Ich möchte an dieser Stelle den Personen danken, die zu dieser Arbeit beigetragen haben. Meinem Betreuer Benedikt Korf danke ich für das Näherbringen der Themen und Perspektiven der Politischen Geographie im Allgemeinen und die sehr engagierte und motivierende Betreuung mit wichtigen thematischen und methodischen Inputs im Verlauf des Arbeitsprozesses dieser Masterarbeit. Für die Unterstützung bei der Diskursanalyse danke ich Katharina Pelzelmayer. Des Weiteren gilt ein grosser Dank Ellen und Thomas Bernhard sowie Luis von Gunten und Danièle Gubler für das kritische Gegenlesen und die angeregten und anregenden Diskussionen. Tomas Beutler danke ich für die Überprüfung der französischen Zitate und Lou Steiger für die Übersetzung einiger italienischer Ausschnitte. Während der gesamten Zeit war mir ausserdem meine (anonyme) Diskursanalyse-Gruppe eine grosse Stütze in methodischen wie auch in Studiums-unabhängigen Angelegenheiten. Zuletzt danke ich meinem Mitbewohner und Freund Fabio Wälti, der mich stetig zur kritischen Reflexion meiner Arbeit anregte, Textteile gegenlas und für mein seelisches Wohl während dieser (auch abgesehen von der Masterarbeit) sehr turbulenten Zeit sorgte. Merci.

Zusammenfassung

Diese Masterarbeit beinhaltet eine Kritische Diskursanalyse (Jäger & Maier 2009) der Medienkonferenzen und Medienmitteilungen des schweizerischen Bundesrates zur «Covid-19-Pandemie» zwischen Januar 2020 und Juni 2020. Der Fokus der Arbeit liegt auf der diskursiven (Re)Produktion der «Krise», den Legitimierungslogiken, den daraus entstandenen Handlungsbefugnisse des Bundesrates sowie deren inhärenten Regierungslogiken.

Es sind verschiedene Verschiebungen der Diskurslogiken feststellbar, die sich in vier Phasen einteilen lassen: Phase 0 (Anfang Januar - Ende Februar 2020), Phase 1 (Ende Februar - Ende April 2020), Phase 2 (Ende April - Ende Mai 2020) und Phase 3 (Ende Mai - Ende Juni 2020). Die Narrative in diesen Phasen unterscheiden sich insbesondere in sechs Diskurssträngen: «Schutz», «Ungewissheit», «Lagebeurteilung», «Wissen», «Verantwortung und Entscheidung» sowie «Handlung» (vgl. Kap. 6.1).

Die Regierungslogiken folgen den Veränderungen in den Diskurssträngen. In Phase 0 prägt der Bundesrat den Diskurs, dass die ordentlichen Vollzugsorgane funktionieren und der Bundesrat alles im Griff hat. Der Krisendiskurs ist auf Regierungsebene (noch) nicht festzustellen. In Phase 1 dominiert die souveräne Logik die Argumentationen des Bundesrats. Die Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» folgt dieser Logik, womit der Bundesrat «zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung» (vgl. Kap. 5.2.3) weitreichende politische Entscheidungsbefugnisse erhält und den «Lockdown» beschliesst. In Phase 2 ist eine Verschiebung zur gouvernementalen Logik festzustellen, wobei Wirtschaftsszenarien erstellt werden und an die «Eigenverantwortung» der Bevölkerung appelliert wird. Die Lockerungen der Massnahmen folgen diesen Diskursen. In der dritten und letzten Phase folgen die Argumentationen des Bundesrates wieder vermehrt der souveränen Logik. Die «ausserordentliche Lage» wird zwar am 19. Juni 2020 beendet, im Diskurs bleibt der Bundesrat jedoch als oberstes Kontrollorgan bestehen, welches «im Falle eines Wiederanstiegs» (vgl. Kap. 5.4.1) auch wieder eingreifen könnte. Gleichzeitig prägt unter anderem der Wille zur Rückkehr zum regulären Politikbetrieb den Diskurs, weshalb in dieser Phase keine Regierungslogik dominant auftritt. Durch alle Phasen hinweg zieht sich eine biopolitische Logik, welche sich in unterschiedlichen Zusammenhängen zeigt. Die raumbezogenen Argumentationen bedienen sich unabhängig von der jeweiligen Regierungslogik primär der Containerraum-Logik.

Diese Forschungsarbeit zeigt, dass sich auch im politischen System der Schweiz, welches durch Stabilität, Föderalismus, Konsens und die damit verbundene Trägheit im politischen Entscheidungsprozess charakterisiert ist, politische Entscheidungsbefugnisse verschieben können und rasche Entscheide möglich sind. Dies ist jedoch stark davon abhängig, ob und welcher Krisendiskurs besteht, wer den Diskurs prägt und welche Narrative darin dominieren.

Summary

This Master's thesis contains a critical discourse analysis (Jäger & Maier 2009) of the press conferences and press releases of the Swiss Federal Council on the «Covid 19 pandemic» between January 2020 and June 2020. The focus of the thesis is on the discursive (re)production of the «crisis», the atmosphere, the legitimisation logics, the resulting powers of action of the Federal Council as well as their inherent government logics.

Various shifts in the discourse logics are apparent, which can be divided into four phases: Phase 0 (early January - late February 2020), Phase 1 (late February - late April 2020), Phase 2 (late April - late May 2020) and Phase 3 (late May - late June 2020). The narratives in these phases differ in six discourse strands in particular: «protection», «uncertainty», «situation assessment», «knowledge», «responsibility and decision» and «action» (cf. chapter 6.1).

The government logics follow the changes in the discourse strands. In phase 0, the Federal Council shapes the discourse that the ordinary enforcement bodies function and that the Federal Council has everything under control. The «crisis discourse» is not (yet) evident at the government level. In phase 1, the sovereign logic dominates the Federal Council's argumentations. The declaration of an «extraordinary situation» follows this logic. The Federal Council receives far-reaching political decision-making powers «to protect the health of the population» (cf. chapter 5.2.3) and decides on the «lockdown». In phase 2, a shift towards governmental logic can be observed, with economic scenarios being created and «personal responsibility» being appealed at. The relaxation of measures follows these discourses. In the third and last phase, the Federal Council's argumentations again increasingly follow the sovereign logic. Although the «extraordinary situation» is terminated on 19 June 2020, in the discourse the Federal Council remains the supreme control body, which could also intervene again «in the event of a renewed increase» (cf. chapter 5.4.1). At the same time, the will to return to regular political operations shapes the discourse, which is why no dominant government logic prevails in this phase. Furthermore, a biopolitical logic runs through all phases, which shows itself in different contexts. The spatial argumentations primarily serve the logic of the «absolute space», irrespective of the governmental logic.

This research shows that even in the Swiss political system, which is characterised by stability, federalism, consensus and the associated inertia in the political decision-making process, political decision-making powers can shift and rapid decisions are possible. However, this is strongly dependent on whether and which crisis discourse exists, who shapes the discourse and which narratives dominate it.

Inhaltsverzeichnis

DANK	I
ZUSAMMENFASSUNG	II
ABBILDUNGEN UND TABELLEN	VII
ABKÜRZUNGEN	VIII
1 EINLEITUNG	1
1.1 HINTERGRUND: ENTWICKLUNG DER «COVID-19-PANDEMIE», GLOBAL UND IN DER SCHWEIZ	1
1.2 ZUR VORLIEGENDEN FORSCHUNGSARBEIT	5
1.2.1 FORSCHUNGSSTAND UND FORSCHUNGSLÜCKEN.....	5
1.2.2 ZIELE DER FORSCHUNG	8
1.2.3 FORSCHUNGSFRAGEN	9
1.3 AUFBAU DER ARBEIT	10
2 KONTEXT – POLITISCHES SYSTEM DER SCHWEIZ UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
2.1 GRUNDZÜGE UND EIGENHEITEN DES POLITISCHEN SYSTEMS DER SCHWEIZ	11
2.2 AUSWIRKUNGEN DES POLITISCHEN SYSTEMS AUF ENTSCHEIDUNGSPROZESSE	14
2.3 DAS EPIDEMIEGESETZ (EPG)	15
3 METHODOLOGIE – DISKURS, KRITIK, MACHT UND ZEIT	19
3.1 GESCHICHTE UND ANWENDUNG DER DISKURSTHEORIE UND -FORSCHUNG	19
3.2 KRITISCHE DISKURSANALYSE (CDA)	20
3.2.1 DER DISKURS	20
3.2.2 WISSEN UND MACHT IM DISKURS	21
3.2.3 WAS IST KRITISCH AN DER KRITISCHEN DISKURSANALYSE?	22
3.2.4 CDA IN A NUTSHELL	22
3.3 DER FORSCHUNGSPROZESS – DIE EMPIRISCHE ANWENDUNG AM FALLBEISPIEL	23
3.3.1 ITERATIVES VORGEHEN	23
3.3.2 ZUGANG ZUM FELD UND BETRACHTETER ZEITRAUM.....	24

3.3.3	DATENERHEBUNG	24
3.3.4	DATENANALYSE	27
3.3.5	POSITIONALITÄT	33
4	THEORETISCHE RAHMUNG – WANN WER WIE ENTSCHIEDET	35
4.1	DIE «KRISE»	35
4.1.1	GESCHICHTE DES BEGRIFFS DER «KRISE»	35
4.1.2	«KRISE» ALS MÖGLICHKEIT ZUR VERÄNDERUNG.....	36
4.2	REGIERUNGSLOGIKEN UND IHR RÄUMLICHER AUSDRUCK	39
4.2.1	DIE SOUVERÄNE LOGIK	40
4.2.2	DIE BIOPOLITISCHE LOGIK	41
4.2.3	DIE GOUVERNEMENTALE LOGIK.....	44
4.2.4	DAS CONTAINERRAUM-KONZEPT	45
4.2.5	ZUSAMMENFASSUNG UND GEGENÜBERSTELLUNG.....	46
5	ERGEBNISSE – VIER PHASEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN DISKURSLOGIKEN	47
5.1	PHASE 0: «NOUS SOMMES BIEN PRÉPARÉ(E)s» (AB MK_26.02.20A, 01:25).....	48
5.1.1	PROBLEMATISIERUNG: GIBT ES EIN PROBLEM?	48
5.1.2	STIMMUNG: DER BUNDESRAT HAT ALLES IM GRIFF	49
5.1.3	LEGITIMIERUNGSLOGIKEN: DAS BESTEHENDE SYSTEM SCHÜTZT DIE GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG	50
5.1.4	HANDLUNGSERFORDERNISSE: BEOBACHTEN, INFORMATION UND KOMMUNIKATION	51
5.1.5	FAZIT: UNTERSCHIED ZWISCHEN MEDIALEM UND REGIERUNGSDISKURS	52
5.2	PHASE 1: «ES MUSS EIN RUCK DURCH UNSER LAND» (SS MK_16.03.20, 03:46).....	53
5.2.1	PROBLEMATISIERUNG: GESUNDHEITLICHE BETROFFENHEIT DURCH DAS VIRUS.....	53
5.2.2	STIMMUNG: BEDROHLICH UND UNGEWISS	55
5.2.3	LEGITIMIERUNGSLOGIKEN: GESUNDHEIT VOR WIRTSCHAFT	58
5.2.4	HANDLUNGSERFORDERNISSE: KOMPETENZVERSCHIEBUNGEN	61
5.2.5	FAZIT: DIE SOUVERÄNE REGIERUNGSLOGIK DOMINIERT	64
5.3	PHASE 2: «[L]'ÉTAT NE S'ENGAGERA PAS PARTOUT» (GP MK_08.04.20, 20:03).....	67
5.3.1	PROBLEMATISIERUNG: BETROFFENHEIT DER WIRTSCHAFT DURCH MASSNAHMEN.....	67
5.3.2	STIMMUNG: ZWISCHEN ZÜVERSICHT UND VORSICHT RICHTUNG NORMALITÄT	68
5.3.3	LEGITIMIERUNGSLOGIKEN: VEREINBARUNG VON GESUNDHEIT UND WIRTSCHAFT	69
5.3.4	HANDLUNGSERFORDERNISSE: AUSMASS BERECHNEN UND GEZIELTE UNTERSTÜTZUNG.....	71
5.3.5	FAZIT: DIE GOUVERNEMENTALE REGIERUNGSLOGIK DOMINIERT	74
5.4	PHASE 3: «DIE POLITIK MUSS DIE ABWÄGUNG MACHEN» (AB MK_19.06.20, 23:30)	76
5.4.1	PROBLEMATISIERUNG: GEFAHR VON «WIEDERANSTIEG»	76
5.4.2	STIMMUNG: OPTIMISTISCH ABER VORSICHTIG RICHTUNG «NEUE NORMALITÄT»	76

5.4.3	LEGITIMIERUNGSLOGIKEN: POLITIK VOR WISSENSCHAFT	77
5.4.4	HANDLUNGSERFORDERNISSE: WIEDERAUFNAHME DES REGULÄREN POLITIKBETRIEBS.....	80
5.4.5	FAZIT: DIE SOUVERÄNE REGIERUNGSLOGIK TRITT WIEDER STÄRKER HERVOR	84
6	KONKLUSION – ZUSAMMENFASSUNG, RÜCKBLICK UND AUSBLICK	86
6.1	SYNTHESE – DISKURSE UND REGIERUNGSLOGIKEN IM LAUFE DER ZEIT	86
6.1.1	VERÄNDERUNGEN VON SECHS LEITDISKURSTRÄNGEN ZWISCHEN JANUAR 2020 UND JUNI 2020.....	88
6.1.2	UNTERSCHIEDLICHE DOMINANZ DER LOGIKEN.....	91
6.2	REFLEXION	93
6.3	AUSBLICK.....	94
	LITERATURVERZEICHNIS	95
	ANHANG.....	104
	ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNG UND DEPARTEMENTSVERTEILUNG DES BUNDESRATES ZWISCHEN JANUAR 2020 UND JUNI 2020	105
	ANHANG II: DAS SCHWEIZERISCHE REGIERUNGSSYSTEM.....	106
	ANHANG III: DER MACHTTEILENDE ENTSCHEIDUNGSPROZESS AUF BUNDESEBENE	107
	ANHANG IV: BEITRAGSZAHLEN DER SRF TAGESSCHAU-HAUPTAUSGABE (16.03.20-06.04.20)	109
	ANHANG V: ANALYSIERTE MEDIENKONFERENZEN UND -MITTEILUNGEN	110

Abbildungen und Tabellen

ABBILDUNG 1: TÄGLICHER ANTEIL AN MEDIENBERICHTEN MIT REFERENZ ZU COVID-19 NACH SPRACHREGIONEN	3
ABBILDUNG 2: DIE «ERSTE WELLE» IN DER SCHWEIZ. ANZAHL NEUINFEKTIONEN UND VERSTORBENE PRO TAG ..	4
ABBILDUNG 3: EPG, ART. 6 BESONDERE LAGE, ABS. 1	17
ABBILDUNG 4: BV, ART. 185 ÄUSSERE UND INNERE SICHERHEIT, ABS. 3	17
ABBILDUNG 5: EPG, ART. 7 AUSSERORDENTLICHE LAGE	18
ABBILDUNG 6: PROZESS DER DATENERHEBUNG	25
ABBILDUNG 7: ARGUMENTATIONSSCHEMA NACH TOULMIN (1996 [1958]).....	32
ABBILDUNG 8 :BEISPIEL EINER ARGUMENTATIONSANALYSE	32
ABBILDUNG 9: SYNTHESE DER ERGEBNISSE: DISKURSTRÄNGE 1-6, DOMINANTE LOGIKEN UND DISKURSIVE EREIGNISSE IN DEN EINZELNEN PHASEN 0-3	87
TABELLE 1: ZUSAMMENFASSUNG DER «NORMALEN», «BESONDEREN» UND «AUSSERORDENTLICHEN LAGE»	16
TABELLE 2: DATENAUSWAHL: DIE FÜNF ZENTRALEN MEDIENKONFERENZEN.....	26
TABELLE 3: ÜBERGEORDNETES CODESYSTEM	31

Abkürzungen

AB	Alain Berset	MIF	Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch
AS	André Simonazzi	MK	Medienkonferenz
BAG	Bundesamt für Gesundheit	MM	Medienmitteilung
BP	Barbara Perriard	RSI	Radiotelevisione svizzera di lingua italiana
BR	Bundesrat	SF	Stefan Flückiger
BV	Bundesverfassung	SK	Stefan Kuster
CDA	Critical Discourse Analysis	SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
CL	Christoph Lenz	SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
CN	Christoph Nufer	SS	Simonetta Sommaruga
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	SVP	Schweizerische Volkspartei
DK	Daniel Koch	UM	Ueli Maurer
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern	VA	Viola Amherd
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement	VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
EpG	Epidemiengesetz	WHO	World Health Organisation, Weltgesundheitsorganisation
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei	WT	Walter Thurnherr
FS	Fabio Storni		
GC	Gieri Cavely		
GP	Guy Parmelin		
GV	Gion-Duri Vincenz		
HH	Heidi Hanselmann		
HM	Hubert Moser		
IC	Ignazio Cassis		
KKS	Karin Keller-Sutter		

1 Einleitung

Das Jahr 2020 ist als «Coronajahr» in die Geschichte eingegangen. Die weltweite Pandemie des «Sars-Cov-2-Virus» (oder auch «Covid-19» oder «Coronavirus») und der Umgang damit stellte vieles auf den Kopf, auch in der Schweiz: Alltägliche Aktivitäten wie Einkaufen, Busfahren oder Essen gehen wurden ab Ende Februar 2020 restringiert oder gar gänzlich verboten. Viele Branchen erhielten ein Arbeitsverbot (Gastronomie, Coiffeursalons u.a.) und die Teilnahme am öffentlichen Leben nahm merklich ab. Die gesundheitliche Gefahr, welche aufgrund erster Daten von diesem Virus auszugehen schien und die Auswirkungen der Pandemiemassnahmen gaben Anlass, die «Covid-19-Pandemie» gar mit dem Zweiten Weltkrieg zu vergleichen (Spiegel 08.01.21; NZZ 14.10.20).

Die Entwicklung der Wahrnehmung der Situation, vom entfernten Phänomen in Wuhan (China), zur «Gesundheitskrise» und später «Wirtschaftskrise» in der Schweiz war diskursiv geprägt. Weder «die Krise» noch das «angemessene Regierungshandeln» bestanden per se, sondern wurden auf verschiedenen Ebenen wie den Medien, der Regierung oder der Wissenschaft im Diskurs (re)produziert. Die Aushandlung, wer wie in der «Krise» agieren und welche politischen Entscheidungsbefugnisse erhalten soll, war wichtiger Teil dieses Diskurses. Der Bundesrat nahm dabei eine spezielle Rolle ein: Einerseits wurden die sieben Mitglieder des Bundesrats und ihre Handlungsmöglichkeiten vom Diskurs beeinflusst, andererseits prägten sie den Diskurs entscheidend mit.

Das Zusammenspiel von der Konstruktion der «Krise», den gewünschten Handlungserfordernissen und deren Legitimierung sowie die damit einhergehenden Regierungslogiken, welche argumentativ hervorgebracht wurden, stehen im Zentrum dieser Arbeit. Die vorliegende Forschungsarbeit beschäftigt sich mit den Veränderungen dieser Diskurse und deren Implikationen für die Handlungsbefugnisse des Bundesrats zwischen Januar und Juni 2020 in der Schweiz.

1.1 Hintergrund: Entwicklung der «Covid-19-Pandemie», global und in der Schweiz

Die vorliegende diskursanalytische Forschung muss in ihrem bestimmten Kontext verstanden werden. Die Analyse ist nicht eins-zu-eins übertragbar auf andere Ereignisse und Kontexte, sondern ist auf den vorliegenden Forschungsgegenstand ausgerichtet. Aus diesem Grund möchte ich hier zuerst den Rahmen, worin sich die Forschungsfrage und die Relevanz dieser Forschung abspielt, erläutern und eine Kontextualisierung des Forschungsfeldes bieten. Für die Bearbeitung der Forschungsfragen (vgl. Kap. 1.2.3) ist die Entwicklung von «Covid-19» in der Zeit von Januar

bis Juni 2020 («erste Welle») in der Schweiz von Bedeutung, weshalb diese hier kurz vorgestellt wird.

Am 31. Dezember 2019 wird die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum ersten Mal über Fälle einer «viralen Lungenentzündung» (ebd. 2021) in Wuhan informiert. Es stellt sich heraus, dass es sich um ein neuartiges «Coronavirus» («2019-nCov», «SARS-CoV-2» oder auch wie nachfolgend genannt «Covid-19») handelt, welches womöglich auf einem Markt in Wuhan erstmals auf den Menschen übertragen wurde und auch von Mensch zu Mensch übertragbar ist (Lee 2020, A1). Innerhalb eines Monats steigt die Zahl der bestätigten Infektionen auf knapp 10'000 und die Zahl der Todesfälle in Verbindung mit «Covid-19» auf über 200. Zudem wurde das Virus unterdessen bereits in benachbarten Ländern wie Japan und Vietnam, aber auch entfernteren Ländern wie Finnland und Australien nachgewiesen (Lee 2020, A1). Am 30. Januar 2020 erklärt die WHO «Covid-19» zum «public health emergency of international concern» (Lee 2020, A1).

Verschiedene Massnahmen werden zu dieser Zeit weltweit ergriffen, um die Verbreitung des Virus zu verhindern: Wuhan und weitere Städte Chinas werden abgeschottet (SRF 23.01.20), die Swiss (wie auch ihre Muttergesellschaft Lufthansa) streicht die Flüge von und nach China und viele Länder versuchen mit Tests die Verbreitung des Virus zu kontrollieren (SRF 29.01.20; Die Welt 15.03.20).

Die zunehmende Ausbreitung des Virus und die Wahrnehmung der daraus hervorgehenden gesundheitlichen Gefahr machen sich zu dieser Zeit auch in den Schweizer Medien bemerkbar. Vom 20. Januar 2020 an wird beinahe täglich in der Tagesschau-Hauptausgabe des Schweizer Radio und Fernsehens (SRF) über «Covid-19» berichtet (SRF Play 2020). Was zuvor noch als weit weg empfunden wurde, rückt physisch-räumlich näher. Der Blick zitiert Patrick Mathys, Leiter der Sektion «Krisenbewältigung und internationale Zusammenarbeit» beim Bundesamt für Gesundheit (BAG), einen Tag nachdem in Frankreich die ersten Fälle in Europa bestätigt wurden, im Titel: «Wir können das Virus nicht an der Landesgrenze aufhalten» (Blick 25.01.20). Mathys meint in diesem Interview zudem, es sei «schwer, die Bedrohung [für Europa und die Schweiz] einzuschätzen» (ebd.). In der Folge nehmen die Corona-Berichte weiter zu, was mit dem weiteren Verlauf der Ereignisse in der Schweiz in Verbindung steht. Die folgende Abbildung zeigt die Veränderung der Anzahl Berichte, welche «Covid-19» in der betrachteten Zeitspanne thematisierten (zum Vergleich: Beiträge zum Klimadiskurs in Gelb).

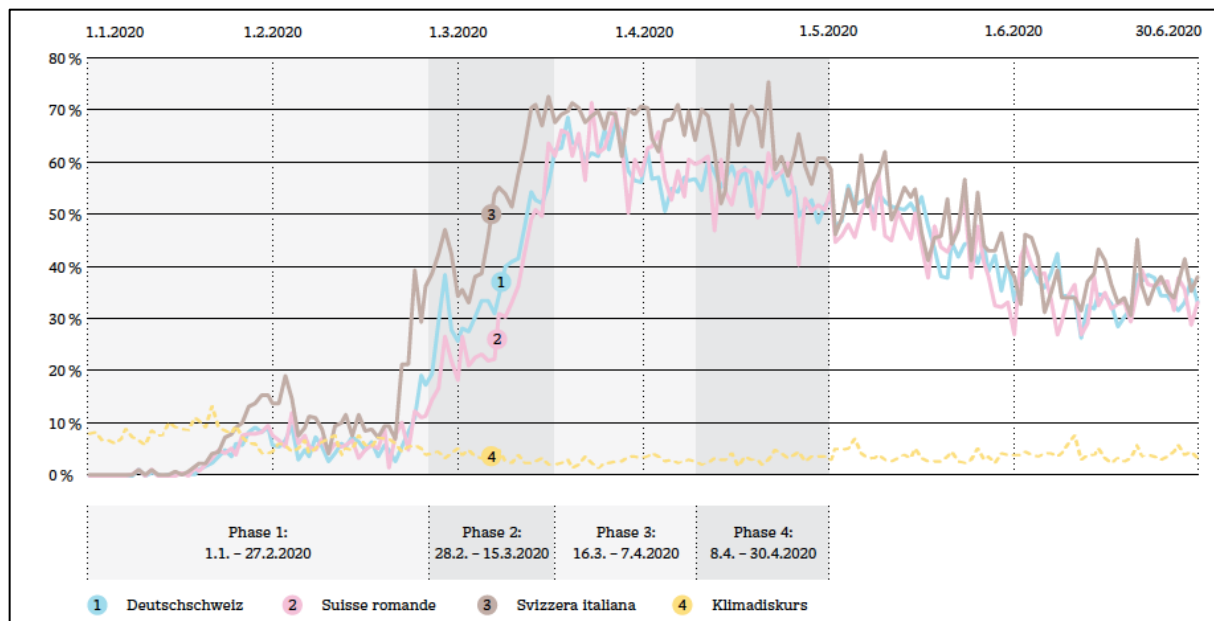


Abbildung 1: Täglicher Anteil an Medienberichten mit Referenz zu COVID-19 nach Sprachregionen (Eisenegger et al. 2020, 6)

Am 25. Februar wird schliesslich der erste Fall einer Infektion in der Schweiz bestätigt. Ein Mann aus dem Tessin hatte sich in Mailand (Italien) angesteckt (BAG 2020a). In den Tagen zuvor wurde vor allem über Italien, wo eine Zunahme der Fälle verzeichnet und Massnahmen ergriffen wurden, sowie das angrenzende Tessin berichtet (SRF 23.02.20a; SRF 23.02.20b).

Daraufhin überschlugen sich die Ereignisse: Am 28. Februar 2020 ruft der Bundesrat, gestützt auf das Epidemien-gesetz (EpG), die «besondere Lage» aus, womit er die «Führung in der Bewältigung der Coronavirus-Krise» übernimmt (NZZ 28.02.20). Am 5. März 2020 stirbt die erste Person in der Schweiz an den Folgen von «Covid-19» (BAG 2020b). Der Kanton Tessin ruft am 11. März 2020 den Notstand aus (SRF 11.03.20), am selben Tag charakterisiert die WHO die aktuelle Situation als Pandemie (WHO 2021). Am 13. März 2020 ergreift der Bundesrat weitere Massnahmen bezüglich Veranstaltungen und Schulbetrieb (Bundesrat 2020a), woraufhin er am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» ausruft. Die Schweiz befindet sich von diesem Zeitpunkt an bis Ende April 2020 im sogenannten «Lockdown»: Geschäfte, deren Angebot über Güter des täglichen Bedarfs hinausgeht und Restaurants müssen auf bundesrätliche Verordnung schliessen, die Einreiseverbote werden von Italien auf Deutschland, Österreich und Frankreich ausgeweitet und der Bundesrat ruft dazu auf, Kontakte zu vermeiden und zuhause zu bleiben (Bundesrat 2020b). Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga (SS) fordert in der Medienkonferenz des Bundesrates am 16. März 2020: «Jetzt muss ein Ruck durch unser Land gehen» (ebd., MK_16.03.2020, 03:46).

Die folgenden Wochen werden als «erste Welle» der Corona-Pandemie in der Schweiz bezeichnet. Am 23. März 2020 wird mit 1'464 neuen Ansteckungen der in dieser Phase höchste Wert an Neuinfektionen in der Schweiz gemessen (BAG 2020c). Nicht nur die Infektionszahlen, sondern

auch die Zahl der Verstorbenen, die mit «Covid-19» in Verbindung gesetzt werden, steigt und findet ihren Höhepunkt (leicht versetzt zu den Infektionen) am 2. April 2020 mit 61 Todesfällen, wie Abbildung 2 veranschaulicht:

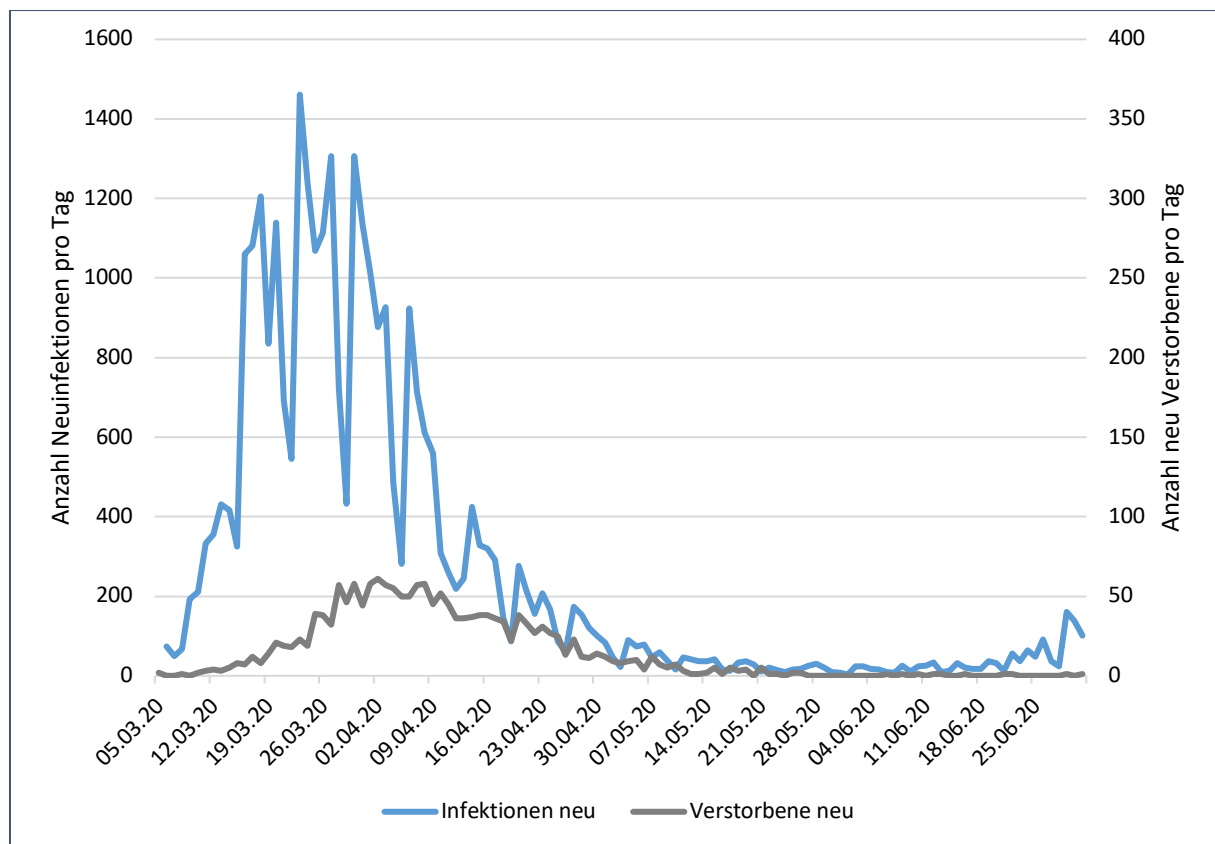


Abbildung 2: Die «erste Welle» in der Schweiz. Anzahl Neuinfektionen und Verstorbene pro Tag (eigene Darstellung gemäss SWI 2021)

Am 8. April 2020 stellt der Bundesrat die ersten Erfolge seiner Strategie fest, der «Ruck hat stattgefunden» (SS MK_08.04.20). Für Ende April werden die ersten Lockerungen der Massnahmen vorbereitet und schliesslich auch umgesetzt. Am 27. April 2020 können unter anderem Coiffeure, Blumenläden, Tattoo-Studios und Gartencenter wieder öffnen. Der zweite Lockerungsschritt folgt am 11. Mai 2020. Schulen dürfen den Präsenzunterricht wieder aufnehmen, Einkaufsläden, Museen und Restaurationsbetriebe können wieder öffnen. Ein weiterer Schritt wird am 6. Juni 2020 gemacht, wobei Schwimmbäder, Kinos, Campingplätze etc. wieder öffnen dürfen (BAG 2020d). Schliesslich definiert der Bundesrat ab 19. Juni 2020 die Situation wieder als «besondere Lage», womit die «ausserordentliche Lage» beendet wird (BAG 2020e).

Zu diesem Zeitpunkt werden im Schnitt 28 Ansteckungen und 0,4 Todesfälle pro Tag gemeldet (BAG 2020f). Die zuvor exponentiell steigende Kurve dieser Fallzahlen flacht ab. Bis Ende Juni 2020 werden 32'000 Personen in der Schweiz positiv auf das Coronavirus getestet und 1'730 Todesfälle in Verbindung mit dem Virus gesetzt.

Diese verkürzte Auflistung der Geschehnisse in den betrachteten sechs Monaten (Januar bis Juni 2020) zeigt bereits, wie sich in kurzer Zeit nicht nur die Wahrnehmung der Krankheit und der «Krise» veränderte, sondern damit einhergehend auch die politische Praxis und die rechtlichen Anordnungen. Darauf möchte ich mit dieser Arbeit aufbauen.

1.2 Zur vorliegenden Forschungsarbeit

Für die weitere Einbettung meiner Arbeit werde ich zuerst auf den aktuellen Forschungsstand und die darin bestehenden Forschungslücken eingehen. Darauf aufbauend werden die Ziele dieser Arbeit erläutert. Schliesslich sollen in diesem Kapitel auch die Forschungsfragen vorgestellt und besprochen werden.

1.2.1 Forschungsstand und Forschungslücken

Verschiedene Fachrichtungen haben sich bereits früh mit dem Phänomen «Covid-19» und den Auswirkungen der Massnahmen in der Schweiz auseinandergesetzt. So wurden zum Beispiel Konjunkturszenarien ausgearbeitet und die Gefahr einer Rezession in der Schweiz abgeschätzt (Abberger et al. 2020) oder die «optimale Interventionsebene» für «Corona-Massnahmen» aus einer dezidiert liberalen Perspektive erforscht (Rutz et al. 2020). Des Weiteren finden sich auch Beiträge aus der Psychologie, wo etwa die psychologischen Auswirkungen der Pandemie und die Bewältigungsstrategien von Schweizer Klinikpersonal besprochen werden (Krammer et al. 2020).

Viel mediale Aufmerksamkeit erhielten die Analysen von Vertretern der Soziologie und Philosophie, wie Giorgio Agamben (NZZ 18.03.20; NZZ 15.04.20), Hans Ulrich Gumbrecht (NZZ 24.03.20), Byun-Chul Han (2020) oder Peter Sloterdijk (Die Zeit 08.04.20). Sie äusserten sich bereits in einem frühen Stadium der Pandemie kritisch gegenüber den Formen der Machtausübungen, die durch diese «Krise» legitimiert würden. Dafür werden besonders die Theorien von Foucault zu Biopolitik und Gouvernementalität wie auch von Schmitt zum Ausnahmezustand (vgl. Kap. 4.2) verwendet: Agamben warnt in Anlehnung an Schmitts Souveränitätsdefinition davor, dass die Epidemie nur erfunden sei, um die Gesellschaft langfristig ihrer Freiheit berauben zu können: «Wir gewöhnen uns gerade an den Ausnahmezustand – und der wird fort dauern» (NZZ 18.03.20). Gumbrecht kritisiert zwar den Verweis auf Schmitt, vermeldet jedoch zugleich, dass «der Notstands-Staat tatsächlich (zumal wenn er sich in der Corona-Situation bewähren sollte) zum politischen Modell der Zukunft werden [könnte]» (NZZ 24.03.20). Han (2020) mahnt, dass wir uns «widerstandslos [...] dem Ausnahmezustand [fügen], der das Leben auf das nackte Leben reduziert» (ebd., 24). Dabei bezieht er sich auf Massnahmen wie die Quarantäne, durch welche das «gute Leben» dem reinen Überleben weichen würde (ebd., 23).

Die Bezüge zwischen Pandemie-Massnahmen und grossen Theorien können durchaus hergestellt werden und als Form der Kritik genutzt werden. Denn «offensichtlich erzeugt die Krise den Bedarf nach Kritik» (Korf 2020, 27). Diese Herleitung und Analyseform endet jedoch in einer tautologischen Herstellung von (Schein-)Erkenntnissen, weil die Form und der Ausdruck der Kritik «die eigene Theoriesprache bestätig[en], ohne sich von empirischen Eigenheiten der Pandemie erschüttern zu lassen» (ebd.). Diese selbstgerechte Form der Kritik wird auch als «Hyper-Kritik» (Edinger 2015 in Korf 2020, 28) bezeichnet. Mit dieser Form der Kritik widersprechen die genannten Theoretiker einem eigentlichen Grundsatz von Kritik, die niemals selbstverständlich oder selbsterklärend sein sollte (Wodak & Meyer 2009, 2).

Auch Henning Trüper (2020) warnt bereits im März 2020 davor, voreilig Schlüsse aus der aktuellen Situation zu ziehen. Man solle sich nicht auf die «Heldenerzählungen der Handlungsmacht» (ebd.) einlassen, aber auch nicht moralische Normen als alleinige Erklärungsbasis für Massnahmen annehmen. Er verweist auf die «egalisierende Unsouveränität» (ebd.), die es auszuhalten gelte, um genau solchen vereinfachten Schlussfolgerungen zu entkommen. Diese «Unsouveränität» beschreibt laut Trüper das Dilemma, dass in dieser «Krise» niemand souverän zu sein scheint: Die Politiker:innen nicht, da sie das Virus nicht direkt beeinflussen können; das Virus nicht, da es nicht im Sinne einer kognitiven Handlung «entscheiden» kann; die humanitäre Moral nicht, da durch den Schutz von Älteren und Kranken neue Vulnerabilitäten entstehen (z.B. für Obdachlose, da Hilfsinfrastrukturen aufgrund der Massnahmen wegfallen) (ebd.).

Trüper (2021) hält fest, dass die «Politik der Pandemie [...] zunächst eine der Ostentation von Handlungsmacht in einer Lage grundsätzlicher Ohnmacht [ist]» (ebd., 20). So seien die Massnahmen gegen «Seuchen» wie «Covid-19» «in erheblichem Maß experimentell» (ebd., 24) aber auch «notwendig ungenau» (ebd.). Das Problem der theoretischen Auseinandersetzung sei, dass die «Uneigentlichkeit der Theorie» nicht die «Eigentlichkeit der viralen Infektion» (ebd., 35) zu fassen vermag.

Die Überlegungen von Matthew Hannah et al. (2020) sind etwas differenzierter als die der oben erwähnten Theoretiker. Die Autoren stellen zunächst klar, dass ihre Auseinandersetzung mit «Covid-19» aus einer Foucault'schen Perspektive kein simpler Vorwurf an die Regierungen sein soll, sondern das Verständnis für die Veränderung von Begriffen und Wirkungsformen von Biopolitik, Disziplin und Souveränität zu einem allgemein besseren Verständnis der «Krise» führen soll (ebd., 16). Zudem erkennen sie zwar die Ebene des Nationalstaats als bestimmend, wenn es um die Frage von Schutz der Bevölkerung und entsprechenden Massnahmen geht, führen dabei aber auch in die unterschiedlichen Betroffenheiten ein (ebd., 21f.). In den persönlichen Freiheitsbedürfnissen der einzelnen Personen erkennen die Autoren schliesslich die «importance of negotiations» (ebd., 26) zwischen Regierung und Bevölkerung. Was aber auch in ihrer Analyse

fehlt (und sie selbstkritisch gleich zu Beginn festhalten), sind empirische Grundlagen. So bauen ihre Analysen auf nicht mehr als «a handful among the hundreds of useful critical interventions that have been proliferating rapidly in recent weeks» (ebd., 1).

Eine ebenso interessante aber auch empirisch angreifbare Untersuchung bieten Willi et al. (2020), die sich mit der «transformative governance in Switzerland» (ebd.) befassen. Die Autor:innen stellen fest: «[C]rises offer the potential for transformation» (ebd., 311) und «policy-responses» sind evidenzbasiert (ebd.). Damit deuten sie auf den Diskurs, der über das herangezogene Wissen und die bestimmenden «Fakten» entscheidet. Zu Beginn (sie betrachten den Zeitraum Februar bis April 2020) hätten sich Politiker:innen vor allem auf das Wissen von Virolog:innen, Epidemiolog:innen und «other public health experts» (ebd.) gestützt. Im Verlaufe der Zeit hätten aber auch Expert:innen aus der Ökonomie oder auch der Psychologie mehr Gehör erhalten. Die Überlegungen von Willi et al. (2020) verweisen auf den Einfluss von Diskursen auf die Legitimierung und schliesslich Umsetzung von Massnahmen. Aufgrund der mangelnden Daten und somit empirischen Fundierung ist die Studie mehr als Denkanstoss denn als abgeschlossene Analyse zu betrachten.

Wissenschaftliche Produkte aus dem politisch-geographischen Umfeld, die erst später entstanden (also nach dem hier betrachteten Zeitpunkt) stützen sich auf mehr Empirie. In Bezug auf die Schweiz treten dabei vor allem komparative Studien über Policy-Massnahmen verschiedener Länder hervor. So zum Beispiel der Vergleich der föderalistischen Staaten Deutschland, Österreich und Schweiz (Czypionka & Reiss 2021), die «Patterns of Policy Responses» föderalistischer versus zentralistischer Staaten (Büthe et al. 2020) oder die «variation of COVID-19 policies» zwischen europäischen Demokratien (Engler et al. 2021). Letztere erhielt in der Schweiz mediale Aufmerksamkeit (SWI 08.04.2021). Grund dafür ist die Berechnung des Machtkonzentrationsindex, der die Autor:innen zu einem kritischen Zeugnis über die Schweizer Strategie bringt: «Surprisingly, federalist Switzerland is also among the group of countries that concentrated power on the executive» (Engler et al. 2021, 13). Gleichzeitig attestieren die Berechnungen der Studie weniger Einschränkungen der (Grund)Rechte als im europäischen Durchschnitt (ebd., 12). Die komparativen Studien bauen zwar auf mehr Empirie auf, verbleiben jedoch in der Bewertung der Strategien und «Policy-Responses» sowie des Demokratiegrades der einzelnen Staaten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bereits kurze Zeit nach dem offiziellen Ausbruch von «Covid-19» in den unterschiedlichsten Disziplinen Wissenschaft betrieben und Meinungen gebildet wurden. In der Betrachtung der oben erwähnten Beispiele sind insbesondere drei Mängel feststellbar: Erstens fällt auf, dass die theoretische Analyse der Pandemie-Situation relativ unkritisch zur Bestätigung grosser Theorien (Foucault, Schmitt) genutzt wird. Dabei wird auf einer

verallgemeinernden Meta-Ebene diskutiert, die lokale Kontexte oftmals ignoriert. Zweitens fehlt in der Verwendung dieser grossen Theorien wie auch in kritischeren Studien oftmals eine empirisch fundierte Grundlage. Drittens finden sich unter empirisch fundierten Arbeiten hauptsächlich komparative Studien, welche im Vergleich der staatlichen Strategien eine bewertende Haltung einnehmen und die Entstehung der Handlungsbefugnisse ignorieren. Mit mehr Abstand zu den Geschehnissen möchte ich diese Lücken mit meiner Forschung schliessen.

1.2.2 Ziele der Forschung

Meine sozial-konstruktivistische Perspektive auf den Untersuchungsgegenstand folgt zwei zentralen Annahmen: Erstens, dass eine «Krise» nicht einfach besteht, sondern in einem bestimmten Kontext konstruiert wird, und zweitens, dass die lokale Ausprägung des Regierungshandelns Teil dieses Kontexts ist, aber auch in der Krise neu verhandelt wird. Für die vorliegende Forschungsarbeit bietet sich deshalb eine Kritische Diskursanalyse an (vgl. Kap. 3.2). Sie eröffnet die Möglichkeit, nicht nur die Konstruktionen und Praktiken (Diaz-Bone 2006), welche dem Diskurs unterliegen zu erkennen und zu analysieren, sondern dabei auch die Machtverhältnisse zu durchleuchten. Die Rolle der Machtverteilung und der Handlungsbefugnis ist bei der Definition und Bewältigung einer «Krise» essentiell (Hanrieder & Kreuder-Sonnen 2013). Foucault spricht von der diskursiven Praxis, die analysiert wird, da es im Diskurs nicht um explizites Wissen, sondern individuelle und kollektive Praktiken geht (Diaz-Bone 2006). So sollen die (strukturbedingten) Hintergründe und Widersprüche besser verstanden werden.

In dieser Forschungsarbeit wird folglich der Zusammenhang zwischen Konstruktion der «Krise» und die (Re)Produktion eines «angemessenen» Regierungshandelns im Zentrum stehen. Die «Uneigentlichkeit der Theorie» (Trüper 2021, 35) soll dabei überwunden werden. Dafür fokussiere ich in meiner Forschung auf drei Aspekte, welche bisher wenig berücksichtigt wurden:

Erstens spielt, wie bereits besprochen, der Kontext eine wichtige Rolle, um die politisch-rechtlichen Prozesse zu verstehen. Der Untersuchungsraum wird deshalb auf die Schweiz beschränkt und die Daten werden stets in ihren zeitlichen wie auch räumlichen Zusammenhang gesetzt. Zweitens liegt der Fokus der Analyse auf der Empirie. Die Erkenntnisse basieren folglich auf der empirischen Untersuchung des Forschungsgegenstandes «Covid-19» in der Schweiz, wobei eine induktive Vorgehensweise angestrebt wird. Drittens ist Kritik, im Sinne von kritischer Reflexion, zentral für die Herangehensweise der Forschung. Im Fokus stehen die Machtverhältnisse im Diskurs (dominierende Deutungsangebote und ihr Einfluss auf die Legitimation von Handlungsbefugnissen).

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen wiederum einen theoretischen Rückschluss auf die von Trüper (2021) erwähnte «(Un-)Souveränität» in der «Krise» ermöglichen und die Frage

beantworten, was die diskursanalytischen Erkenntnisse für die Konzeption der Krise und das Regierungsverständnis der Schweiz bedeuten. Die «Krise» soll dabei als Moment der «Reflexion über die herrschende Ordnung» (Korf & Schetter 2012), also über das politische System der Schweiz und seine Entscheidungsprozesse genutzt werden.

1.2.3 Forschungsfragen

Die Coronakrise hat gezeigt, wie in kurzer Zeit politische, wirtschaftliche und soziale Systeme neu definiert werden können. Auch in der Schweiz kam es zu (temporären) Verschiebungen der Machtbefugnisse innerhalb des politischen Systems wie auch zwischen Politik und Wissenschaft. Dies bringt mich zu der Annahme, dass (in einer Demokratie wie der Schweiz) die Souveränität in der Krise kein eindeutiger, unbeweglicher Begriff ist. Daraus stellt sich folgende Forschungsfrage:

Wie wurden aus den Handlungserfordernissen in der «Krise» der Pandemie politische Entscheidungsbefugnisse und Regierungslogiken in der Schweiz neu verhandelt?

Dazu stellen sich folgende Unterfragen:

1. Was ist eine «Krise»? Wie wurde die Pandemie als «Krise» konstruiert und definiert?
2. a. Welche Handlungserfordernisse staatlicher Organe (aber auch von Bevölkerung und Betrieben) wurden in der «Krise» eingefordert und durch die «Krise» legitimiert und welche nicht?
- b. Welche Kritik wurde an den Handlungserfordernissen hervorgebracht und wie wurde diese delegitimiert?
- c. Wie veränderten sich die wahrgenommenen Handlungserfordernisse und die daraus abgeleiteten Massnahmen?
3. Welche Veränderungen der politischen Entscheidungsbefugnisse und Regierungslogik(en) zeigen sich im Verlauf der «Krise» im Diskurs und den umgesetzten Massnahmen?

In dieser Forschungsarbeit soll es folglich nicht um die Frage gehen, welche Massnahmen in der Bekämpfung des Virus erfolgreich waren und welche nicht. Gefragt wird viel mehr, wie über welche Handlungserfordernisse verhandelt wurde und welche politischen Entscheidungsbefugnisse daraus resultierten. Der Fokus auf den Diskurs hilft dabei, die Verschiebung und Legitimierung der Machtverhältnisse zu verstehen.

Zur Beantwortung dieser übergeordneten (inhaltlichen) Forschungsfragen soll das empirische Material mithilfe der folgenden (technischen) Untersuchungsfragen analysiert werden: Wer prägt welchen Diskurs und weshalb? Welches sind die Schlüsselbegriffe dieser Narrative? Wie wird ein Leitdiskurs gebildet und welche Handlungen werden dadurch legitimiert? Welche Neben- und Gegendiskurse gibt es, von wem und weshalb? Wo finden sich Widersprüche in den diskursiven Logiken?

1.3 Aufbau der Arbeit

Im vorliegenden **Kapitel 1** wird die Entwicklung der «Covid-19-Pandemie» im betrachteten Zeitraum vorgestellt. Dabei wird der Fokus auf die Entwicklung in der Schweiz gesetzt. Darauf aufbauend werden der aktuelle Forschungsstand, die Ziele der vorliegenden Forschung und die Forschungsfragen besprochen.

In **Kapitel 2** werden die für diese Arbeit zentralen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz für eine weitere Kontextualisierung des Gegenstandes besprochen. Dieses Kapitel soll helfen, politische Entscheidungsprozesse während einer Pandemie in den bestehenden Strukturen verstehen zu können. Dazu werden das föderalistische System der Schweiz, die institutionalisierten Entscheidungsprozesse und schliesslich das Epidemien-gesetz in ihren Grundzügen besprochen.

Kapitel 3 widmet sich der Methodologie, welche dieser Arbeit unterliegt. Die Kritische Diskursanalyse, die zur Anwendung kam und der zentrale Begriff des Diskurses wird näher erläutert, woraufhin ich meine Vorgehensweise in der Erarbeitung und Analyse der Ergebnisse präsentiere.

In **Kapitel 4** wird die theoretische Grundlage für den empirischen Erkenntnisgewinn gelegt. Der Begriff der «Krise» und die unterschiedlichen Regierungslogiken («souverän», «biopolitisch» sowie «gouvernemental») werden hier vorgestellt und in ihrer Konstruktion diskutiert. Zum Verständnis räumlicher Argumentationsmuster wird in diesem Kapitel auch die «Containerraum-Logik» vorgestellt.

Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit werden daraufhin in **Kapitel 5** dargelegt. Für eine strukturierte Präsentation und Diskussion werden die Ergebnisse in den herausgearbeiteten vier Phasen präsentiert. In den einzelnen Phasen werden erstens, die Problematisierungen und die Definition der «Krise» besprochen, zweitens auf die Stimmung eingegangen, drittens die Legitimierungslogiken aufgezeigt und schliesslich viertens die daraus resultierten Handlungserfordernisse aufgezeigt.

In **Kapitel 6** wird schliesslich eine Synthese der Ergebnisse gemacht, wobei die Veränderung der Diskurse im betrachteten Zeitraum besprochen und Antworten auf die Forschungsfragen präsentiert werden. Des Weiteren werde ich in diesem Kapitel einen kritischen Blick auf meine Forschungsarbeit werfen und die methodischen Stärken und Schwächen der Kritischen Diskursanalyse reflektieren. Schliesslich werden mögliche Ansatzpunkte für zukünftige Forschung in diesem Gebiet in einem «Ausblick» diskutiert.

2 Kontext – Politisches System der Schweiz und rechtliche Grundlagen

Das politische System der Schweiz ist Grundlage wie auch Aushandlungsraum des Diskurses um das angemessene Regierungshandeln in der «Coronakrise» in der Schweiz. Dieser Raum, in dem politische Entscheidungsbefugnisse diskursiv ausgehandelt werden und der somit wichtiger Teil des forschungsrelevanten Kontexts darstellt, wird hier erörtert. Dafür werden die Grundzüge des demokratisch föderalistischen Aufbaus des Schweizer Politsystems umrissen sowie politische Entscheidungsprozesse in der Schweiz besprochen. Für eine fallbezogene, rechtliche Einordnung wird zudem auf das Epidemien-gesetz (EpG) eingegangen. Dieses stellte im betrachteten Zeitraum die Grundlage für das Abweichen von ordentlichen Entscheidungsprozessen dar und nimmt somit in der Konstruktion der «Coronakrise» eine wichtige Rolle ein. Die in den Ergebnissen und der Diskussion dieser Arbeit folgende Auseinandersetzung mit dem Krisendiskurs in der Schweiz zielt schliesslich darauf ab, politische Entscheidungsbefugnisse im bestehenden System zu reflektieren und die diskursive Aushandlung des angemessenen Regierungshandelns zu analysieren.

2.1 Grundzüge und Eigenheiten des politischen Systems der Schweiz

Das politische System der Schweiz gilt im Vergleich moderner Demokratien als «Sonderfall» (Vatter 2020, 35). Diese Einschätzung basiert auf einigen Eigenheiten, welche nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, sondern sich gegenseitig bedingen:

Seit der Annahme der ersten Bundesverfassung (BV) 1848 ist die Schweiz ein **föderalistischer Bundesstaat** (Linder 2012, 32). Die Machtverteilung ist in der vertikalen Gewaltenteilung zwischen dem Bund, den 26 Kantonen und den 2212 Gemeinden (Stand 2020) angelegt (Vatter 2020, 431; Schweizerische Bundeskanzlei 2020, 12). Die Aufgaben des Bundes als höchste politische Ebene sind in der Bundesverfassung festgelegt. Die Kantone (auch «Stände» genannt) verfügen über eigene Verfassungen, die der BV nicht widersprechen dürfen und auch eigene Regierungen, Parlamente und Gerichte.

Den Kantonen wird (im internationalen Vergleich) eine wichtige Stellung im politischen System zugesprochen: «Die ausgedehnte Autonomie und die Gleichberechtigung der Kantone sowie ihre Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes wie auch die Pflicht zur Zusammenarbeit bilden die wichtigsten Kernstücke des schweizerischen Bundesstaats» (Vatter 2020, 433). Im Gegensatz zu den Bundesrät:innen, welche die Bundesversammlung (das Parlament) wählt, werden die Regierungsrät:innen (die Regierung der Kantone) direkt durch die dort stimmberechtigte Bevölkerung gewählt.

Für politische Entscheide gilt das **«Subsidiaritätsprinzip»**, das besagt, «dass die komplexere gesellschaftliche Einheit nur jene Funktionen und Aufgaben übernehmen soll, welche die Ressourcen und Möglichkeiten der einfacheren Einheit übersteigen» (Linder 2012, 156). Konkret bedeutet dies, dass Entscheide einerseits nur auf kantonaler Ebene getroffen werden, wenn sie nicht auf Gemeindeebene getroffen werden können und andererseits nur auf Bundesebene, wenn dies auf kantonaler Ebene nicht möglich ist (oder zu sein scheint).

Die horizontale Gewaltenteilung, deren Schweizer Eigenheiten im Folgenden besprochen werden, ist auf Bundesebene wie folgt organisiert: Der Bundesrat mit seinen sieben Mitgliedern und den jeweiligen Departementen bildet die Exekutive¹, das Parlament (bestehend aus National- und Ständerat) die Legislative und das Bundesgericht die Judikative.

Die Bundesrät:innen üben «sowohl die Funktion des Staatsoberhauptes wie auch des Regierungschefs gemeinsam aus [...]» (Vatter 2020, 201). Die Stellung des Bundesrates ist im internationalen Vergleich nicht nur aufgrund dieser Doppelfunktion eine besondere. Das Regierungssystem wird auch als **«Mischtypus» zwischen parlamentarischer und präsidienteller Demokratie** bezeichnet (Linder 2012, 216). Parlamentarische Systeme (wie in Grossbritannien oder Deutschland) werden durch die «politische Vertrauensbindung der Regierung an die Parlamentsmehrheit» (ebd., 215) charakterisiert. Damit einhergehend ist eines der Hauptmerkmale klassischer parlamentarischer Systeme, dass das Parlament die Möglichkeit hat, die Regierung abzuwählen (ebd., 215f.). Eine präsidientelle Demokratie hingegen (wie in den Vereinigten Staaten) zeichnet sich dadurch aus, dass sich das Parlament «einem Präsidenten [oder Präsidentin] gegenüber [gestellt sieht], der durch seine [oder ihre] Volkswahl gegenüber der Legislative unabhängig ist [...]» (ebd., 216). Das politische System der Schweiz ist nur zu Teilen parlamentarisch, da das Parlament den Bundesrat als Kollegialbehörde nicht abwählen kann, und nur zu Teilen präsidientell, da die Regierungswahl vom Parlament und nicht direkt vom Volk abhängig ist (ebd., 216). Der Schweizer Bundesrat hat dadurch die Möglichkeit, eine «relativ eigenständige und von parlamentarischen Mehrheiten weitgehend unabhängige Sachpolitik zu betreiben» (Vatter 2020, 201).

Das sogenannte **«Kollegialsystem»** ist eine weitere Besonderheit der Schweizer Regierung. Die sieben Bundesrät:innen sind gleichberechtigt und «werden ohne Zuschreibung für ein bestimmtes Departement in das Gremium gewählt» (Linder 2012, 251). Eins der sieben Mitglieder wird jährlich wechselnd zur Bundespräsidentin beziehungsweise zum Bundespräsidenten gewählt. Diese:r

¹ Zusammensetzung und Departementsverteilung des Bundesrats im betrachteten Zeitraum sind in Anhang I dargestellt

Bundespräsident:in übernimmt jedoch lediglich die Sitzungsleitung sowie formelle Repräsentationsaufgaben und verfügt – mit Ausnahme des Stichentscheids bei Stimmengleichheit – nicht über eine Vormachtstellung gegenüber den anderen Mitgliedern in der Entscheidungsfindung. In der BV ist das Kollegialprinzip geregelt: «Der Bundesrat entscheidet als Kollegium» (BV, Art. 177.1, Abs. 1). Für die Entscheidungsfindung gilt die Mehrheitsregel.

Auch auf der Ebene der Judikative findet sich eine Besonderheit, die im Kontext dieser Arbeit hervorzuheben ist, nämlich die **beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit**. Laut der Schweizerischen Bundeskanzlei (2020) sorgt das Bundesgericht mit seinen Urteilen dafür, «dass das eidgenössische Recht im Einzelfall korrekt angewendet wird und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger[:innen] geschützt werden» (ebd., 80). Der erste Teil bezieht sich auf die schweizweite Rechtseinheit, die sichergestellt werden soll, um insbesondere unterschiedliche Auslegungen von Bundesrecht in den Kantonen zu verhindern. Der zweite Teil bezieht sich auf den Schutz der Bürger:innen vor verfassungswidrigen Eingriffen. Im Gegensatz etwa zu Deutschland oder den USA verfügt die Schweiz aber nur über beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit (Vatter 2020, 500). Konkret können nur kantonale Erlasse und eidgenössische Verordnungen auf die Übereinstimmung mit der Bundesverfassung oder mit verbindlichen Völkerrechtsnormen (z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK) hin geprüft werden, während Verfassungsänderungen (z.B. durch Volksinitiativen), Bundesgesetze (wie das Epidemien-gesetz, vgl. Kap. 2.3) oder Kantonsverfassungen keiner bundesgerichtlichen Vereinbarkeitsprüfung mit der Bundesverfassung unterstehen. Somit stellt die Schweizer Rechtsordnung das Demokratieprinzip (freie Volks- und Parlamentsentscheide) über einen umfassenden gerichtlichen Verfassungs- beziehungsweise Grundrechtsschutz. Die Stimmbevölkerung und das Parlament tragen folglich auf Bundesebene eine grosse Verantwortung für den Schutz der Verfassungsrechte (Wahl 2001; Tagblatt 26.07.11).

Ein weiteres Merkmal des politischen Systems der Schweiz ist die sogenannte **«Konkordanzdemokratie»**². In diesem System werden eine breite Einbindung verschiedener Akteur:innen und Interessensgruppen in den politischen Entscheidungsprozess sowie Kompromisslösungen zwischen diesen Individuen oder Gruppen angestrebt (Vater 2016, 60). Politische Konflikte werden mithilfe formalisierter Verfahren durch einen Kompromissentscheid gelöst (bpb 2020). Diese «strong power-sharing mechanisms» (Willi et al. 2020, 312) haben zum Ziel, die Unterstützung der Bevölkerung bezüglich der entwickelten Strategien und Massnahmen zu sichern (ebd.).

² Eine grafische Darstellung des Regierungssystems der Schweiz findet sich in Anhang II

Schliesslich ist auch das **Mitspracherecht des «Volkes»** (die stimmberechtigte Bevölkerung) ein wichtiges Merkmal der Schweizer Demokratie. Die «Volkssouveränität» drückt sich darin aus, dass «das Volk ohne Ausnahmen die abschliessende Entscheidung über alle Verfassungsfragen des Landes [trifft] und ebenso [unterstehen] die Entscheide des Parlaments dem Vorbehalt der Nachentscheidung durch die Stimmbürgerschaft [...]» (Vatter 2020, 351). Die halbdirekte Demokratie charakterisiert seit der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums und der Volksinitiative auf Verfassungsebene (Ende des 19. Jahrhunderts) das Entscheidungssystem der Schweiz (Vatter 2020, 355).

Die hier erwähnten Eigenschaften und Eigenheiten zeichnen eine relativ klare Linie, wie Meinungsbildungsprozesse und politische Aushandlungen in der Schweiz gehandhabt werden. «Föderalismus», «Subsidiarität», «Kollegialsystem», «Konkordanz», «Mitspracherecht» – bereits die Oberbegriffe lassen keinen Zweifel an der kompromissfreundlichen, abwägenden, Rücksprache nehmenden, «niemandem auf den Schlips stehen wollenden» Form der politischen Entscheidungsfindung in der Schweiz. Die historische Entwicklung und raumrelevanten Charakteristika der Schweiz (wie die Sprachen- und Konfessionspluralität), die diesem politischen System zugrunde liegen, müssen dabei mitberücksichtigt werden. Eine vertiefte Auseinandersetzung würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

2.2 Auswirkungen des politischen Systems auf Entscheidungsprozesse

Die Entscheidungsstrukturen spielen bei der Definition der Handlungsoptionen eine massgebliche Rolle und formen nicht zuletzt «the responses that the political system gives to external challenges» (Adam & Kriesi 2007 in Fischer 2015, 221). In der wissenschaftlichen Diskussion wird der Einbezug vielfältiger Akteur:innen in den Entscheidungsprozess mit als Hauptgrund genannt, weshalb das politische System der Schweiz reaktiv, langsam und den Status quo favorisierend sei (Fischer 2015, 235)³. Der Grund für ein solches System wird darin gesehen, dass ein Prozess von vielen Akteur:innen gestützt werden muss, um sicher zu gehen, dass die Lösung den «institutional veto points» (ebd., 224) standhält. In seiner Untersuchung verschiedener Entscheidungsprozesse in der Schweiz präsentiert Kriesi (1980) weitere von politischen Akteur:innen genannte Gründe, die für dieses System sprechen:

«Es wird eine gewisse Bremsung bewirkt, aber genau das brauchen wir. Damit werden rasche Beschlüsse verhindert, deren Auswirkungen nicht rückgängig gemacht werden können. Verhindert werden so auch Lösungen, die man im Ausland sucht, die aber noch nicht reif für uns sind. Das System erlaubt eine längere

³ Die vier Phasen im Entscheidungsfindungsprozess (nach Vatter 2020) werden in Anhang III dargelegt

Reflexion über Probleme» (Vertreter:in des inneren Kreises der politischen Elite in Kriesi 1980, 665).

Aufbauend auf Kriesis Analyse untersucht Fischer (2015) die Auswirkungen der Entscheidungsstruktur auf die Innovationsfähigkeit des politischen Systems. Dabei kommt er zum Schluss, dass die Mehrheit der untersuchten Entscheidungsprozesse «ended with major reforms and innovative policy solutions» (ebd., 235). Fischer stellt jedoch fest, dass eine dominante Koalition und konfliktive Auseinandersetzungen zwischen Koalitionen, kombiniert mit einer kleinen Anzahl an Involvierten, einen innovativen Policy-Output begünstigen, wohingegen «a power balance between coalitions and a large set of participating actors lead to status quo outputs» (ebd.).

2.3 Das Epidemiengesetz (EpG)

Als wichtiger Teil des Krisendiskurses in der Schweiz zwischen Januar und Juni 2020 steht das «Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen» (Epidemiengesetz (EpG)) im Zentrum der gesetzlichen Grundlagen und juristischen Legitimation der politischen Handlungsbefugnisse. Gemäss dem im Gesetz festgeschriebenen Zweck, dient dieses der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (EpG, Art. 2).

Mit der Revision des Epidemiengesetzes 2012 sollten «Lehren aus der Sars-Pandemie» (2002/2003) (SRF 15.08.13) gezogen und in Bezug auf Zuständigkeiten «klarere Kompetenzteilung» (SWI 22.09.13) erreicht. Das heute geltende Gesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung am 22. September 2013 mit 60% Ja-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von knapp 47% angenommen. Einzig in Uri, Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden wurde mehrheitlich gegen das Gesetz gestimmt (SRF 22.09.13). Von den acht grössten Parteien sprach sich alleinig die Schweizerische Volkspartei (SVP) gegen das Gesetz aus (SRF 05.09.13). Eines der Hauptargumente der Gegner:innen der Vorlage war der mögliche Missbrauch des im Gesetz festgeschriebenen Impfblogatoriums, welches für bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgesprochen werden könnte (SRF 22.09.13; SRF 31.08.13).

Im betrachteten Zeitraum wurde zwar kein Impfblogatorium auf dem EpG abgestützt, es prägte jedoch als Legitimierungs- und Definitionsbasis den Diskurs über «die Krise» selbst, wie auch über massgebliche Kompetenzverschiebungen und angemessenes Regierungshandeln (vgl. Kap. 5).

Für die Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen ist ein dreistufiges Modell (anstatt wie zuvor zweistufig) vorgesehen. Die drei Stufen werden als «normale Lage», «besondere Lage» und «ausserordentliche Lage» bezeichnet (BAG 2013, 2). Eine mittlere Stufe ist gemäss «Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen» aus

«Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Vorausssehbarkeit staatlichen Handelns wünschenswert» (Bundesrat 2010, 443). Im Faktenblatt zu den drei Lagen werden die Eigenschaften der jeweiligen Lage beschrieben:

Tabelle 1: Zusammenfassung der «normalen», «besonderen» und «ausserordentlichen Lage» (BAG 2020g)

Lage	Normale Lage	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage
Artikel	1–5, 8–88 EpG	6 EpG	7 EpG Art. 185, Abs. 3 BV
Beschreibung	Epidemiologischer Alltag; Prävention, Überwachung, Bekämpfung	Epidemiologische Notlage	Nationale Bedrohungslage (Bedrohung der äusseren und inneren Sicherheit)
Beispiele	Tuberkulose, Meningitis, lokal beschränkte Masernausbrüche, HIV/Aids	Moderate Influenzapandemie, H1N1, SARS	Worst-Case-Pandemie (Spanische Grippe)
Vollzug	Kantonaler Vollzug; Oberaufsicht durch Bund; Bundesvollzug in Spezialbereichen	Vorgaben Bund; Handlungsspielraum vom Gesetz vorgegeben; Kantonaler Vollzug; Bundesvollzug in Spezialbereichen	Vorgaben des Bundesrates; Vollzugauftrag an Kantone
Beginn / Ende	–	abschliessend gemäss Art. 6 EpG	Nicht spezifiziert
Entscheid	–	Bundesrat	Bundesrat

In einer «**normalen Lage**» sind die Kantone für den Vollzug der Gesetze und «das Anordnen von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zuständig [...]» (BAG 2020g). Dem Bund werden hingegen sehr begrenzte politische Entscheidungsbefugnisse zugesprochen, ihm wird hauptsächlich die Rolle der Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Kantone zugeschrieben. Eine «normale Lage» ist gemäss Faktenblatt «epidemiologischer Alltag» (vgl. Tabelle 1).

In einer «**besonderen Lage**» verschieben sich die Entscheidungskompetenzen über Massnahmen teilweise von den Kantonen zum Bund. Der Bundesrat kann in diesem Fall Massnahmen «entweder in Form einer konkreten Verfügung anordnen» (BAG 2020g), zum Beispiel eine bestimmte Veranstaltung verbieten, «oder in Form einer Verordnung erlassen» (ebd.), zum Beispiel generell Veranstaltungen von gewisser Grösse oder in einem bestimmten Kanton verbieten. Die Massnahmen werden gemäss Artikel 6 des Epidemiengesetzes durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) koordiniert.

Absatz 1 desselben Artikels beschreibt die Voraussetzungen für die Definition einer «besonderen Lage»:

- ¹Eine besondere Lage liegt vor, wenn:
- a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:
 1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,
 2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
 3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;
 - b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

Abbildung 3: EpG, Art. 6 Besondere Lage, Abs. 1

Ausschlaggebend für die Ausrufung einer «besonderen Lage» sind folglich die Wahrnehmung und Einschätzung des Funktionierens ordentlicher Vollzugsorgane und die Einschätzung der Situation durch die WHO.

Die Umsetzung in einer «besonderen Lage» ist in Absatz 2 des Artikels geregelt. Danach kann der Bundesrat Massnahmen gegenüber bestimmten Personen oder der Gesamtbevölkerung anordnen, Arbeitende im Gesundheitsbereich dazu «verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken» oder auch Impfungen für «gefährdete Bevölkerungsgruppen» und bei Personen, die «besonders exponiert» sind oder «bestimmte Tätigkeiten ausüben» für obligatorisch erklären (EpG, Art. 6, Abs. 2). Zu Beginn des Absatzes wird festgelegt, dass der Bundesrat dies erst «nach Anhörung der Kantone» beschliessen kann. In Artikel 54 wird die Grundlage zur «institutionalisierten Zusammenarbeit von Bund und Kantonen» (Bundesrat 2010, 364) geregelt, «damit ein solcher Beschluss im gegenseitigen Einvernehmen schnell erfolgen kann» (ebd.).

In einer «**ausserordentlichen Lage**» kann der Bundesrat – im Gegensatz zur «besonderen Lage» – «ohne Grundlage in einem Bundesgesetz Polizeinotverordnungsrecht erlassen» (BAG 2020g). Gestützt wird dies auf die Bundesverfassung, Artikel 185 zur «äusseren und inneren Sicherheit», der in Absatz 3 festhält:

³Er [der Bundesrat] kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

Abbildung 4: BV, Art. 185 Äussere und innere Sicherheit, Abs. 3

Anstelle einer Anhörung der Kantone (wie in der «besonderen Lage») tritt nun die Befristung der Massnahmen, die automatisch wieder «ausser Kraft treten, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung nicht innert sechs Monaten den Entwurf der nötigen gesetzlichen Grundlage für die Verordnung unterbreitet hat» (Bundesrat 2010, 365f.).

Die verfassungsmässige Kompetenz des Bundesrates ist auf Gesetzesstufe im Epidemien-gesetz, Artikel 7 festgehalten:

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

Abbildung 5: EpG, Art. 7 Ausserordentliche Lage

Die sehr kurz gehaltene Definition der «ausserordentlichen Lage» ist damit begründet, dass das «konstitutionelle Notstandsrecht» (BAG 2020g) dem Bundesrat erlaubt, «die adäquaten Massnahmen rasch und fallspezifisch anzuordnen» (ebd.).

Die kurze Abhandlung über das politische System der Schweiz und die rechtlichen Grundlagen, welche im Zusammenhang mit der «Covid-19-Epidemie» in der Schweiz stehen zeigt, dass das Subsidiaritätsprinzip und damit einhergehend die systemische Vormachtstellung der Kantone stark von der Wahrnehmung und Repräsentation der Situation gesteuert wird. Wann eine Aufgabe die «Ressourcen und Möglichkeiten» der tieferen Einheit übersteigen ist eine Frage der Einschätzung und Definition. Der Krisendiskurs spielt in dieser Einschätzung und somit in der Anwendung des Epidemien-gesetzes sowie der Berufung auf die Bundesverfassung, Artikel 185 eine entscheidende Rolle (vgl. Kap. 5).

3 Methodologie – Diskurs, Kritik, Macht und Zeit

Im vorliegenden Kapitel wird die angewandte Methode der Diskursanalyse vorgestellt und mit dem dahinterliegenden theoretischen Verständnis verknüpft. Dazu wird zunächst die Geschichte, die Anwendung sowie der theoretische Hintergrund der Diskursforschung nachgezeichnet und der Begriff des «Diskurses» aus der Perspektive der Kritischen Diskursanalyse (oder auch Critical Discourse Analysis, CDA) eingeführt. In einem zweiten Teil wird die praktische Umsetzung der Methodologie (Datenerhebung und Datenanalyse) dieser Forschungsarbeit vorgestellt und diskutiert.

3.1 Geschichte und Anwendung der Diskurstheorie und -forschung

Für die Begründung der Diskurstheorie spielt Michel Foucault eine entscheidende Rolle. Der französische Theoretiker erhielt mit seinen berühmten Schriften wie «Ordnung der Dinge» und «Überwachen und Strafen» vor allem in den 1960ern und 70ern vermehrt Einfluss in den Sozialwissenschaften, wobei er den «Diskurs» in Verbindung zu «Macht» und «Wissen» ins Zentrum stellte (Bublitz 2003; Diaz-Bone 2006; Mills 2007). Seit den späten 1990ern hat die empirische Diskursanalyse auch im deutschsprachigen Raum an Wichtigkeit gewonnen (Diaz-Bone 2006, 244). Der sogenannte «cultural» und «linguistic turn» beförderte in der Geographie das Interesse an sprachlich-symbolischen Bedeutungszusammenhängen (Wintzer & Wastl-Walter 2016, 278). In der Humangeographie wird die Diskursanalyse zunehmend für vertiefte Studien über Raumwahrnehmung und Raumeignung angewendet (Mattissek 2007; Mattissek et al. 2013). Trotz (oder gerade wegen) der vielseitigen Auseinandersetzung mit den Schriften Foucaults und der Bedeutung des Diskurses für das Verständnis gesellschaftlicher Phänomene, gibt es keine alleingültige Definition dieser Forschungsperspektive (Wodak & Meyer 2009, 5). Vielmehr entstand eine Vielzahl verschiedenster Disziplinen mit unterschiedlichen Fokussen und/oder methodischen Eigenheiten (Mattissek et al. 2013, 245ff.).

In der vorliegenden Forschungsarbeit wird die CDA mit einer post-strukturalistischen Perspektive angewendet. Diese betrachtet im Speziellen die Machtverhältnisse im Diskurs: Wer prägt wie und weshalb den Diskurs? Zudem geht diese Methodologie von der Veränderlichkeit des Diskurses aus. Dies bildet die Grundlage einer genealogischen Analyse, also einer Verfolgung der Diskursverschiebungen im Laufe der Zeit. Um den Wandel des Krisendiskurses und die damit einhergehenden Veränderungen der Machtbefugnisse während der «ersten Covid-19-Welle» in der Schweiz im Frühjahr 2020 zu erforschen, bot sich folglich die CDA an.

3.2 Kritische Diskursanalyse (CDA)

Bei der Analyse des Diskurses bestimmt die Theorie die Methode und umgekehrt. D.h., die theoretische Fundierung ist gleichzeitig als methodische Grundlage zu verstehen (weshalb hier auch von einer «Methodologie» gesprochen wird). Theorie und Analyse bedingen sich gegenseitig. Diese Forschungsarbeit fokussiert auf das diskursive Verständnis von Machtverschiebungen, weshalb die Kritische Diskursanalyse als Methode gewählt wurde. Das vorliegende Kapitel beschreibt die Forschungsperspektive der CDA und zeigt ihre Rolle für diese Forschungsarbeit auf.

3.2.1 Der Diskurs

In der «theoretischen Gemengelage von Bedeutungen» (Mills 2007, 3) wird eine klare Definition des Begriffs «Diskurs» verunmöglicht. Vielmehr ist ihm eine «fliessende Bedeutung» (ebd., 6) zuzuschreiben. Auch wenn die Verwendung des Begriffs innerhalb einer Disziplin kohärenter ist, zeigen die Beispiele von Sara Mills (2007) auch disziplinintern verschiedene Interpretationsformen (ebd., 4). Bereits Foucault anerkannte die unüberwindbare Mehrdeutigkeit seiner Analyse-Ebene.

«Schliesslich glaube ich, dass ich, statt allmählich die so schwimmende Bedeutung des Wortes 'Diskurs' verengt zu haben, seine Bedeutung vervielfacht habe: einmal allgemeines Gebiet aller Aussagen, dann individualisierbare Gruppe von Aussagen, schliesslich regulierte Praxis, die von einer bestimmten Zahl von Aussagen berichtet [...]» (Foucault 1981 in Mills 2007, 6).

Dieses Zitat lässt aber trotzdem erahnen, worum es beim Diskurs geht, oder auch, woraus ein Diskurs besteht: nämlich Aussagen. Foucault bezeichnet die Aussage, welche «durch ihre Spezifität und Einzigartigkeit gekennzeichnet ist, als kleinste Einheit des Diskurses [...]» (Glasze & Mattissek 2009, 25).

Die Aussage ist aus einer post-strukturalistischen Perspektive nicht allein auf die sprachliche Handlung zu reduzieren, weshalb auch die Kritische Diskursanalyse «kein Zweig der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft [ist]» (Jäger 2004, 78). Vielmehr sind Aussagen als symbolische Praktiken zu verstehen, die in Verbindung zu «materiellen Gegebenheiten und sozialen Institutionen» (Glasze & Mattissek 2009, 12) stehen. Judith Butler spricht dabei von «performativen Sprechakten» (Bublitz 2003, 15), die durch den «wiederholten Rückgriff auf eine diskursive, kulturelle Matrix» (ebd.) wirksam werden.

Diese Matrix ist nicht als prä-existierende Gesellschaftsstruktur zu verstehen. Der Diskurs beschreibt eine soziale Praxis mit einer dialektischen Beziehung zwischen einem diskursiven Ereignis und den sozialen Strukturen, welche dieses umgeben und beeinflussen. Der Diskurs ist folglich «socially constitutive as well as socially conditioned» (Wodak & Meyer 2009, 6).

Diese gegenseitige Abhängigkeit wird von Bublitz (2003) wie folgt hergeleitet: «Im Diskursbegriff Foucault'scher Prägung kommt beides zusammen: der Begriff des Sprechens, der der Rhetorik als Pragmatik des Redens zugrunde liegt und der Begriff des 'Hin- und Herlaufens' (lat. *discurrere*), des Durchlaufens, des Verlaufs» (ebd., 6). Die Analyse der Aussagen und ihrer Verbindungen bietet folglich die Möglichkeit, den ihnen inhärenten aber auch von ihnen (re)produzierten Diskurs hervorzubringen.

3.2.2 Wissen und Macht im Diskurs

Diskurs ist nicht gleich Diskurs. Welche Leitmotive, Konzeptionen und Argumentationen sich durchsetzen, ist abhängig vom Kontext, worin der Diskurs entsteht beziehungsweise gefestigt wird. Dabei spielt die Produktion von Wissen und Wahrheiten eine zentrale Rolle. Die Form des Wissens beschränkt sich keinesfalls auf die Erkenntnisse aus der Wissenschaft, sondern bezieht sich auch auf alltägliche Kommunikation oder Informationen aus den Medien (Jäger & Maier 2009, 35). Wissen ist zudem keine bestehende Einheit oder Menge an Daten, sondern wird im Diskurs und folglich auch im jeweiligen Kontext konstruiert und (re)produziert (ebd., 34f.).

Welches Wissen im Diskurs anerkannt oder verworfen wird, ist schliesslich eine Frage der Macht (Jäger & Maier 2009; Fairclough & Wodak 1997). Aus einer Foucault'schen Perspektive ist «alles Wissen, das wir haben, das Ergebnis oder die Folge von Machtkämpfen» (Mills 2007, 23). Glasze und Matissek (2009) sprechen beim «Machteffekt von Diskursen» von hegemonialen und marginalisierten Diskursen, worin «bestimmte Wahrheiten und letztlich bestimmte soziale Wirklichkeiten hergestellt» werden (ebd., 12). Die Diskursanalyse dient der Dekonstruktion dieser «Macht-Wissens-Komplexe» (Strüver 2009, 66).

Macht ist keine Eigenschaft, die ein:e Akteur:in oder Gruppe «besitzt» und andere nicht. Macht beschreibt auch keine «abstrakte repressive Kraft, die 'von oben' auf Menschen einwirkt» (Glasze & Matissek 2009, 12). Macht wohnt vielmehr allen sozialen Beziehungen inne. Die Diskursforschung ist an diesem relationalen, netzwerkartigen «Hin- und Herlaufen» (vgl. Kap. 3.2.1), also «an den Mechanismen interessiert, durch die ein Diskurs als dominanter Diskurs produziert wird, [...] während einem andern Diskurs mit Misstrauen begegnet wird [...]» (Mills 2007, 20).

Wichtig hierbei zu erwähnen, dass die sozialen Wirklichkeiten und die angenommenen Wahrheiten nicht allgemeingültig und jederzeit anzunehmen sind. In verschiedenen Kontexten dominieren auch unterschiedliche Diskurse und dies sowohl aus kultureller als auch historischer Perspektive. Die Veränderung von Diskursen über die Zeit zeigt oftmals auf, was zuvor unterdrückt wurde oder schlicht keine Beachtung fand (Glasze & Matissek 2009, 12). In dieser Forschungsarbeit interessiert genau dieser zeitliche Wandel und die Beweglichkeit der diskursiven Logiken.

3.2.3 Was ist kritisch an der Kritischen Diskursanalyse?

Eine kritische Perspektive, wie sie die CDA innehat, ist entgegen der alltagssprachlichen Bedeutung von «kritisch» im Sinne von «negativ», vielmehr mit dem Interesse am Nichtgesagten zu verstehen. Ein Phänomen kritisch zu hinterfragen bedeutet, es nicht als selbstverständlich oder selbsterklärend zu verstehen (Wodak & Meyer 2009, 2) und «damit zu zeigen, dass auch andere Wahrheiten gedacht und gelebt werden können und andere soziale Wirklichkeiten möglich sind» (Glasze & Matissek 2009, 13). Damit soziale Phänomene aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden können und das Verständnis durch deren Integration verbessert wird, bietet sich die Kritische Diskursanalyse als «Querschnittsdisziplin» an (Jäger 2004, 78). Wie Fairclough (1985) vereinfacht festhält, ist die Kritik «essentially making visible the interconnectedness of things» (ebd., 747).

Im Rahmen der Reflexion des Forschungsprozesses muss auch die Positionalität der forschenden Person geklärt werden, da sie sozial integriert ist (vgl. Kap. 3.3.5). Person sowie Forschung an sich sind somit Teil des Diskurses, welcher untersucht wird. Diese Erkenntnis ist essentiell für jede:n kritische:n Diskursforscher:in, um den untersuchten Diskurs nicht zu verschleiern oder eine Scheinobjektivität herzustellen, sondern um weitere Klarheit zu schaffen (Wodak & Meyer 2009, 3). «Letztlich muss immer auf die Positionalität jeglicher Forschung hingewiesen werden und damit vor dem Hintergrund operiert werden, dass die Ergebnisse immer auch hätten anders ausfallen können» (Lossau 2002 in Glasze et al. 2009, 299).

3.2.4 CDA in a nutshell

Aufbauend auf den vorgestellten Konzepten und Annahmen kann die Kritische Diskursanalyse und die in dieser Arbeit verwendete Methodologie wie folgt zusammengefasst werden:

- Soziale Wirklichkeiten bestehen nicht per se, sondern werden im Diskurs sozial konstruiert und (re)produziert (Glasze & Matissek 2009, 12).
- Der Diskurs wird durch Sprache in Form von «performativen Sprechakten» (re)produziert (Bublitz 2003, 13).
- Sprache ist eine soziale Praxis, wobei der Kontext der Aussage entscheidend ist und stets mitberücksichtigt werden muss (Wodak & Meyer 2009, 5).
- Wissen und Macht wirken im Diskurs und steuern diesen (Jäger & Maier 2009, 37f.).
- Die Diskursanalyse als Gesellschaftsanalyse versucht «Brüche und gesellschaftliche Widersprüche anhand von Texten nachzuweisen und ihre verborgenen Machtverhältnisse zu entlarven» (Belina & Dzudzek 2009, 144).
- Die Kritische Diskursanalyse nach Foucault fokussiert auf die folgenden Fragen:

- «What is valid knowledge at a certain place and a certain time?
 - How does this knowledge arise and how is it passed on?
 - What functions does it have for constituting subjects?
 - What consequences does it have for the overall shaping and development of society?» (Jäger & Maier 2009, 34).
- Das Ziel dieser Fragen ist, eine Antwort darauf zu finden, *wie* diskutiert wird und *was* daraus resultiert (Belina & Dzudzek 2009, 130).
 - Der oder die Forscher:in erkennt sich selbst als Teil des Diskurses, weshalb er oder sie stets die eigene Forschung reflektiert (Wodak & Meyer 2009, 7).

3.3 Der Forschungsprozess – Die empirische Anwendung am Fallbeispiel

Die Diskussion der Forschungsperspektive im vorangehenden Kapitel legt den Grundstein für die empirische Umsetzung im vorliegenden Fallbeispiel dieser Arbeit. Dieser Forschungsprozess wird nun genauer betrachtet und erläutert. Aufbauend auf der Erläuterung des iterativen Vorgehens stelle ich die Wahl des betrachteten Zeitraums und der erhobenen Daten vor und präsentiere das gewählte Verfahren bei der Datenanalyse. Im Sinne einer weiteren Reflektion der Forschungsarbeit bespreche ich in diesem Kapitel darüber hinaus meine Positionalität im Forschungsprozess.

3.3.1 Iteratives Vorgehen

Das iterative Vorgehen (zum Teil auch «Zirkularität» genannt, siehe Flick 2019; Wodak & Meyer 2009) ist dem qualitativen Forschungsprozess inhärent und charakterisiert auch die vorliegende empirische Arbeit. Die einzelnen Schritte werden dabei nicht nacheinander oder unabhängig voneinander begangen. Vielmehr ist bei qualitativer Forschung «die wechselseitige Abhängigkeit der einzelnen Bestandteile des Forschungsprozesses in stärkerem Mass gegeben bzw. zu berücksichtigen» (Flick 2019, 123.).

Damit einher geht, dass auch die Verwendung von theoretischen Ansätzen die Wahl des Vorgehens und der methodischen Instrumente beeinflusst, welche Auswirkung auf das empirische Material und die Darstellung des Diskurses hat. Die Interpretation dieser Daten beeinflusst wiederum die theoretischen Annahmen, die getroffen werden.

Das iterative Vorgehen verhindert zwar einen linearen Forschungsprozess, dessen Plan von Anfang bis Schluss strikt verfolgt werden kann, jedoch wird es auch als Stärke der qualitativen Forschung erkannt, weil dieses Vorgehen die Komplexität und Abhängigkeit von Theorie, Empirie, Gegenstand und Massstabsebene erkennt. Anstatt einem vorgefertigten (scheinbar klaren) Prozessablauf zu folgen, zwingt das iterative Vorgehen «[...] zu einer permanenten, kritischen

Reflexion des gesamten Forschungsvorgehens und seiner Teilschritte im Licht der anderen Schritte [...]» (Flick 2019, 126). Nach diesem Vorbild wurde das Forschungsthema bearbeitet.

3.3.2 Zugang zum Feld und betrachteter Zeitraum

Um einen ersten Überblick über die Thematik «Covid-19» in der Schweiz zu erhalten, wurden in einer **Vorstudie** verschiedene Artikel aus unterschiedlichen Tages- und Wochenzeitungen (aus Deutschland und der Deutschschweiz) herangezogen sowie zufällig gewählte Beitragstitel der Tagesschau-Hauptausgabe von SRF (Schweizer Radio und Fernsehen) zwischen Januar und Juni 2020 betrachtet und eine grobe Themenübersicht erstellt. Die Frage, worüber im Zusammenhang mit «Covid-19» diskutiert wird, sollte in dieser Phase beantwortet werden. Parallel dazu setzte ich mich mit Krisen- und Souveränitätstheorien auseinander. Mindmaps zu den jeweiligen Begriffen, wie auch ein Zeitstrahl der Geschehnisse in der Schweiz halfen einer ersten Orientierung im Feld. Der betrachtete Zeitraum wurde einerseits aus Gründen der Umsetzbarkeit auf ein halbes Jahr beschränkt, andererseits schien die Dauer der «ersten Corona-Welle» in der Schweiz inklusive zeitlichem Puffer vorher und nachher eine gut abgrenzbare Zeitspanne zu sein, um die Entwicklung des Krisendiskurses und des Regierungshandelns zu analysieren. Der untersuchte Zeitraum erstreckt sich vom offiziellen Ausbruch (gemäss WHO) in Wuhan (Ende Dezember 2019) bis Ende Juni 2020 (nach Aufhebung der «ausserordentlicher Lage» durch den Bundesrat in der Schweiz).

3.3.3 Datenerhebung

In der ersten explorativen Phase der Forschung kristallisierte sich heraus, dass die Medienkonferenzen (MK) des Bundesrates einen wichtigen Einfluss auf den medialen und gesellschaftlichen Diskurs nehmen. Einerseits werden sie auf SRF1 live ausgestrahlt und von einer breiten Bevölkerung verfolgt, andererseits stützen sich auch viele Zeitungsartikel und Fernsehformate auf die besprochenen Themen und Verordnungen (SRF 2020). Der Bundesrat ist durch seine gesetzgebenden Befugnisse und der medialen Präsenz für die Auslegung und Prägung des Krisendiskurses in der Schweiz essentiell. Die Rolle des Bundesrates in der Konstruktion der «Krise» wird deshalb ins Zentrum dieser Arbeit gestellt.

Dies gesamte Datenerhebung (inklusive Datensätzen und Fragen, die an das Material gestellt wurden) ist in der nachfolgenden Abbildung 6 dargestellt:

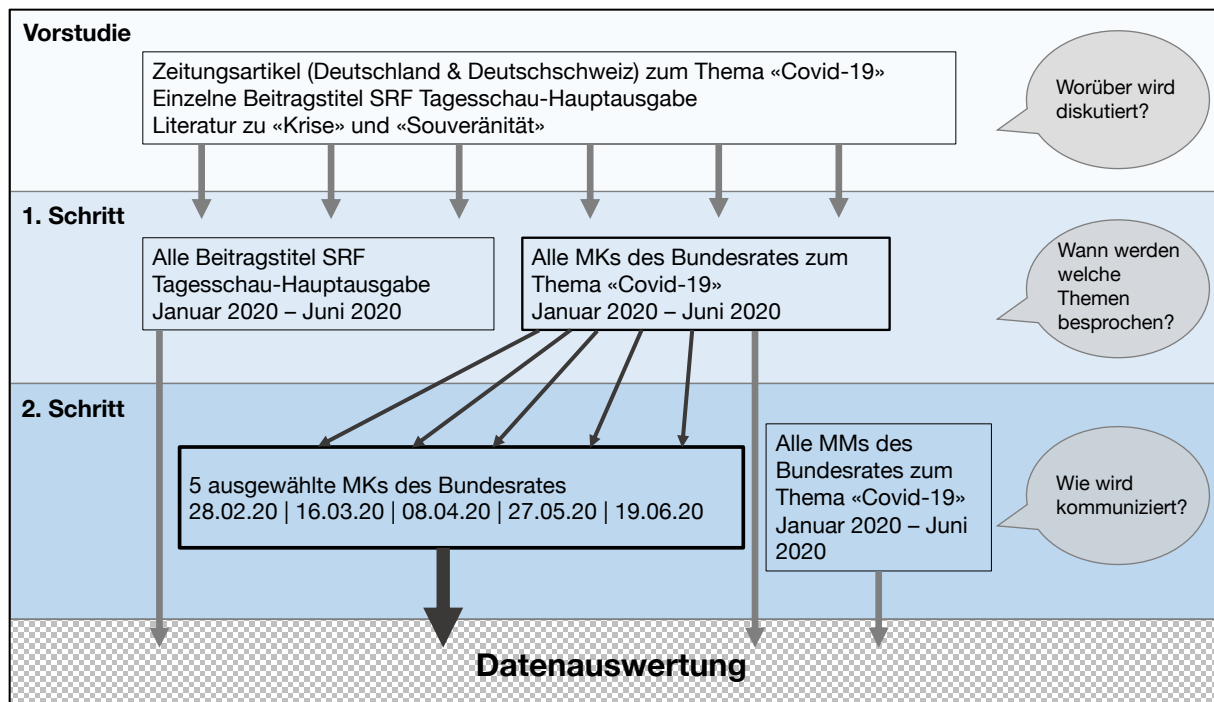


Abbildung 6: Prozess der Datenerhebung (eigene Darstellung)

Auf die Vorstudie (vgl. Kap. 3.3.2) folgten zwei weitere Schritte der Datenerhebung.

In einem **ersten Schritt** betrachtete ich deshalb sämtliche Medienkonferenzen des Bundesrates zum Thema «Covid-19» von Januar bis Ende Juni 2020 im «Archiv der Medienkonferenzen des Bundesrates» (Bundesrat 2020c11), beziehungsweise über den offiziellen Youtubekanal des Bundesrates («Der Schweizerische Bundesrat»). Für die insgesamt 27 Medienkonferenzen (siehe Anhang V) dokumentierte ich alle Podiumsteilnehmer:innen und die besprochenen Themen. Während dieser Sichtung der Daten konnten erste diskursive Momente und diskursbestimmende Themen und Aussagen herausgearbeitet werden.

Zeitgleich dokumentierte ich alle Beitragstitel in der SRF Tagesschau-Hauptausgabe in besagtem Zeitraum und hielt die Thematik wie auch die Dichte an «Covid-19»-Beiträgen für die jeweilige Ausgabe fest (zum Beispiel «5 von 7 Beiträgen in Zusammenhang mit 'Covid-19'»). Mithilfe der Studie von Eisenegger et al. (2020) (siehe Kap. 1.1) verschaffte ich mir so eine Übersicht, wann in den Schweizer Medien, worüber in welcher Dichte gesprochen wurde.

In einem **zweiten Schritt** wurden die Daten für eine textnahe Analyse weiter eingegrenzt und für die Frage, wie kommuniziert wird, vorbereitet. Dazu wählte ich aus allen Medienkonferenzen im betrachteten Zeitraum fünf diskursbestimmende heraus. Die Auswahl wurde gemäss den vorgängig bestimmten diskursiven Momenten getroffen. Zusätzlich wurde bei der Auswahl die zeitliche Verteilung der Medienkonferenzen beachtet, um die Analyse der Veränderung des Diskurses gewährleisten zu können. Die Ausrufung neuer «Lagen» (gemäss Epidemien-gesetz) wurde als diskursives Ereignis eingestuft, weshalb die dazu entsprechenden MKs ausgewählt

wurden. Dazu gehören: die Ausrufung der «besonderen Lage» vom 28.02.20, die Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» vom 16.03.20, die Aussicht auf das Ende der «ausserordentlichen Lage» am 19.06.20 vom 27.05.20 und schliesslich die Ausrufung der «besonderen Lage» vom 19.06.20. Zusätzlich zu diesen vier Medienkonferenzen wurde jene vom 08.04.20 näher betrachtet. Einerseits, da die hier diskutierten Lockerungsschritte eine Wende im dominanten Narrativ bedeuten und andererseits auch, um die zeitliche Lücke zwischen 16.03.20 und 27.05.20 zu schliessen. Die Auswahl der fünf zentralen Medienkonferenzen für die Diskursanalyse ist in der nachfolgenden Tabelle 2 festgehalten:

Tabelle 2: Datenauswahl: Die fünf zentralen Medienkonferenzen (eigene Darstellung)

Datum	Dauer	Kontext / Grund zur Auswahl	Referent:innen
28.02.2020	56'	Erste MK zu «Covid-19» Ausrufung der «besonderen Lage»	Berset, Hanselmann, Simonazzi
16.03.2020	94'	Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» Beschluss Lockdown Mobilisierung der Armee	Berset, Sommaruga, Keller-Suter, Amherd, Simonazzi
08.04.2020	86'	Aussicht auf schrittweise Lockerungen Warnung vor Wirtschaftskrise	Berset, Sommaruga, Parmelin, Simonazzi
27.05.2020	94'	Aussicht auf Ende der «ausserordentlichen Lage» per 19.06.2020 Beschluss Massnahmenpaket vom 06.06.2020	Berset, Sommaruga, Keller-Suter, Simonazzi
19.06.2020	69'	Ende der «ausserordentlichen Lage» Beschluss Massnahmenpaket vom 22.06.2020 Vernehmlassungsverfahren «Covid-19»-Gesetz	Berset, Sommaruga, Thurnherr, Simonazzi

In Bezug auf die Referent:innen zeigt die Häufigkeit der Auftritte, dass Bundesrat und Gesundheitsminister Alain Berset (AB) und die damalige Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga (SS) eine besondere Rolle in der Diskursführung einnehmen. Die Bundesrät:innen Karin Keller-Suter (KKS), Viola Amherd (VA), Guy Parmelin (GP), Ignazio Cassis (IC) und Ueli Maurer (UM) finden hauptsächlich in den Themenbereichen Grenzregelung und internationale Zusammenarbeit, Sicherheit und Armee sowie wirtschaftliche Situation und Szenarien Eingang in die Diskursanalyse. Vizekanzler und Bundesratssprecher André Simonazzi (AS) fungiert als Leiter der Medienkonferenz (Begrüssung und Eröffnung der Fragerunde) mit wenigen inhaltlichen Beiträgen.

Eine Besonderheit an den MKs des Bundesrats ist die Sprachenvielfalt. Hauptsächlich wurde dabei Deutsch oder Französisch gesprochen, selten auch Italienisch. Um für die Diskursanalyse möglichst nahe am Gesagten zu bleiben und zu verhindern, dass eine Übersetzung die Analyse verwischt, wurden die deutschen Teile auf Deutsch transkribiert und die französischen auf Französisch. Die italienischen Teile beschränkten sich hauptsächlich auf Wiederholungen des vorher Gesagten. Aufgrund mangelnder Italienischkenntnisse und des geringen Mehrwerts, der

eine Transkription bringen würde, wurde auf eine lückenlose Transkription der italienischen Aussagen verzichtet und nur für einzelne Wortmeldungen eine externe Übersetzerin hinzugezogen. Die Medienkonferenzen des Bundesrats zu «Covid-19» beinhalten im ersten Teil die Präsentation der Beschlüsse durch den Bundesrat (20-35 Minuten) und im zweiten Teil die anschliessende Fragerunde durch die Journalist:innen (35-70 Minuten), die anwesend oder via Telefon zugeschaltet waren. Für die fünf ausgewählten Medienkonferenzen wurden beide Teile betrachtet. Somit konnten den Beschlüssen und Argumentationslogiken der Referent:innen aber auch den Reaktionen der Medien Rechnung getragen werden.

In Bezug auf die Meinungsbildung und Diskursmacht spielen die öffentlich-rechtlichen und privaten Medien eine zentrale Rolle. Der performativen Logik folgend können Medien nicht nur als Plattform verschiedener Meinungen betrachtet werden, sondern sind auch an der Prägung des öffentlichen Diskurses aktiv beteiligt (Frösch 2018). Wie stark die «Coronakrise» in den Medien thematisiert wurde, zeigt die einleitend erwähnte Studie des Forschungszentrums Öffentlichkeit und Gesellschaft (fög) (vgl. Abb. 1): Im betrachteten Zeitraum (Januar - Juni 2020) wurde «Covid-19» in Spitzenzeiten in 70% der Beiträge in Schweizer Medien erwähnt. Zum Vergleich erreichte der Klimadiskurs, welcher laut Beobachter:innen das Wahljahr 2019 in der Schweiz dominierte, vor Ausbruch der Pandemie dagegen nur 10% des Berichterstattungsvolumens, welches von «Covid-19»-Beiträgen abgedeckt wurde (Eisenegger et al. 2020, 5). Trotz des diskursanalytischen Potentials, würde eine weitergehende Medienanalyse den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die Erhebung der Fragerunden der Medienkonferenzen bot sich hier als Kompromiss an, um den Mediendiskurs trotzdem miteinbeziehen zu können.

Die fünf Medienkonferenzen bilden den Kern des Datenkorpus der vorliegenden Arbeit. Um eine «theoretische Sättigung»⁴ der Daten zu erhalten, wurden darüber hinaus auch die übrigen Medienkonferenzen des Bundesrates wie auch die Medienmitteilungen des Bundesrats und einzelner Departemente (MM), welche im Zusammenhang zu «Covid-19» stehen in der betrachteten Zeitspanne hinzugezogen und teilweise verwendet. Damit wurden Lücken im Datensatz geschlossen und verhindert, dass diskursiv wichtige Aussagen übersehen werden.

3.3.4 Datenanalyse

Mithilfe der Diskursanalyse sollen die Deutungsangebote und die zugrunde liegenden diskursiven Logiken herausgearbeitet sowie die «Diskurs(strang-)verschränkungen» aufgezeigt werden (Jäger

⁴ «Theoretische Sättigung liegt vor, wenn neue Daten keine neuen Erkenntnisse mehr liefern oder versprechen» (Szabo 2009, 118)

2004, 81). Die Analyse bezieht sich schliesslich auf die reflexive (Rück-)Kopplung von Dekonstruktion und Rekonstruktion des Diskurses im Material.

Diskurs über Zeit: Die genealogische Perspektive

Das Ziel der systematischen Analyse des Textkorpus ist eine Kategorisierung anhand der Deutungsangebote (Diskursstränge) vorzunehmen. Für die Einordnung der Diskursstränge in den diskursiven Kontext spielen diskursive Ereignisse eine wichtige Rolle. Politische Dominanzen und Schwankungen sind entscheidend für die Entwicklung eines Diskursmoments zu einem diskursiven (und somit richtungsweisenden) Ereignis (Jäger 2004). Diese gilt es deshalb zu identifizieren. Darüber hinaus werden die Daten auf ihre Diskursebene (Politik, Medien, Wissenschaft, etc.) geprüft. Die Diskursebenen sind nicht klar voneinander abgegrenzt. Vielmehr ist zu beobachten, «dass diese Diskursebenen aufeinander einwirken, sich aufeinander beziehen, einander nutzen und gegenseitig durchdringen etc.» (ebd., 84). «Diskursstränge», «diskursive Ereignisse» und «Diskursebene» sind entscheidende Merkmale, um das Diskursverhalten analytisch dahingehend zu untersuchen, wann welcher Diskurs wie entstand oder reproduziert wurde und welchen Einfluss dieser auf die Politik hatte.

In der vorliegenden Arbeit wird der Krisendiskurs nicht nur zu einem bestimmten Moment betrachtet, sondern angelehnt an Foucault, die Veränderung seiner diskursiven Formationen über die Zeit analysiert. Dies wird auch als «genealogische Perspektive» (Matissek et al. 2013, 264) bezeichnet. Dabei geht es darum, «[...] diejenigen historischen Momente zu identifizieren, in denen bestehende diskursive Ordnungen (in spezifischen Kontexten) an Einfluss verlieren und ihre Deutungsmacht schwindet und in denen sich umgekehrt neue diskursive Formationen gegenüber alternativen Ordnungen durchgesetzt haben» (Matissek et al. 2013, 264). Somit können gesellschaftliche Prozesse historisch sortiert und analysiert werden (Bauriedl 2009, 223). Durch die Untersuchung der Entwicklungen können die dominanten Logiken besser verstanden und zugleich hinterfragt werden (Murray 2010, 58).

Die Analyse folgt demnach nebst den Diskurssträngen einer weiteren Dimension, nämlich der Veränderung über die Zeit. Dieser Fokus der genealogischen Analyse auf Veränderlichkeit der (Macht-)Strukturen ermöglicht deutlich zu machen, «dass Wissens- und Wahrheitsordnungen, die zu einer gewissen Zeit (in bestimmten Kontexten) als natürlich und selbstverständlich gelten, prinzipiell auch anders sein könnten bzw. auch bereits anders waren und Veränderungen unterliegen» (Matissek et al. 2013, 264). Weshalb die Ordnungen aber gerade so sind, wie sie sind und sich in die jeweilige Richtung entwickeln, das ist das Interesse, welches auch dieser Arbeit unterliegt.

Kodierendes Verfahren in MAXQDA

Für die Feinanalyse der Transkripte wurde ein offenes Kodierverfahren angewendet. Dabei werden Textteile hauptsächlich induktiv codiert. Die Codes werden also anhand des Textes erstellt und nicht, wie bei deduktiven Verfahren, bereits vorgängig bestimmt. Die Offenheit des Prozesses bezweckt die Möglichkeit «die einzelnen Codes während der Kodierung zu modifizieren und gewonnenen Erkenntnissen anzupassen» (Glasze et al. 2009, 296). Das Kategoriensystem wird somit nach und nach entwickelt. Dies hat den Vorteil, dass die Ergebnisse weniger von Vorannahmen geleitet werden, sondern aus dem Datenmaterial entstehen.

Kodierende Verfahren erfordern eine interpretative Leistung (ebd.). Diese «liegt in der vergleichenden Anordnung des Materials und der Zuordnung seiner Elemente zu Aussageformationen, die sich empirisch bewähren. Worin die Einheit eines Diskurses jeweils besteht, ist nicht a priori bekannt» (Traue et al. 2019, 574f.). Diese Einheiten werden herausgearbeitet, um später die Bezüge, Verbindungen und Brüche im Diskurs feststellen zu können.

Für die Kodierung der Transkripte wurde die Software «MAXQDA» verwendet. Sie ist eine «Software für qualitative und Mixed-Methods-Forschung» (MAXQDA 2021), die sich für die Analyse von Text- und Video- sowie Bilddaten gut anbietet. Die Dokumente (die Transkripte der Medienkonferenzen und die Medienmitteilungen) wurden mit der Software geladen und anschliessend bearbeitet. Dazu wurde ein erstes Transkript durchgelesen und die Codes für die entsprechenden Textteile erstellt («offenes Codieren», vgl. Strauss 1991). In vielen Fällen wurden für eine Textstelle mehrere Codes erstellt, beziehungsweise zugeordnet. Mit MAXQDA werden die Codes in einer Liste festgehalten. Zudem können den Codes Farben zugeteilt werden, welche die Übersichtlichkeit der Analyse fördern und erste Zusammenhänge sichtbar machen.

Nach der Überarbeitung des ersten Transkripts wurden die Codes gruppiert, sortiert, umbenannt und zum Teil gelöscht. Mit dem überarbeiteten Codesystem wurde daraufhin das nächste Transkript codiert («axiales Codieren», vgl. Strauss 1991), wobei auch wieder die meisten Codes neu generiert wurden. Jeweils nach einem Transkript wurden die Codes wieder geordnet. Nach dem fünften (und letzten) Transkript wurde eine erste grössere Analyse der Zusammenhänge und diskursiven Brüche gemacht, wobei die Haupt-Diskursstränge bereits definiert werden konnten, welche sich im endgültigen Codesystem niederschlugen («selektives Codieren», vgl. Strauss 1991).

Aus einer ersten zeitlichen Analyse der Krisendefinition und der Verschiebung der Machtbefugnisse entstanden **drei Hauptcodes** (hellblaue Codes 1-3 in Tabelle 3): «Souveränitätslogik», «Gouvernementalitätslogik/Management» und «fragmentierte Souveränität». Um die Veränderung des Diskurses verfolgen und analysieren zu können, wurden dieselben

Subcodes genutzt, um die Subsubcodes (hier nicht dargestellt) zu gruppieren. Es entstanden folgende Subcodes, welche für den Vergleich der Hauptcodes dienen:

- a. **Problemdefinition** (Wie wird die «Krise» beschrieben? Was wird als Hauptproblem(e) genannt?)
- b. **Stimmung** (Wie werden die Aussagen gemacht? Wie wird die Lage eingeschätzt?)
- c. **Legitimierungslogiken** (Wie werden Handlungserfordernisse legitimiert? Welche moralisch/ethischen Ansprüche gelten?)
- d. **Handlungserfordernisse** (Mit welchen Mitteln werden die Handlungserfordernisse umgesetzt?).

Zusätzlich zu den drei (zeitlich versetzten) Hauptcodes entstanden **drei Kontrollcodes** (dunkelblaue Codes 4-6 in Tabelle 3), welche den gesamten Zeitraum (Januar bis Juni 2020) abdecken. Bereits in einer frühen Phase des Codierens kristallisierte sich heraus, dass viele zeitliche und räumliche Argumentationsmuster bestehen, weshalb diese getrennt beziehungsweise zusätzlich codiert wurden (Codes 4 und 5). Hierbei wurden zum Beispiel Aussagen zur Überwindbarkeit der «Krise» im Subcode «Krise als Phase» (unter «Zeit / Dauer») gesammelt und territoriale Äusserungen zur Schweiz oder «dem Ausland» mit «Grenzen & Nationalstaat» codiert (unter «Raum»). Um auch die Entwicklung der Massnahmensetzung und -legitimierung analysieren zu können, wurden diese ebenso gesondert codiert (Code 6). So wurden zum Beispiel alle Aussagen zu der Verwendung von Masken mit dem Subcode «Abstand, Hygiene und Masken» codiert. Mithilfe der Kontrollcodes konnten Aussagen, welche sich im Laufe der Zeit veränderten oder gleich blieben, zusätzlich erkannt werden. Somit konnte die genealogische Analyse gestärkt werden und verhindert werden, Diskursstränge zu übersehen.

Die Entwicklung des Codesystems folgte dem iterativen Vorgehen im Arbeitsprozess. Kategorien und Codes wurden gebildet, danach wieder verändert oder verworfen und neue erstellt. Die wichtigsten Bestandteile des definitiven Codesystems sind in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3: Übergeordnetes Codesystem (eigene Darstellung)

	Code	Subcode
Hauptcodes	1. Souveränitätslogik	1a) Das Problem / Die «Krise» 1b) Stimmung 1c) Moralische Logik 1d) Techniken
	2. Gouvernmentalitätslogik / Management	2a) Das Problem / Die «Krise» 2b) Stimmung 2c) Moralische Logik 2d) Techniken
	3. fragmentierte Souveränität	3a) Das Problem / Die «Krise» 3b) Stimmung 3c) Moralische Logik 3d) Techniken
Kontrollcodes	4. Zeit / Dauer	Krise als Phase Dringlichkeit Zeitpunkt der Massnahmen Etc...
	5. Raum	Grenzen und Nationalstaat Räuml. Eigenschaften Schweiz Ort der Übertragung Etc...
	6. Massnahmen	Abstand, Hygiene & Masken Schulen & Arbeitsplatz Schutzkonzepte Etc...

Die Argumentationsanalyse

Die kodierten Aussagen im Datenkorpus verlangten zum Teil einen methodischen Zwischenschritt, da die Argumentationslogik der Aussage nicht explizit ist, sondern «zwischen den Zeilen» liegt. Dieser «implizite Gehalt» (Felgenhauer 2009, 262) einzelner Aussagen wurde mithilfe der Argumentationsanalyse rekonstruiert und der Diskursanalyse zugänglich gemacht. Das Argumentationsschema nach Toulmin (1996 [1958]), welches Abbildung 4 zeigt, stellt dies grafisch dar:

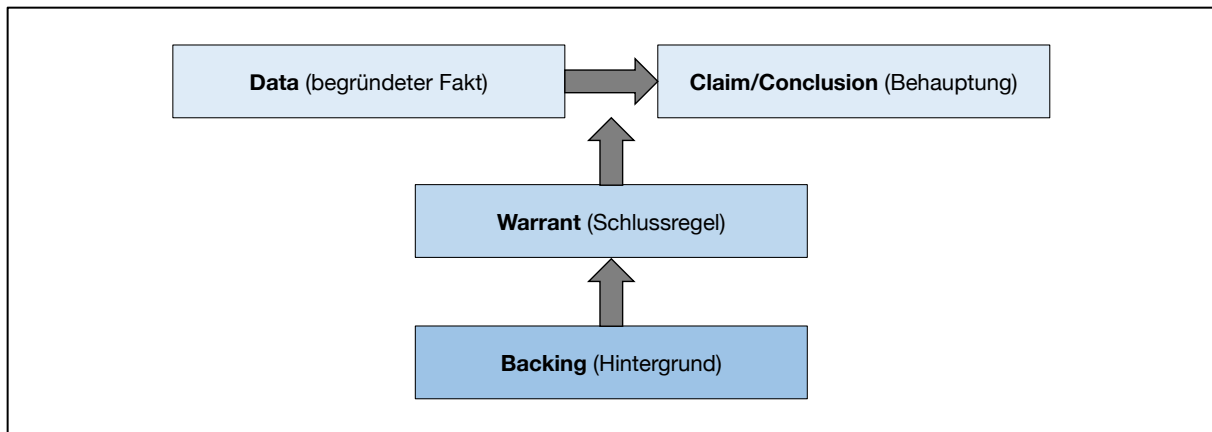


Abbildung 7: Argumentationsschema nach Toulmin (1996 [1958]) (eigene Darstellung gemäss Felgenhauer 2009, 267)

Ziel der Analyse ist der Rückschluss von der «Data» und dem «Claim» (dem explizit Gesagten) auf den «Warrant» und das «Backing» (den impliziten Gehalt). Wie dies gelingt, wird hier anhand einer Aussage aus dem Datenkorpus illustriert:

«Eine einheitliche Regelung für das Verbot von Veranstaltungen, wie sie der Bundesrat nun beschlossen hat, sorgt für Kohärenz. Das möchten die Kantone, wir brauchen eine Linie in der Schweiz, um eben auch wirksam vorgehen zu können und wir wissen auch, dass in anderen Ländern das Verbot von Grossveranstaltungen oder Massenansammlungen Wirkung gezeigt hat [...]» (HH MK_28.02.20, 13:45).

Die einzelnen Bestandteile der Argumentation wurden wie folgt präzisiert:

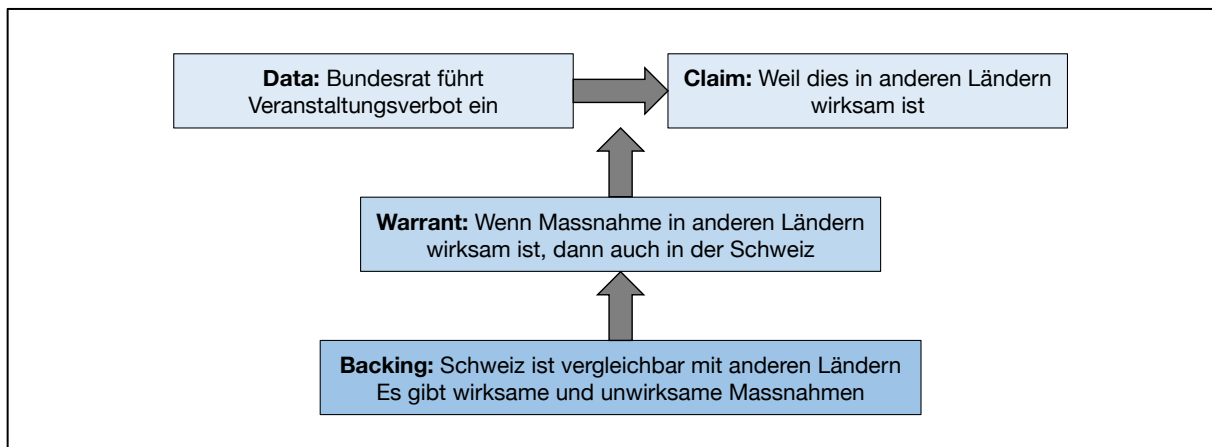


Abbildung 8 :Beispiel einer Argumentationsanalyse (eigene Darstellung)

Die Aussage wurde schliesslich gemäss dem «Backing» codiert. Der Textausschnitt wurde also nicht als «Verbot» codiert, sondern als «Vergleichbarkeit zu anderen Ländern» sowie «Wirksamkeit Massnahmen» und fand so Eingang in die Makroanalyse, die Kritische Diskursanalyse.

3.3.5 Positionalität

Die Wahl des Forschungsgebiets und der Forschungsmethode gehen mit dem persönlichen Kontext und den sozialen, politischen wie auch wissenschaftlichen Interessen der Forscherin einher (vgl. Kap. 3.2.3). Diese möchte ich deshalb hier kurz darlegen.

Eine wichtige Motivation über die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu forschen, war die eigene Betroffenheit. In ihrer gesamtgesellschaftlichen Dimension war und ist die «Covid-19-Pandemie» das folgenreichste Ereignis zu meinen Lebzeiten. Der «Lockdown» im März und April 2020 bedeuteten viele Stunden zuhause, weniger persönliche Kontakte sowie ein Berufsverbot, da meine Einkünfte aus einer Anstellung in der Gastronomie stammen. Meine Einschätzung der Situation lag damals zwischen einerseits einer gewissen Angst, mich zu infizieren, andere unbewusst anzustecken wie auch meinen sichergeglaubten Alltag auf unbestimmte Zeit zu verlieren. Andererseits wurde meine Stimmung von viel Neugierde und Kreativität begleitet. Welche persönlichen und gesellschaftlichen Fragen durch die Pandemie mehr Gewicht erhalten würden, in welchen Formen wir weiterhin soziale Interaktion sicherstellen würden, welche Lücken im wirtschaftlichen System offenkundig würden und viele weitere Fragen trieben (und treiben) mich um.

In der öffentlichen Diskussion wurde während der sogenannten «ersten Welle» mehrheitlich über die Wirksamkeit der Massnahmen debattiert. Sind Schmierinfektionen ein Haupttreiber der Pandemie? Wäre eine Maskenpflicht nötig? Sollte man 2 Meter Abstand halten oder reichen 1,5 Meter, um eine Übertragung zu verhindern? Auch ich habe täglich Zeitung gelesen und die Tagesschau auf SRF geschaut, worin Antworten auf diese Fragen gesucht und vorgestellt wurden. Jedoch schien mir die Frage nach der Wirksamkeit für eine Legitimierung der Massnahmen zu kurz zu greifen. Vermutlich aufgrund meines wissenschaftlichen Hintergrunds (Politische Geographie) und politischen Engagements (Mitglied Sozialdemokratische Partei Schweiz, SP) interessierten mich vermehrt die Wertvorstellungen, die den Massnahmen unterlagen («wir müssen jedes Leben retten», «vulnerable Personen sollen nicht zuhause eingesperrt werden», «die Wirtschaft darf nicht vergessen gehen», etc.) und ihre Entstehung beziehungsweise Reproduktion.

So ist auch die Datenauswahl von meiner Positionalität gefärbt. Es ist kein Zufall, dass ich die Beiträge der Tagesschau-Hauptausgabe wählte. Ich bin mit diesem Format bereits vertraut und interessiere mich für die Darstellung von Ereignissen in diesem journalistischen Kontext. Zudem interessierten mich die Machtbefugnisse der Bundesrät:innen und die dahinterliegenden Legitimierungslogiken, weshalb ich auf Regierungsdokumente und -konferenzen fokussierte.

Das Interesse an tieferliegenden Strukturen und Konzeptionen beeinflussten schliesslich auch die Wahl der Diskursanalyse als geeignete Methodologie. Meine Motivation, die Produktion von

Bedeutung und Wahrheit kritisch zu hinterfragen sowie die politischen Entscheidungsprozesse und das Verständnis des politischen Systems der Schweiz zu reflektieren, führten zu dieser diskursanalytischen Untersuchung.

4 Theoretische Rahmung – Wann wer wie entscheidet

Im ersten Teil des Kapitels (4.1) wird der zentrale Begriff der «Krise» untersucht und die Verwendung in der Forschungsarbeit geklärt. Im zweiten Teil des Kapitels (4.2) für die Arbeit zentralen Theorien von Carl Schmitt, Giorgio Agamben und Michel Foucault zu staatlichem Handeln besprochen. Dabei werden die souveräne Logik, die biopolitische Logik und die gouvernementale Logik als Regierungslogiken präsentiert. Zudem stelle ich in diesem Kapitel das Containerraum-Konzept vor, welches sich in den Regierungslogiken als räumliche Querschnittslogik findet. Die vorgestellten Konzepte und Theorien sollen die Erarbeitung und Analyse der Ergebnisse nicht *bestimmen*. Vielmehr *begleiten* sie den Forschungsprozess und *fördern* die kritische Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand und schliesslich den theoretischen Erkenntnisgewinn.

4.1 Die «Krise»

Als erstes stellt sich die Frage, was als «Krise» definiert und wann eine Situation als «Krise» bezeichnet wird. Laut Coombs (2010) gibt es nicht *die eine* Krisendefinition. Die Vielzahl an unterschiedlichen Herangehensweisen in der Krisenforschung bestätigt dies.

Im Sinne eines differenzierten Verständnisses des Corona- und insbesondere des Krisendiskurses stelle ich im Folgenden die Definitionsversuche der «Krise» vor. Dies erleichtert die Kontextualisierung der Verwendung des Begriffes in den analysierten Aussagen.

4.1.1 Geschichte des Begriffs der «Krise»

Ein Grund für die unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen des Begriffs der «Krise» ist seine historische Entwicklung. Bei den Griechen fand er vor allem Anwendung im Bereich des Rechts, in der Medizin und in der Theologie. Der Begriff basiert auf dem griechischen Verb κρῖνω (*krínō*), was mit «trennen», «urteilen» und «entscheiden» übersetzt werden kann (Koselleck 2006, 358; Kornberger et al. 2019, 241). Koselleck (2006) verweist, darauf Bezug nehmend, vor allem auf die Dialektik des Begriffs: «Krise» enthält in ihrer Aussage sowohl eine «Trennung», als auch ein «Urteil», welches gefällt wird (ebd., 359). Aus einer rechtlichen Perspektive war das «Dafür» oder «Dagegen» in der Antike immer Bestandteil des Begriffsverständnis der «Krise». «Krise» wurde verwendet als «ein zentraler Begriff, mit dem Gerechtigkeit und Herrschaftsordnung durch angemessene Rechtsentscheidungen in Einklang gebracht werden konnten» (übersetzt aus: ebd.). Die theologische Verwendung des Begriffs war eng mit dem Tag des Jüngsten Gerichts (welcher als unausweichlich angenommen wird) und somit auch mit der Hoffnung auf Erlösung verbunden. Auch wenn der Mensch nicht weiss, welche Entscheidung am Tag des Jüngsten Gerichts getroffen

wird, so versucht er doch während seines Lebens möglichst so zu handeln, dass nach der Entscheidung der «Himmel» auf ihn wartet. Auch wenn diese «Krise» (der Tag des Jüngsten Gerichts) offen bleibt, wird sie doch bereits als Teil des eigenen Bewusstseins angenommen (Koselleck 2006, 360). Aus medizinischer Perspektive wurde zwischen «perfect crisis» und «imperfect crisis» unterschieden. Erstere führt zu einer vollständigen Erholung, letztere hingegen lässt die Möglichkeit eines Rückfalls offen (ebd.).

Zusammenfassend hält Koselleck (2006) fest, dass «At all times the concept is applied to life-deciding alternatives meant to answer questions about what is just or unjust, what contributes to salvation or damnation, what furthers health or brings death» (ebd., 360).

4.1.2 «Krise» als Möglichkeit zur Veränderung

Für das Konzept der «Krise», wie es in der vorliegenden Forschungsarbeit verstanden wird, sind drei Aspekte zentral: Erstens, der angesprochene **Moment der Entscheidung**, bei dem die aktuelle Ordnung in Frage gestellt und gleichzeitig eine «gewünschte» Zukunft definiert wird. Zweitens, die **handelnden Subjekte im Diskurs**, welche darüber entscheiden, was weshalb angestrebt wird und somit über die «gewünschte» Zukunft und Neuordnung (mit)bestimmen. Drittens, die **Prozesshaftigkeit**, die der Krisendefinition und -bewältigung unterliegt und sich in der Veränderlichkeit des Krisendiskurses im Verlauf der Zeit zeigt.

Moment der Entscheidung – Wann und was ist eine «Krise»?

Um die «Krise» als Moment der Entscheidung zu verstehen, muss zuerst das «dialektische Verhältnis zum Begriff der Ordnung» (Korf & Schetter 2012, 148) geklärt werden. Rousseau beschreibt die «Krise» als «Zustand der Herrschaftslosigkeit, der Anarchie und der Auflösung jeder Ordnung [...]» (ebd.). Diese Begrifflichkeit baut auf der Kritik auf, welche «die Differenz zwischen der gegebenen Ordnung und der gewünschten zum Vorschein bringt» (ebd.). Die «Krise» wird dabei in dem Sinne als notwendig betrachtet, als dass sie die Möglichkeit bietet, die «normativen Leitfiguren einer gesellschaftlichen Ordnung» (ebd.) zu überprüfen und schliesslich eine Entscheidung für die zukünftige Ausgestaltung der Gesellschaftsstrukturen zu treffen. Mit «Krise» wird folglich ein gewisser Kontext beschrieben, welcher eine Intervention ermöglicht (Brinks & Ibert 2020, 1), oder wie Hay (1996) schreibt: «[Crisis] must be seen as a moment in which a decisive intervention *can* (and perhaps *must*) [Herv. i. O.] be made» (ebd., 254).

Diese Option, zu handeln und zu verändern, unterscheidet gemäss Korf und Schetter (2012) die Perzeption der «Krise» von der «Katastrophe». Mit dem Begriff der «Krise» wird die Zuversicht impliziert, diese überwinden zu können, wohingegen der Begriff der «Katastrophe» «kein Licht am Horizont mehr zulässt» (ebd., 149). Der Krisenbegriff wird folglich mit einer offenen Zukunft

assoziiert, welche durch individuelles und kollektives Handeln geschaffen wird (Brinks & Ibert 2020, 4). Wenn ein Krisenzustand aber anhält, dann hört die «Krise» auf «Krise» zu sein «and becomes what some call 'a general problem'» (Carley 1992 in De Rycker & Mohd Don 2013, 17). Der Begriff der «Krise» setzt folglich ihre Überwindung voraus.

Mit der Bezeichnung einer Situation als «Krise» werden Entscheidungen gefordert, die in einem kontextabhängigen Umfeld getroffen werden. Obwohl «Krisen» je nach Kontext unterschiedlich begründet werden, machen Boin et al. (2018) drei Charakteristiken aus, welche den verschiedensten «Krisen» beigemessen werden: Bedrohlichkeit (threat), Dringlichkeit (urgency) und Ungewissheit (uncertainty) (ebd. 24).

(1) *Bedrohlichkeit*: In welchem Sinne und in welchem Ausmass eine Situation als bedrohlich eingeschätzt wird, ist abhängig von der Wahrnehmung der akuten Gefahr (ebd., 25). Solange diese nicht festgestellt wird, werden kaum ausserordentliche Handlungen gefordert. Sobald Gefahr wahrgenommen wird (unabhängig davon, ob diese «objektiv» begründet ist), müssen die Behörden und Regierungen handeln (ebd.).

(2) *Dringlichkeit*: Gefahren, welche keine *akuten* Probleme erzeugen, werden nicht als «Krise» wahrgenommen. «Time compression is a critical element of crisis: the threat is here, it is real and must be dealt with now» (Boin et al. 2018, 25). Nicht zu handeln scheint keine Option: «[L]etting the crisis 'run its course' [is] seen as economically or politically costly, socially unjust, etc.» (De Rycker & Mohd Don 2013, 3). Bekannte Verfahren greifen oftmals nicht, um diesen als dringlich empfundenen Handlungserfordernissen nachzukommen (Brinks & Ibert 2020, 3). Die meist komplexe Situation (mit verschiedenen Stakeholdern und Interessen sowie einem hohen Grad an Unsicherheiten) fördert den «improvisational or experimental character» (ebd.) dieser Handlungen, welcher aber in Kauf genommen wird, um wenigstens nicht tatenlos zuzusehen.

(3) *Ungewissheit*: Die Ungewissheit geht mit der Einschätzung der Bedrohlichkeit und der Wahrnehmung der Dringlichkeit einher (Boin et al. 2018). Entscheide auf «rationalen» Informationen basierend zu treffen, ist aufgrund vieler Unsicherheiten kaum möglich. Mithilfe der Definition von «Risiken» wird versucht, diese «Rationalität» mithilfe von Wissenschaft anzustreben (Beck 1986, 38). Der Unterschied zwischen «Ungewissheit» und «Risiko» ist die Kalkulierbarkeit: «Risiko» ist kalkulierbare «Ungewissheit» (Amoore 2008, 850). Korf (2013) leitet angelehnt an Zinn (2006) ab, dass «Risiko» eine Strategie bietet, um nicht-bewältigbare Bedingungen in bewältigbare Komplexität zu verwandeln.

Ulrich Beck (1986) relativiert jedoch diesen wissenschaftlichen Versuch, die Unsicherheit über Kalkulierbarkeit zu objektivieren: «Der Rationalitätsanspruch der Wissenschaften, den Risikogehalt des Risikos sachlich zu ermitteln, entkräftet sich permanent selbst [...]» (ebd., 38), vielmehr müsse

auch die soziale Rationalität beachtet werden. Denn die Meinungen gingen bereits innerhalb der Wissenschaft auseinander. «Die soziale Wirkung von Risikodefinitionen ist also nicht von ihrer wissenschaftlichen Haltbarkeit abhängig» (ebd., 42). Risiken sind somit «offen für soziale Definitionsprozesse» (ebd., 29f.). Dadurch, dass es Risiken nicht «einfach gibt», sondern diese kalkuliert werden, werden sie auch als «Regierungstechnik» konzeptualisiert (Amoore 2008, 850). Diese wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der «Krise» verdeutlicht die Rolle der Diskursmacht in der Konstruktion der «Krise». Was eine «Krise» ist und wo «die Grenze zu ziehen [ist] zwischen *noch* und *nicht mehr* [Herv. i. O.] hinzunehmenden Belastungen» (Beck 1986, 38), ist nicht eindeutig oder objektiv feststellbar, sondern wird im Diskurs verhandelt.

Handelnde Subjekte im Diskurs – Wer entscheidet über die «richtige» Neuordnung?

Aus einer diskursiven Perspektive wird die «Krise» nicht als objektives Ereignis verstanden, sondern als sozial konstruiert, bedingt durch die Bedeutungsstruktur des lokalen Kontexts (De Rycker & Mohd Don 2013, 3). Die Frage stellt sich, *wer wie* über die Neuordnung entscheidet. Die Feststellung einer «Krise» benötigt definitorische Leistung, welche durch «agents capable of making a decisive intervention at the level at which the crisis is identified» (Hay 1994 in Hay 1996, 254) erbracht und gesteuert wird. Krisensituationen sind somit performativer Natur (Brinks & Ibert 2020, 10) und beeinflusst davon, was gesagt oder geschrieben wird (De Rycker und Mohd Don 2013, 3), oder wie T'Hart (1993) es beschreibt: «Those who are able to define what the crisis is all about also hold the key to defining the appropriate strategies for [its] resolution» (ebd., 41).

Die Sprache ist nicht nur ein mächtiges Mittel bei der Krisendefinition, sondern zugleich auch bei der Krisenbewältigung. Die Wahl der Methoden für die Herstellung einer (neuen) Ordnung folgt der sogenannten «imagined recovery» (Jessop 2013 in De Rycker & Mohd Don 2013, 13). Dabei bestimmen Diskurs und dazugehöriges Narrativ die Strategie, die ein Staat, eine Firma oder ein Gebiet anstrebt, um sich von einer «Krise» zu erholen (De Rycker & Mohd Don 2013). So können auch territoriale Unterschiede in Policy-Strategien als Reflektionen des Krisendiskurses in diesen Territorien betrachtet werden (Brinks & Ibert 2020, 10). Die gewählte Strategie setzt sich der diskursiven Logik folgend gegen alternative Strategien durch. Die Diskursanalyse setzt hier an und untersucht die Reproduktion dominanter Diskurse und deren Legitimierung. Krisendiagnosen sind immer umkämpft und deren Formung wird in der öffentlichen Diskussion kontrovers diskutiert (ebd., 3f.). Die sprachliche Aushandlung solcher Diskurslogiken und die Legitimierung und Manifestierung von Leitdiskursen müssen deshalb stets in Bezug zu den Machtstrukturen und Handlungspositionen (als Kontext) gesetzt werden.

Prozesshaftigkeit der «Krise»

Aufgrund der sozialen Konstruiertheit und diskursiven Aushandlung einer «Krise» ist diese in stetigem Wandel. Die «Krise» ist ein Prozess der Transformation und Redefinition (Hay 1996, 254f.). Fink (2002) teilt eine «Krise» in drei Phasen: pre-crisis, acute crisis und post crisis (Brinks & Ibert 2020, 4). Die Auseinandersetzung mit der **pre-crisis** beinhaltet oftmals eine Aufarbeitung der verpassten Warnsignale und das Treffen «falscher» Entscheidungen, welche zur **acute crisis** führten. Diese wiederum beschreibt die Eskalation der Situation und bewegt sich zwischen der pre- und der post-crisis. Die Phase der **post-crisis** beschreibt schliesslich die Reflektion der Ursprünge und des Verlaufs der «Krise». Das Ziel dabei ist, Lehren aus der überstandenen «Krise» zu ziehen (ebd.). Die Grenzen zwischen diesen Phasen sind fließend und als Teil der diskursiven Bedeutungskonstruktion nicht klar voneinander zu trennen. Zudem spielt die Wahl des betrachteten Ausschnitts eine Rolle für die Kategorisierung der Phasen.

Im Fall der vorliegenden Forschungsarbeit könnte die post-crisis ab Ende der «ausserordentlichen Lage» (Ende Juni 2020) definiert werden. Aus der heutigen Perspektive und den Erfahrungen aus einer zweiten und dritten Welle im Herbst und Winter 2020/2021 würde aber wohl kaum jemand das Krisenende ab Ende Juni 2020 als zutreffend bewerten.

Trotz der Ungenauigkeit der Definitionsversuche bietet das Verständnis der Phasen einer «Krise» die Möglichkeit, auch deren Veränderlichkeit diskursiv zu durchleuchten. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem diskursiven Übergang von der pre-crisis zur acute und wiederum zur post-crisis, sondern vor allem auf der Veränderlichkeit des Krisendiskurses innerhalb dieser Phasen. Dies bildet ausserdem die Grundlage für die genealogische Perspektive, welche als Teil der Methodologie erläutert wurde (vgl. Kap. 3.3.4).

4.2 Regierungslogiken und ihr räumlicher Ausdruck

Die «Coronakrise» wurde nicht selten in Verbindung mit grossen Regierungstheorien gesetzt (vgl. Kap. 1.2.1). In Anbetracht des vorangegangenen Kapitels (4.1) ist dies nicht allzu überraschend, ist doch die Definition einer «Krise» eng mit Fragen der politischen Entscheidungsbefugnisse und -legitimationen verbunden.

Um die Argumentationen des Bundesrats in ihrem theoretischen Zusammenhang zu verstehen, werden drei Logiken des Regierens vorgestellt und diskutiert: Erstens, die **«souveräne Logik»** des deutschen Staatsrechtler Carl Schmitt und die darauf aufbauenden Konzepte des italienischen Philosophen Giorgio Agamben. Hierbei wird die Verbindung des «Ausnahmestands» und der «(Staats-)Souveränität» besprochen. Zweitens, die **«biopolitische Logik»**, welche auf den Überlegungen des französischen Denkers Michel Foucault gründen. Nebst dem Begriff der «Biomacht» wird aber auch das «nackte Leben», wie es Giorgio Agamben beschreibt, diskutiert.

Drittens, die **«gouvernementale Logik»**, mit der Michel Foucault die liberale Regierungslogik und deren Wirkungsweisen theoretisiert. Dabei wird unter anderem auf die Begriffe der «Kunst des Regierens» und der «Subjektivierung» eingegangen.

Um den räumlichen Ausdruck der Regierungslogiken in den Argumentationen des Bundesrates besser zu verstehen, stelle ich zudem das **«Containerraum-Konzept»** als weitere theoretische Grundlage vor. Das Konzept kann als Querschnittslogik zu den Regierungslogiken betrachtet werden, welches in unterschiedlichen Zusammenhängen zum Ausdruck kommt (vgl. Kap. 5).

Auch wenn nur Ausschnitte dieser Theorien besprochen werden können, bieten sie doch die Möglichkeit, die Ergebnisse zu spiegeln und die kritische Auseinandersetzung mit der Konstruktion der «Coronakrise» und den daraus entstandenen Handlungserfordernissen in der Schweiz auf theoretischer Ebene zu vertiefen. Schliesslich soll die Auseinandersetzung mit den theoretischen Begrifflichkeiten und deren Verwendung in der vorliegenden Forschungsarbeit den diskursiven und humangeographischen Blick auf den Forschungsgegenstand der «Coronakrise» in der Schweiz schärfen.

4.2.1 Die souveräne Logik

Die Souveränitätslogik Carl Schmitts ist eng mit dem Begriff der «Entscheidung» und der «Krise» sowie dem «Ausnahmezustand» (state of exception) verbunden (Sferrazza Papa 2013).

Die Analyse Schmitts verortet sich im Kontext der Weimarer Republik. Dabei steht der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung im Zentrum. Dieser besagt, dass im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Reichspräsident Massnahmen ergreifen kann, um die Ordnung wieder herzustellen und dabei, wenn nötig, auch Gewalt anwenden und Bürgerrechte verletzen kann (ebd., 87). Um die Nationalsozialisten zu stärken, rief Präsident Paul Hindenburg 1930 den Staatsnotstand aus – gestützt auf ebendiesen Artikel – und löste den Reichstag auf (welcher sich zuvor gegen zwei Notverordnungen gestellt hatte). Schmitt selbst (dessen Verbindungen zu den Nationalsozialisten zwar unbestritten aber nicht restlos geklärt sind) stellte sich damals hinter den Präsidenten, da dieser, so Schmitt, aufgrund einer Gefährdung der Verfassung dazu autorisiert war. Was auch als «Zerstörung der Demokratie» (bpb 2011) bezeichnet wird, ist gemäss der Souveränitätslogik Schmitts ein Akt der Stabilisierung der politischen Ordnung. «He [Hindenburg] thus acted as a 'guardian of the constitution'» (de Wilde 2006, 510).

Bereits 1922 hielt Schmitt seine Interpretation der Souveränität in dem berühmten Zitat «Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet» (Schmitt 1922, 11) fest. Die Möglichkeit im Ausnahmezustand zu handeln ist folglich direkt mit der souveränen Autorität verbunden (Sferrazza Papa 2013, 87). So ist denn auch die Ausnahme interessanter als die Regel, denn «it confirms not

only the rule but also its existence, which derives only from the exception» (Schmitt 1985 in Sferrazza Papa 2013, 86). In Bezug auf das Gesetz und die Gesetzgebung eines Staates ist dabei festzustellen, dass die souveräne Macht «within and above the law» situiert ist (Connolly 2004, 24). So ist der «Ausnahmestand immer noch etwas anderes [...] als eine Anarchie und ein Chaos, es besteht im juristischen Sinne immer noch eine Ordnung, wenn auch keine Rechtsordnung» (Schmitt 1922, 18). In der Ausnahme zeigt sich folglich, wer souverän ist und (gesetzlich gestützt) über das Gesetz hinweg entscheiden kann.

Giorgio Agamben (2004) baut auf den Annahmen Schmitts auf. Er sieht den «spezifische[n] Verdienst der Schmittschen Theorie [...] darin, dass sie eine solche Verbindung zwischen Ausnahmestand und Rechtsordnung möglich macht» (ebd., 43). Auch Agamben unterstreicht, dass die Ausnahme nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Ordnung liegt, oder wie Murray (2010) schreibt: «[...] it means that at the heart of the political order is the elusive and ambivalent figure of the sovereign exception» (ebd., 62). Agamben geht in seiner Analyse noch weiter und beschreibt, dass die «rule of exception» nicht mehr zu unterscheiden sei von der «rule of law» (Murray 2010, 63). Die Ausnahme wird gemäss Agamben zur Norm: «Der Ausnahmestand ist kein Sonderrecht (wie das Kriegsrecht), sondern er bestimmt, indem er die Rechtsordnung suspendiert, deren Schwelle oder Grenzbegriff» (Agamben 2004, 11).

4.2.2 Die biopolitische Logik

Die biopolitische Logik steht gemäss Agamben (2004) in Zusammenhang mit der souveränen Logik, stellt jedoch den menschlichen Körper ins Zentrum des Politischen. Während Carl Schmitt die Souveränitätslogik in Verbindung mit autoritären Staaten erklärt, macht Agamben den Verweis dieser Logiken auf heutige, liberale Demokratien und die Bedeutung von Körpern: «To be the free subject of modern Western liberal democracy means, for Agamben, to be potentially reduced to the *corpus* [Herv. i. O.], the body, stripped of rights and protection» (Murray 2010, 66).

Die Grundlage für die Auseinandersetzung mit souveräner Macht findet Agamben in der Figur des «Homo Sacer» («sacred man»). Agamben bezieht sich dabei auf das Römische Recht: «[T]his 'sacred man' could be condemned to death by law, but could not be sacrificed [...]» (ebd., 64). Die politische Gemeinschaft besteht aus jenen, denen das sogenannte «qualified life» (ebd., 2) zugesprochen wird und jenen, die ausserhalb des Rechtsschutzes stehen (Homo Sacer) und denen lediglich das «bare life», das «nackte Leben» übrigbleibt und «[which are] able to be killed with impunity» (Hannah et al. 2020, 7). Das «nackte Leben» ist somit «taken outside the law by the law» (Murray 2010, 65). Der Souverän produziert den «Homo Sacer», in dem er entscheidet, wem «qualified life» und wem «bare life» zugesprochen wird (ebd.).

Agamben zeigt die Logik des Homo Sacer in der heutigen Zeit am Beispiel von Guantanamo: Nach der «military order» von Präsident George W. Bush «ist bei Nicht-Staatsbürgern, die terroristischer Taten verdächtigt werden, 'unbeschränkte Haft' (*indefinite detention*) [Herv. i. O.] und ein Prozess vor 'military commissions' [Herv. i. O.] erlaubt [...]» (Agamben 2004, 9). Bushs Anordnung konnte damit, laut Agamben, jeglichen rechtlichen Status eines Individuums aufheben, «producing a legally unnameable and unclassifiable being» (Murray 2010, 70), den Homo Sacer.

Die biopolitische Logik kann jedoch auch unabhängig von der souveränen Logik gedacht werden. Auch in Foucaults Überlegungen zu Regierungshandeln steht der Körper im Zentrum, jedoch beschäftigt er sich mit der Kontrolle über die gesamte Bevölkerung eines modernen Staates: «No longer was it a matter of controlling those who threatened the stability of the state, but of controlling everyone. Foucault identified the body as the site where this power was exerted» (Murray 2010, 58f.).

Mit dem Blick auf die Bevölkerung stellt Foucault eine Änderung der staatlichen Strategie fest: «[...] from the maintenance of rule as an end in itself – the underlying purpose of sovereignty up until recent centuries - toward the maintenance and cultivation of (national) populations as the proper end of government (Foucault 1978)» (Hannah et al. 2020, 4). Diese Form der Macht unterscheidet sich demnach von der Souveränitätslogik Schmitts. Souveränität ist «eine Sache des Staates, der als Zentralinstanz ein Territorium herrscht [sic!], worin er (nach Weber'scher Formulierung) über ein Monopol zur legitimen Ausübung von Gewalt verfügt [...]» (Hannah 2013, 111). Gemäss Foucault ist die Weber'sche Form der (souveränen) Macht eine «negative Macht», weil sie eine «Macht des Verbots» (ebd.) ist. Dies kann auch mit den zwei Entscheidungsoptionen von «killing or letting live» (Hannah et al. 2020, 4) beschrieben werden.

Mit der Einführung des Begriffs der «Biomacht» korrigiert Foucault die Vorstellung, dass sich staatliches Handeln in den zwei Optionen von «killing or letting live» ausdrückt. Für Foucault sind die Handlungsoptionen der «Biomacht» «making live or letting die» (ebd.). Die Leitidee dieser Strategie ist, den Wohlstand sowie die Produktivität zu erhöhen und zugleich die politische Herrschaft zu festigen. Diese Herrschaft wird vor allem dadurch gesichert, dass die «needs of the ruled» (ebd.) im Vordergrund stehen und die Gesundheit sowie das Wohl der Bevölkerung durch staatliche Interventionen verbessert werden sollen (Li 2010, 66).

Eine wichtige Rolle spielt dabei die «Disziplinarmacht». Damit beschreibt Foucault ein «set of non-violent techniques and practices aimed at the regulation of individual bodies and bodily behaviors (Foucault 1977)» (Hannah et al. 2020, 2). Die Subjekte gehen davon aus, dass ihr Verhalten beobachtet wird (oder werden kann) und «Fehlverhalten» bestraft und «richtiges Verhalten»

belohnt werden kann. Infolgedessen verhalten sie sich den gesellschaftlichen Normen entsprechend.

Die Normen, nach denen sich die Subjekte verhalten sollten, gründen in der Wissensentstehung und -vermittlung. Expert:innen und deren Wissen legen dabei die Grundlage für neue Normen in den verschiedensten Bereichen. Nicht nur dasjenige Wissen, welches für die Konstruktion moralischer Werte und die Definition von «normal» und «abnormal», «Vernunft» und «Wahnsinn», «gesund» und «krank» genutzt wird, sondern auch jenes Wissen, welches ausgeschlossen wird, bilden den Kern Foucaults Überlegungen bezüglich Philosophie und Wissenschaft (Turkel 2018, 172). Hierbei wird die wechselseitige Nähe und Abhängigkeit von Wissenschaft, Moral und Macht innerhalb der Foucault'schen Herangehensweise erkennbar. Aus seiner Perspektive ist «alles Wissen, das wir haben, das Ergebnis oder die Folge von Machtkämpfen» (Mills 2007, 23). Aus diesem Grunde interessiert sich Foucault auch für die «Formen der 'Wahrsprechung' [...] in wissenschaftlichen Diskursen, mit denen die Wahrheit des erzeugten Wissens behauptet und begründet wird» (Keller 2008, 49).

Die Techniken der Disziplinierung sind gemäss Foucault keine Neuerfindung, sondern entwickelten sich bereits im 18. Jahrhundert in Form von synchronisierten Militärübungen (wobei ein individueller «Fehler» direkt sichtbar ist) oder rigoroser polizeilicher Überwachung während eines Krankheitsausbruchs. Diese Techniken werden jedoch im modernen Staat nicht nur in den Bereichen Militär oder Polizei angewendet, sondern finden sich ebenso in den Handlungsweisen «alltäglicher Institutionen» (Hannah et al. 2020, 3) wie Schulen oder am Arbeitsplatz. Die Technik(en) der Disziplinarmacht sind schliesslich «aimed at rendering authoritative attention more efficient» (ebd.).

Mit dem Begriff der «Biomacht» wird die *Denkweise* (rationality), die der Regierungsstrategie unterliegt, beschrieben. Sie wird auch als «übergreifender Begriff für die mikrophysische Disziplinarmacht [...] der entstehenden Nationalstaaten» (Keller 2008, 86) verstanden. Der Begriff der «Biopolitik» bezieht sich auf die unterschiedlichen *Massnahmen* und *Techniken*, welche zur Umsetzung der Strategie genutzt werden (Hannah et al. 2020, 5). Für die jeweilige Bevölkerung bedeutet dies: konkrete Strategien für «deren Gesundheitsstand, Arbeitsfähigkeit und Geburtenrate [...]» (Keller 2008, 86). Das Monitoring dieser Bevölkerung geschieht «through the social sciences of observation and modelling» (Murray 2010, 59).

Die Einführung des Begriffs der «Biomacht» grenzt das Machtverständnis Foucaults weiter ein. Im Gegensatz zur «klassischen Souveränitäts- und Abschreckungsmacht» (Kneer 2012, 273) ist der Machtbegriff bei Foucault nicht in Form einer Ressource zu verstehen, die jemand hat und andere nicht (Hannah 2013, 111). «[...] Macht geht durch die Individuen hindurch, sie wird nicht angewandt» (Foucault 2003 in Keller 2008, 85). Sie ist auch nicht an einzelne Personen gebunden,

«sondern hat sich zu einem pluralen Feld von vielfältigen und beweglichen Kräfteverhältnissen versachlicht» und ist in der Folge ubiquitär (Kneer 2012, 273).

4.2.3 Die gouvernementale Logik

Die gouvernementale Logik steht in engem Zusammenhang mit der vorgängig besprochenen biopolitischen Logik nach Foucault. Dieser schafft mit dem Begriff der Gouvernamentalität einerseits eine Bezeichnung, die seine vorangegangenen Werke zusammenfasst (Sarasin 2020; Keller 2008), und andererseits vollzieht er damit eine «[...] bedeutsame Wendung in seinem Gedankengang zum Thema Macht [...]» (Hannah 2013, 112). Diese «Wendung» wird hier als Akzentuierung betrachtet, die sich weg von der «inhaltlichen Rationalität» (Unterstützung der Bevölkerung) hin zur «Kunst des Regierens» bewegt. Nämlich den «Überlegungen sowie Techniken, womit das Problem der Regierung einer Bevölkerung als eine Frage der geeignetsten Mittel angegangen [wird]» (ebd.). Foucault stellt eine Verbindung zwischen disziplinierenden Institutionen und Regimes und dem Aufkommen des Kapitalismus fest (Hannah et al. 2020, 4). In europäischen Gesellschaften ist die Bevölkerung seit dem späten 18. Jahrhundert nicht mehr «subject of rule», sondern vielmehr «political-economic resource» (ebd.).

Es ist kein Zufall, fällt die Entwicklung des Begriffs der «Gouvernamentalität» mit dem zunehmenden Einfluss neoliberaler Ideologien in Westeuropa und Nordamerika zusammen (ebd., 9). Hinter der Gouvernamentalität und einer erfolgreichen Regierungskunst stehen liberale Leitlinien, welche «gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen möglichst ohne direkte Einmischung der Regierung» (Hannah 2013, 112) vorsehen. Der Erfolg einer Regierung wird gemäss biopolitischer Rationalität daran gemessen, inwiefern die Bevölkerung geschützt und gefördert wurde. Aus der Perspektive der liberalen Gouvernamentalität bedeutet dies vor allem: Schutz der individuellen und ökonomischen Freiheit (Hannah et al. 2020, 10). Ein zu stark regierender Staat würde sich selbst zerstören, da er die «systemnotwendige Freiheit untergraben würde» (Sarasin 2020).

Dieser Balanceakt zwischen «hands-off government» (Hannah et al. 2020, 10) und «harmful dynamics» (ebd.) sozialer Prozesse wird im liberalen System gemäss Foucault mit dem «security pact» zwischen dem Nationalstaat (der Regierung) und der Bevölkerung gesichert (ebd.). Gemäss diesem Pakt ist die Bevölkerung bereit, temporär erhebliche Einschränkungen der eigenen Rechte und Freiheiten durch die Regierung zuzulassen, «in situations where they accept the state's claims that they face an existential threat» (ebd., 8). Diese Möglichkeit, aufgrund einer Gefahr einen Ausnahmezustand auszurufen zu können, ist folglich «not external but internal to liberal government» (ebd., 10).

Auf der Seite der Bevölkerung spielt die Konstituierung menschlicher Subjekte, die sogenannte «Subjektivierung» in diesem neoliberalen Setting eine wichtige Rolle. Gemäss der liberalen Logik müssen wir Menschen «[...] invest in ourselves as productive, flexible and resilient agents of our own fates» (ebd., 11). Die Subjektivierung kann als «reflexive[s] Verhältnis der individuellen Selbst-Gestaltung, zwischen der gesellschaftlichen Makroebene bio-politischer Ideologien sowie den Institutionen der Regierungstätigkeit [...]» (Keller 2008, 90f.) definiert werden. Hannah et al. (2020) verweisen dabei auf den «process of 'responsibilization'», welcher stattfindet, wenn die Bevölkerung die Anreize zur Selbst-Optimierung für ein gesellschaftliches Ziel annimmt und verinnerlicht (ebd., 11). Das Ziel ist jedoch nicht intrinsisch, sondern durch verschiedene «sets of encouragements and discouragements» (ebd., 12) konstruiert.

4.2.4 Das Containerraum-Konzept

Den Repräsentationen des Räumlichen und deren Legitimierungsbeitrag für die erfordernten Handlungsbefugnisse gilt nebst (oder innerhalb) den drei vorgestellten Regierungslogiken ein besonderes Augenmerk in der Analyse. Die diskursive und somit sprachliche Konstruktion von Regierungslogiken findet sich unter anderem in räumlichen Ausdrücken. So entstehen «alltägliche Festschreibung und Verwirklichung von gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen mit Hilfe räumlicher Logiken und Kategorien» (Schlottmann 2013, 61). Searle (1997) hebt das Beispiel der Grenze hervor, welche als «institutionelle Tatsache nur existieren kann, wenn sie als existierend repräsentiert wird» (ebd. in Schottmann 2013, 63). So dient zum Beispiel die Kartographie (als sprachliches und somit diskursives Mittel) nicht nur der Beschreibung von Territorien und deren Grenzen, sie (re)produziert diese auch (Elden 2010, 809). Territorien und deren Grenzen sind gemäss Delaney (2005) «significant as they signify» (ebd., 14). Die räumliche Dimension wird nicht von der politischen getrennt betrachtet. Vielmehr ist sie Teil des politischen Systems. Schliesslich geht es bei Regierungsfragen auch um die «question of political rule over space» (Elden 2010, 810). Das Containerraum-Konzept (auch «absoluter Raum» genannt) geht auf Isaac Newton zurück und «geht davon aus, dass der Raum ein fixiertes Ordnungssystem darstellt, das nicht abhängig ist von den darin enthaltenen Körpern» (Kessl & Reutlinger 2010, 22). Der Raum wird folglich als Behälter («Container»), oder wie Werlen (1993) beschreibt, als «ein Ding» konzeptualisiert, das als «materielle Substanz» per se existiert und klar von anderen Räumen trennbar ist (ebd., 245). Diese Logik drückt sich darin aus, dass ein «Innen» und ein «Aussen» angenommen wird, welche durch eine klare Grenze getrennt ist.

«Die Schweiz», «Grenzen» und «Territorien» werden in dieser Forschungsarbeit nicht als Container-Räume betrachtet. Die Einbettung dient vielmehr der diskursiven Analyse jener Aussagen, die dieser Logik folgen. Auch diese räumlichen Annahmen prägen den Krisendiskurs.

Auf die Erläuterung und erkenntnistheoretische Einbindung anderer Raumkonzepte wird aufgrund des marginalen Auftretens in den analysierten Daten verzichtet.

4.2.5 Zusammenfassung und Gegenüberstellung

In Bezug auf die **souveräne Logik** verweist Schmitt auf die Ausnahme, die innerhalb und gleichzeitig über dem Gesetz liegt. Souveräne Autorität und das Handeln im Ausnahmezustand sind direkt miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig. In der Herstellung oder Bewahrung der politischen Ordnung zeigt sich folglich wahre Souveränität. Giorgio Agamben greift Schmitts Verbindung von Ausnahmezustand und Rechtsordnung in seiner Analyse auf, wobei er die Ausnahme nicht mehr als Sonderrecht definiert. Vielmehr bildet die Ausnahme die Norm.

Die **biopolitische Logik** setzt den Körper ins Zentrum der Macht-theoretischen Aufmerksamkeit. Als Grundlage seiner Analyse führt Agamben den Homo Sacer und das «nackte Leben» ein, welches straffrei getötet werden kann. Der «sovereign state of exception», so Agamben, kann Menschen ihren legalen Status entziehen, womit sie zum Homo Sacer gemacht werden. Dies wird als biopolitische Entscheidung konzeptualisiert. Michel Foucault nimmt eine andere Perspektive auf die Formen der Biopolitik ein. Wichtige Grundlage dabei ist die Annahme, dass nicht eine Partei Macht besitzt und die andere nicht, sondern dass die Parteien gleichermaßen involviert sind und dass scheinbar einseitige «acts of sovereign power» (Hannah et al. 2020, 8) auf einer gemeinsamen Zustimmung oder wenigstens Duldung basieren. Zudem beschreibt die biopolitische Strategie ein Regierungshandeln, welches sich dadurch legitimiert, dass das Wohl der Bevölkerung in das Zentrum der Überlegungen gerückt wird und mithilfe staatlicher Interventionen und Techniken der Disziplinierung verbessert werden soll.

Die **gouvernementale Logik** beschreibt schliesslich die «Kunst des Regierens», welche im Sinne einer liberalen Konzeption die Balance zwischen individueller sowie ökonomischer Freiheit und staatlichen Eingriffen bei «existentiellen Bedrohungen» findet und für die eigene Legitimation nutzt. Staatliche Anreize dienen dabei der Selbst-Optimierung der Bevölkerung.

Das **Containerraum-Konzept** beschreibt den Raum als klar abgrenzbare Einheit, die Subjekte und Objekte beinhalten kann. Dieses Konzept dient dem Verständnis des räumlichen Ausdrucks der jeweiligen Regierungslogik.

Das Machtverhältnis zwischen Staat und Bevölkerung, die Regierungslogiken sowie die räumliche Logik des Containerraumes sind wichtige Bestandteile der Diskursanalyse der «Coronakrise» in der Schweiz. Die Theorien bilden deshalb während der Untersuchung des Forschungsgegenstandes den theoretischen Rahmen und dienen zur Einordnung der Erkenntnisse.

5 Ergebnisse – Vier Phasen mit unterschiedlichen Diskurslogiken

Die diskursanalytische Auswertung der Medienmitteilungen und Medienkonferenzen des Bundesrats zwischen Januar 2020 und Juni 2020 zeigt mehrfache Verschiebungen der Diskurslogiken. Die Ergebnisse werden anhand dieser Verschiebungen in vier Phasen präsentiert. Dabei liegt der Fokus auf den Inhalten und Argumentationsmustern in den Medienkonferenzen und Medienmitteilungen des Bundesrats. Für die Analyse der Diskurslogiken der jeweiligen Phase und deren strukturierten Abgrenzung zu einer anderen Phase werden die Problematisierungen, die übermittelte Stimmung und die damit einhergehende Definition «der Krise», die Legitimierungslogiken und schliesslich die darauf aufbauenden Handlungserfordernisse und deren Umsetzung genauer betrachtet. Dies bildet die Grundlage für die Verbindung zu den in Kapitel 4.2 besprochenen Regierungslogiken, welche in den abschliessenden Fazits hergestellt werden.

Der Beginn des Untersuchungszeitraums (Januar - Februar 2020), die Wahrnehmung der «Pre-Crisis» (vgl. Kap. 4.1.2), wird als Phase 0 bezeichnet. Ende Februar veränderte sich der Diskurs zu einer Wahrnehmung der «Acute Crisis». Die Ergebnisse dieser ersten Phase des Krisendiskurses sind in der Phase 1 abgebildet. Die im April einsetzende Phase 2 zeigt wiederum eine Veränderung der Argumentationen in den Medienkonferenzen und -mitteilungen des Bundesrats. Gegen Ende des untersuchten Zeitraums (Mai/Juni 2020) kann eine weitere Verschiebung festgestellt werden. In dieser Phase 3 wird auf die Argumentationen in Phase 1 und Phase 2 zurückgegriffen, was schliesslich zu einer «Mischform» mit verschiedenen Akzentuierungen der vorangegangenen Logiken führt.

5.1 Phase 0: «Nous sommes bien préparé(e)s» (AB MK_26.02.20a, 01:25)

Zwischen Anfang Januar 2020 und Ende Februar 2020 wird die Situation in der Schweiz noch nicht als «Krise» betitelt. Die Regierung stellt keine aussergewöhnlichen Handlungserfordernisse fest, weshalb nur wenige Entscheide gefällt werden. Diese Phase kann deshalb als sogenannte «Pre-Crisis» beschrieben werden.

5.1.1 Problematisierung: Gibt es ein Problem?

Ungewissheit über mögliche Betroffenheit der Schweiz

Die Diskursanalyse der Problem- und Krisendefinition in den ersten zwei Monaten nach dem offiziellen Ausbruch von «Covid-19» in Wuhan (China) zeigt, dass das Virus und seine gesellschaftliche Bedeutung nicht als grundsätzliches «Problem» für die Schweiz bezeichnet wurden. Die mediale Einschätzung der Situation unterscheidet sich jedoch in dieser «Pre-Crisis» von der Wahrnehmung und Repräsentation der Regierung. Die Tagesschau-Hauptausgabe von SRF berichtet ab dem 20. Januar 2020 beinahe täglich über das Coronavirus, wohingegen Gesundheitsminister Berset erst am 26. Februar 2020 zum ersten Mal in einer Medienkonferenz zum «Covid-19» Stellung nimmt. Zuvor spricht Bundesratssprecher Simonazzi am 30. Januar 2020 von einem «thème» (AS MK_30.01.20, 01:31) und «des derniers développements concernant l'épidémie du coronavirus en Chine» (ebd., 00:33). Dieses «Thema» betrifft zu dieser Zeit die «autorités sanitaires du pays» und «toutes les autorités concernées», welche die «Entwicklungen» verfolgen (ebd., 00:42).

Der 20. Januar 2020 ist beispielhaft für die unterschiedliche Wahrnehmung des Virus zwischen Regierung und Medien: In der Medienmitteilung zum Treffen der Bundesräte Parmelin und Maurer mit dem chinesischen Vize-Premierminister Han Zheng an diesem Tag wird erläutert, dass das Gespräch «die Gelegenheit [bot], mit dem hochrangigen, chinesischen Gast die bilaterale Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Finanzbereich aber auch Fragen des regelbasierten globalen Handelssystems aufzunehmen» (WBF MM_20.01.20). Über «Covid-19» und dessen (mögliche) Auswirkungen wird laut Medienmitteilung nicht mit dem «chinesischen Gast» gesprochen. Am selben Tag wird in der Tagesschau-Hauptausgabe darüber berichtet, dass sich «Covid-19» aus China ausbreite. Es handle sich bei dem Erreger um eine «Variante des Sars-Virus». Die Sprecherin des Beitrags schliesst mit den Worten: «Ein anderes Sars-Virus hatte vor knapp 20 Jahren eine weltweite Pandemie ausgelöst» (SRF 20.01.20).

Mögliche Problemfelder: Rückführung von Auslandsschweizer:innen und Berechnung der Mortalitätsrate

Die Bundeshausjournalist:innen wie Fabio Storni (RSI) sind schliesslich jene, welche in den Medienkonferenzen vom 30.01.20 und vom 19.02.20 den Umgang mit Schweizer:innen im Ausland als Problem ansprechen. Diese fühlten sich vom Bundesrat zum Teil «alleingelassen» (FS, übersetzt, MK_19.02.20, 01:46). Bundesrat Cassis nimmt zwei Mal kurz Stellung zu Schweizer:innen im Ausland: Am 30. Januar 2020 weist er darauf hin, dass es keine Verpflichtung («obligo») gebe, Schweizer:innen zurückzuführen (IG MK_30.01.20, 2:15). Am 19. Februar 2020 führt er weiter aus, dass nicht alle Schweizer:innen Kontakt zu einer Botschaft hätten. Doch ob sie das wollten oder nicht, sei abhängig von diesen Personen (IG MK_19.02.20, 02:18). Die Rückführung Schweizer Staatsbürger:innen aus dem Ausland bildet folglich kein «Problem» für die Regierung und in diesem Zusammenhang auch kein Handlungserfordernis.

Eine weiteres «Problem» sehen die Medienschaffenden in der Abschätzung der Mortalität⁵ des Virus und somit der Gefahr für die Schweizer Bevölkerung. Bundeshausjournalist Christoph Lenz (Der Bund / Tages-Anzeiger) weist Bundesrat Berset darauf hin, dass es «vermehrt Kritik am BAG» gebe, «dass es die aktuelle Gefährdungslage falsch einschätzt oder falsch übermittelt...», dass die Mortalität zu tief ausgewiesen wird» (CL MK_26.02.20a, 04:35). Berset verweist darauf, dass die Mortalität schwierig zu bewerten sei und dass dafür die «Anzahl Fälle und die Anzahl Personen» (AB MK_26.02.20a, 05:07), die aufgrund des Virus sterben, bekannt sein müssten. «[U]nd diese Zahlen sind nur bekannt am Ende einer Epidemie und nicht am Anfang» (ebd., 05:15). Er legitimiert schliesslich die Verwendung der Berechnungen für die Einschätzung der Situation damit, dass die Zahlen «international abgestützt» (ebd., 05:20) seien.

5.1.2 Stimmung: Der Bundesrat hat alles im Griff

Die bundesrätliche Einschätzung der Auswirkungen, die von «Covid-19» ausgehen (könnten) (vgl. Kap. 4.1.1), schlagen sich auch in der allgemeinen Stimmung in den Medienkonferenzen des Bundesrates nieder. Berset betont am 26. Februar 2020, dass der Bundesrat gut informiert sei: «l'ensemble du conseil fédéral suivent de très près l'évolution de la situation» (AB MK_26.02.20a, 00:53). Er sei zudem in Kontakt mit den Kantonen, den Nachbarländern, der EU und vor allem auch mit der WHO (ebd.). Auch die Medienmitteilung des EDI am 24. Februar 2020 berichtet, dass sich der Bundesrat «regelmässig informieren» (EDI MM_24.02.20) lasse.

⁵ «Häufigkeit von Todesfällen oder Gestorbenen in einer Bevölkerung», auch «Sterblichkeit» genannt (BFS o.D.)

Auf die Frage eines Journalisten, ob das BAG die Situation nicht «falsch einschätzt» (CL MK_26.02.20a, 04:40) antwortet Berset: «Und für die Kritik, dass man das vielleicht zu wenig ernst nimmt, ich meine, überhaupt nicht» (AB MK_26.02.20a, 05:37). Man verfolge die Situation seit Anfang an «ganz genau» und in Zukunft «werden wir das wirklich ganz genau auch immer begleiten, auch in den nächsten Tagen und Wochen» (ebd.). Auch das EDI schreibt in einer Medienmitteilung, dass der Bundesrat «die internationale Lage sowie die Vorbereitungen in der Schweiz *aufmerksam* [eigene Herv.] [verfolgt]» (EDI MM_24.02.20).

Mit der stetigen Information wird auch eine gute Vorbereitung und somit eine geringere Bedrohlichkeit verbunden. Ein Tag nach dem ersten bekannten Infizierten mit «Covid-19» in der Schweiz bekräftigt Berset die bisherige Einschätzung der Lage: «Je peux vous redire aujourd'hui avec la situation tel qu'elle a évolué, la position n'a pas changé sur un point: Nous sommes bien préparé(e)s» (AB MK_26.02.20a, 01:17). Vor allem in den Kantonen, den Spitälern, den Laboratorien sei eine gute Vorbereitung «capitale» (ebd., 3:30) und die Information darüber «extrêmement importante» (ebd., 03:33). Am Vortag hatte das BAG die Auswirkungen der ersten offiziellen Ansteckung wie folgt beschrieben: «Trotz dieses ersten in der Schweiz diagnostizierten Falls ändert sich nichts an der Einschätzung der Gefährdung: Das neue Coronavirus stellt zurzeit für die Bevölkerung der Schweiz ein moderates Risiko dar» (BAG MM_25.02.20).

Auffallend in der Beschreibung und Argumentation der Strategie des Bundesrates ist der Verweis auf die Abhängigkeit äusserer Bedingungen und die darauf gründende reaktive Haltung. Wenn etwas passieren sollte – was in dem Sinne nicht unter dem Einfluss des Bundesrates steht – wird der Bundesrat reagieren. Bezogen auf strengere Massnahmen verweist Berset am 26. Februar 2020 auf den Fall, «wenn wirklich die Epidemie kommt [...]» (AB MK_26.02.20a, 07:12). Falls diese also nicht «kommen» sollte, wären z.B. Hygienemassnahmen nicht notwendig. Dass die Einschätzung, ob eine Epidemie «da» ist oder nicht, gesellschaftlich geprägt ist, wird dabei nicht Teil des Diskurses. Die Frage, ob «die Epidemie kommt» scheint nicht beeinflussbar, lediglich die Reaktion darauf kann gestaltet werden.

5.1.3 Legitimierungslogiken: Das bestehende System schützt die Gesundheit der Bevölkerung

Die Regierung verweist in Phase 0 in ihrer Kommunikation auf das Funktionieren des politischen Systems. Auch mit der ersten bekannten «Covid-19»-Erkrankung in der Schweiz wird an diesem System festgehalten: «La situation laquelle se présentait hier, et ça n'est une surprise en soit [...]. Ça ne change rien aux dispositifs que nous avons» (AB MK_26.02.20a, 03:38). So konnten «sofort neue Massnahmen» (ebd., 05:50) ergriffen werden, auch «wo die Situation sich geändert hat in Norditalien» (ebd.). Dieser Verweis auf die Reaktionsgeschwindigkeit des Bundes bei den neuen

Massnahmen, namentlich eine intensivere Information und vermehrtes Testen (EDI MM_24.02.20), zeigt die diskursive Darstellung eines schnell reagierenden Systems. In dieser Phase dominiert folglich die Logik, dass die erforderlichen Handlungen in den vorhandenen Strukturen vollzogen werden können und sollen.

Eine zweite dominante Logik, welche sich bereits in dieser Phase bildet und in späteren Phasen zusätzlich als Handlungsgrundlage dient, ist die Priorisierung des Schutzes der Gesundheit. So wird in der Medienmitteilung des EDI vom 24. Februar 2020 darauf verwiesen, dass «[d]er Schutz der Bevölkerung für den Bundesrat oberste Priorität [hat]» (ebd.). Berset bekräftigt dies in der Medienkonferenz vom 26. Februar 2020: «[P]our le conseil fédéral la protection de la population, la protection de la santé de la population est la priorité numéro une» (AB MK_26.02.20a, 01:00). Auch die Medienmitteilung des BAG vom 27. Februar 2020 hält fest: «Das Ziel der [Informations-]Kampagne ist der Schutz der Bevölkerung in der Schweiz» (BAG MM_27.02.20).

Die ergriffenen Massnahmen werden damit legitimiert, dass sie dem Schutz (in Form von Gesundheit) der Bevölkerung (in der Schweiz) dienen. Was zwar nicht explizit gesagt wird, aber diskursiv zu erkennen ist, ist die Gleichsetzung von «Gesundheit» mit einer «Nichterkrankung an Covid-19». Andere Formen von Gesundheit spielen in dieser Phase des Corona-Diskurses auf Regierungsebene keine Rolle.

5.1.4 Handlungserfordernisse: Beobachten, Information und Kommunikation

In der «Phase 0» wird vor allem die Information und die Kommunikation ins Zentrum der Regierungshandlungen gesetzt. Dies widerspiegelt sich in der «ligne d'information» (AS MK_30.01.20, 01:22) des BAG, «pour répondre aux questions de la population sur ce thème, si des questions se posaient» (ebd.). Wer sich nicht informieren möchte, trage «selbständig die Verantwortung» (IC, übersetzt, MK_19.02.20, 02:32). In Bezug auf die Auslandsschweizer:innen, welche sich alleine gelassen fühlten, weist Cassis die Schuld von sich und vom Bundesrat, da trotz engmaschiger Information, «natürlich [...] nie alle zufrieden [sind], aus unterschiedlichsten Gründen» (ebd., übersetzt, 02:41).

Die Kapazitäten der «Infoline» werden im Februar erhöht, «um den zunehmenden Bedarf decken zu können» (AB MK_26.02.20a, 02:27). Das Kommunikationsziel wandelt sich in dieser Phase von der (reaktiven) Beantwortung allfälliger Fragen zu einer proaktiven «Informationskampagne» (BAG MM_27.02.20), die für «den Schutz der Bevölkerung in der Schweiz» (ebd.) und konkret, «um eine Infektion zu verhindern» (AB MK_26.02.20a, 03:04), lanciert wird.

Auch wenn diese Informationskampagne und der «Austausch mit umliegenden Ländern» (BAG MM_25.02.20) und «europäischen Gesundheitsministern» (EDI MM_24.02.20) im

Handlungsrahmen des Bundesrats angesiedelt wird, werden die konkreten Vorbereitungen der Gesundheitseinrichtungen im Diskurs der Zuständigkeit der Kantone zugesprochen. Trotz dieser Zuständigkeit spielen die Kantone (mit Ausnahme des Kantons Tessin) in der Diskursbestimmung eine bescheidene Rolle. Wenn sie erwähnt werden, dann fast ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Bundesrat, wie folgendes Beispiel verdeutlicht: «Wir [der Bundesrat] sind in engem Kontakt mit den Kantonen» (AB MK_26.02.20a, 07:34).

5.1.5 Fazit: Unterschied zwischen medialem und Regierungsdiskurs

Die Problemdefinition in der Phase 0 ist auf den betrachteten Diskursebenen (Regierung und Medien) unterschiedlich zu werten. Auf der medialen Diskursebene sind Ansätze eines Krisendiskurses erkennbar: So werden die «Sars-Pandemie» 2002/2003 (SRF 20.01.20) und die «Auswirkungen [des Coronavirus in China] auf die Schweizer Wirtschaft» thematisiert (SRF 31.01.20). Zudem werden sowohl die bundesrätliche Einschätzung der Mortalität als auch die Vorbereitungen für den «Krisenfall» (CL MK_26.02.20a, 06:57) kritisiert.

Dahingegen zeigt die Diskursanalyse der Aussagen des Bundesrates zu diesem Zeitpunkt kaum Hervorhebungen von «Problemen» oder gar die Definition einer «Krise» für die Schweiz. Anstelle von Entscheidungserfordernissen ist eine Berufung auf das Motto «wait and see» festzustellen, wobei die Information der Bevölkerung und die Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen als Aufgabe des Bundesrates definiert wird. Der dominante Diskurs, dass die «regulären» Abläufe und Zuständigkeiten gut funktionieren, bildet die Grundlage dafür, diesen treu zu bleiben und die Handlungserfordernisse im Rahmen dieser zu erfüllen.

5.2 Phase 1: «Es muss ein Ruck durch unser Land» (SS MK_16.03.20, 03:46)

Ende Februar 2020 ist der Übergang in eine neue Phase des Diskurses zu erkennen. Die zuvor besprochene «Pre-Crisis» geht nun in die «Acute Crisis» über. Der Krisendiskurs wird nun auch auf Regierungsebene geformt. Auch wenn verschiedene Diskursstränge bereits vorher bestanden oder noch länger andauern, kann diese Phase 1 der «Acute Crisis» zeitlich zwischen Ende Februar 2020 und Anfang April 2020 festgemacht werden.

5.2.1 Problematisierung: Gesundheitliche Betroffenheit durch das Virus

Das Virus ist da – Menschen in der Schweiz erkranken

Am 25. Februar 2020 wird «Covid-19» zum ersten Mal bei einer Person in der Schweiz nachgewiesen (BAG MM_25.02.20). Aufgrund dessen wird die Schweiz als «également touchée» (AB MK_28.02.20, 01:23) bezeichnet. Die Betroffenheit wird somit auf den räumlich-administrativen Rahmen der Schweiz bezogen. Mit der Beschreibung der räumlichen Verbreitung des Virus wird die Bedrohlichkeit der Situation nun als akut dargestellt. «Zuerst war es weit weg, auch in der öffentlichen Diskussion, und dann kam es näher» (AB, übersetzt, MK_16.03.20, 35:15). Nun ist die «vague épidémique» (epidemische Welle) da und «[elle] traverse le pays [et] va traverser toute l'Europe» (ebd., 1:02:55).

Die Erkrankung vieler Menschen in der Schweiz scheint unabwendbar. Mit Blick auf die Entwicklungen in Italien hält Daniel Koch, Beauftragter des BAG, fest: «Wir werden selbstverständlich auch sehr viele kranke Personen haben» (DK MK_13.03.20, 1:18:10). Die Bedrohlichkeit wird argumentativ mit der Anzahl Erkrankungsfälle gekoppelt: «Die Zahl der erkrankten Menschen ist stark gestiegen, mehrere Menschen sind gestorben und in der Schweiz haben wir ebenfalls mehrere Menschen, die erkrankt sind» (AB MK_28.02.20, 6:50). Dass Menschen in der Schweiz erkranken und sogar sterben ist in Phase 1 wichtiger Bestandteil der Problemdefinition im Diskurs. So wird die Situation auch zunehmend als «Krise» definiert. Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, Direktorin des Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), beschreibt: «[...] diese Krise, die wir jetzt haben» (MIF MK_16.03.20, 1:05:32) und Bundespräsidentin Sommaruga führt aus: «[N]iemand ist in dieser Krise vor einer unmittelbaren Betroffenheit gefeit» (SS MK_16.03.20, 43:03).

Alle können betroffen sein, insbesondere «vulnerable Personen»

In dieser Phase werden zwei Betroffenheitsgruppen unterschieden: Erstens die «vulnerablen» oder die durch «Covid-19» «besonders gefährdeten» Personen und zweitens die gesamte Gesellschaft, die von einem «intakten» (VA MK_16.03.20, 33:10) Gesundheitssystem abhängig ist.

Die «groupes vulnérables» (AB MK_16.03.20, 09:47) werden als «Personen mit Vorerkrankungen und Personen über 65» (ebd., übersetzt) definiert. Nach mehrfacher Wiederholung dieser Definition in der Medienkonferenz vom 16. März 2020 wird die «Vorerkrankung» folgendermassen definiert: «Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs» (AB MK_16.03.20, 47:05). Die Häufigkeit der Erwähnungen dieser «Problemgruppe» sowie die damit verbundene Ernsthaftigkeit in der Argumentation rücken deren Schutz ins Zentrum des Diskurses.

Die Bedrohung des Gesundheitssystems durch zu viele Erkrankte wird zugleich als Bedrohung für alle konstruiert, die nicht an «Covid-19» erkrankt sind. So erklärt Sommaruga am 16. März 2020:

«Wenn die Kapazitäten in den Spitälern nicht mehr vorhanden sind, dann kann man auch andere Operationen nicht mehr durchführen, dann können auch Schwerkranke, die eben nicht [Herv. i. O.] jetzt am Coronavirus erkrankt sind, sondern eine dringende Operation brauchen, eine Krebsbehandlung brauchen, dann kann das auch nicht mehr durchgeführt werden» (SS MK_16.03.20, 42:28).

Der Zustand der Gesundheitsinfrastruktur wird zunehmend kritisch wahrgenommen: «[D]ie Spitäler sind nicht komplett überlastet» (VA MK_16.03.20, 26:07), «[...] unser Gesundheitswesen ist noch intakt und noch nicht flächendeckend überlastet» (ebd., 33:08). Diese Aussagen veranschaulichen die Warnung vor einem (nicht definierten) Kollaps des Gesundheitssystems. Die Kombination aus «noch» und «komplett/flächendeckend überlastet» verstärkt die Problematisierung und die Betroffenheit aller in der Schweiz lebenden Personen. Mit der Gesundheitsinfrastruktur und deren Überlastung geht zudem ein personelles Problem einher. So streicht Berset die Abhängigkeit des Schweizer Gesundheitssystems von ausländischen Arbeitskräften, sogenannten Grenzgänger:innen, heraus: Von den «180'000 Grenzgänger:innen zwischen der Schweiz und Frankreich, die täglich in der Schweiz arbeiten, arbeiten 30'000 im Gesundheitsbereich. Also eine wichtige Anzahl und unabdingbar für das Funktionieren der Spitäler» (AB, übersetzt, MK_16.03.20, 1:22:20).

In diesem Zusammenhang wird stark in der Containerraum-Logik gedacht, wobei die Schweiz als «Innen» und die Nachbarländer als «Aussen» repräsentiert werden, die durch die territoriale Grenze klar voneinander getrennt sind. Eine strikte Grenzschiessung könne grosse Probleme für das Schweizer Gesundheitswesen mit sich ziehen, denn wenn «das Personal nicht mehr hinein kann, [...] hilft [das] nicht» (DK MK_28.02.20, 41:47). Diese Fragen der Grenzpolitik könnten nur «zusammen beantwortet» werden «[...] und nicht ein Land gegen das andere» (SS, übersetzt, MK_16.03.20, 1:24:43).

5.2.2 Stimmung: Bedrohlich und ungewiss

Bedrohlichkeit versus Zuversicht

In Phase 1 ist die Stimmung angespannter als zuvor. Dies äussert sich darin, dass Sommaruga am 13. März 2020 die Situation als «schwierig» und «ernst» bezeichnet. Amherd bestätigt dies am 16. März 2020: «Vous l'avez compris, la situation est sérieuse» (ebd., 23:50), und Berset sagt am 25. März: «Wir sind in einer schwierigen Situation. Wir alle wissen das» (AB MK_25.03.20a, 7:42). «Wir alle wissen» und «Vous l'avez compris» verdeutlichen, dass es gemäss Bundesrat gar keine andere Wahrheit gibt, als die Lage als «schwierig» zu bezeichnen. Schliesslich befindet man sich «in dieser Krise, in dieser ausserordentlichen Lage» (SS MK_16.03.20, 06:06). In der Medienkonferenz des Bundesrates vom 16. März wird schliesslich auch der Begriff der «Pandemie» benutzt, um die Situation und deren Bedrohlichkeit zu beschreiben. Dabei spielt die WHO, welche die «Pandemie ausgerufen [hat]» (VA MK_16.03.20, 1:13:22) eine wichtige Rolle. Die Stimmung, welche an den Medienkonferenzen in der Phase 1 herrscht, ist folglich mitgeprägt von der internationalen Wahrnehmung und Definition der Situation.

Konkret genannte Gründe für diese Einschätzung der Lage stehen in Zusammenhang mit den in Kapitel 5.2.1 genannten Problematisierungen. Die Bedrohlichkeit der Situation wird wie folgt verdeutlicht:

«Wenn in den nächsten Tagen zu viele Menschen auf einmal am Coronavirus erkranken und ein Teil von ihnen ins Spital eingeliefert wird, dann kommt es zu einem Engpass. Dann kann auch der verunfallte Töfffahrer nicht mehr eingeliefert werden, dann kann das krebskranke Kind nicht mehr gepflegt werden, die Herzoperation nicht mehr durchgeführt werden und der Hirntumor nicht mehr entfernt werden» (SS MK_16.03.20, 02:50).

Die Betroffenen werden anhand von Beispielen aufgezählt: «Es kann mein Kind treffen, es kann unsere Eltern treffen, es kann unsere Nachbarn treffen, es kann uns selber treffen» (SS MK_16.03.20, 42:56).

Die Bewusstmachung der Bedrohlichkeit wird durch das ausserordentliche Aufgebot von 8'000 Soldaten weiter gefördert: «Eine Mobilmachung der Armee von diesem Ausmass hat es seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gegeben» (VA MK_16.03.20, 32:50). Dieser Vergleich mit der Kriegsmobilmachung zeigt die Prägung des Diskurses durch die Andeutung und Erklärung der Gefahr und Bedrohung, welche im Raum zu stehen scheint.

Auf der Seite der Medien wird in der SRF Tagesschau-Hauptausgabe die Bedrohlichkeit durch die Vielzahl an Berichten zum Coronavirus weiter vergegenwärtigt. So wird vom 16. März bis zum 6. April 2020 mit Ausnahme von sieben Ausgaben, in allen Tagesschau-Hauptausgaben

ausschliesslich über Themen im Zusammenhang mit «Covid-19» berichtet. In diesem Zeitraum sind von insgesamt 179 Beiträgen nur elf unabhängig von «Covid-19» (siehe Anhang IV).

Jedoch findet sich in der Stimmung der Phase 1 auch eine klare Abgrenzung zur Aussichtslosigkeit, oder der Katastrophe: «Die Situation ist ernst, die Situation ist schwierig, aber es gibt keinen Grund jetzt Panik zu haben» (SS MK_13.03.20, 1:11:13). Der Diskurs wird von Zuversicht begleitet und durch Aussagen wie «Wir werden die Situation gemeinsam meistern» (VA MK_16.03.20, 25:56) geprägt. An Lösungen müsse jetzt «ruhig und bestimmt» (AB MK_16.03.20, 16:59) weitergearbeitet werden. «Wir wissen auch, dass die Situation wird sich verschlechtern, bevor sie sich verbessert. Aber sie wird sich verbessern» (ebd., 17:03). Die Überwindung der «Krise» ist hier bereits Teil des Krisendiskurses (vgl. Kap. 4.1.2).

Der Bundesrat wendet sich auch an akute Sorgen der Bevölkerung: «Und an dieser Stelle noch ein Aufruf an die Bevölkerung: Die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten ist sichergestellt. Es ist nicht nötig, Notvorräte anzulegen» (AB MK_16.03.20, 15:55). Auch Aussagen der Journalist:innen werden in den Medienkonferenzen beschwichtigt, zum Beispiel als Christoph Nufer (SRF) erzählt: «Ein Mediziner hat mir gesagt, es hätte ihm die Sprache verschlagen als er diese Zahl [der Neuansteckungen] sah» (CN MK_16.03.20, 36:25), antwortet Koch gelassen: «die Spitäler sind soweit vorbereitet, im Moment kann man das bewältigen» (DK MK_16.03.20, 37:01). Andere alarmistische Fragen, wie die von Gieri Cavely (Blick): «Wann wird der erste MG-bewehrte Soldat auf Leute im Park zugehen und sagen, jetzt müsst ihr nachhause gehen?» (GC MK_16.03.20, 1:32:18), werden mithilfe einer klaren Definition der Aufgaben und einer unaufgeregten Reaktion dekonstruiert: Nachdem Simonazzi in die Runde fragt «Wer will?... Niemand will diese Frage beantworten (lacht)» (AS MK_16.03.20, 1:32:27), äussert sich schliesslich Bundesrätin Amherd: «Also, ich glaube, das werden Sie nicht erleben. Wir hoffentlich auch nicht» (VA MK_16.03.20, 1:32:33) und begründet dies mit der Unterstützungsfunktion, die die Armee habe. So sei es auch «weder das Ziel noch die Aufgabe der Armee, irgendwelche martialischen Auftritte jetzt zu haben» (ebd., 1:33:41).

Bezüglich der Finanzierung der Auswirkungen vom Bundesrat getroffener Massnahmen wird in Phase 1 versichert, dass die Mittel vorhanden sind: «[W]ir haben die Möglichkeiten, wir haben die Mittel, wir sind ein reiches Land und wir können das tun» (SS MK_16.03.20, 1:29:41). Für die Betriebe, welche am 16. März 2020 schliessen müssen, bestätigt Ineichen-Fleisch: «Es gibt Instrumente, die sich sehr bewährt haben, wie die Kurzarbeit, es gibt Instrumente, die wir verbessert haben, es gibt Instrumente, die der Bundesrat verbessert hat [...]» (MIF MK_16.03.20, 55:59) und für die Personen und Betriebe, die nicht mit diesen Instrumenten gestützt werden könnten, versichert sie: «[W]ir sind mit Hochdruck wirklich am Lösungen suchen» (ebd., 56:13).

Ungewissheit versus Vorbereitung

Die Prozesshaftigkeit der Situation und die damit verbundene Ungewissheit über die zukünftigen Einschätzungen werden mehrfach vorgetragen: Die Entwicklung der Situation ist «unberechenbar» (KKS, MK_16.03.20, 21:37), «die Entwicklungen, die Erkenntnisse, die verändern sich rasant» (AB MK_28.02.20, 10:32), es ist eine «sich ständig ändernde Lage» (HH MK_28.02.20, 17:00). Es sei «im Moment [...] nicht möglich, Prognosen zu machen. Deshalb machen wir die auch nicht» (DK MK_06.03.20).

Diese Veränderlichkeit wird in Verbindung mit der Neuartigkeit des Virus gesetzt. Es sei ein «nouveau virus et il faut toujours se rappeler que cela signifie que la situation change tous les jours» (AB MK_13.03.20, 6:18). Auch Koch bestätigt: «Es ist klar, wir wissen noch vieles nicht über dieses Virus und wie es sich verhält. Es gibt noch viele Unsicherheiten» (DK MK_28.02.20, 36:48). Im Diskurs werden Vergleiche mit anderen Situationen delegitimiert. So hält Berset zum Vergleich mit der alljährlichen Grippe fest: «La grande différence pour la grippe est un vaccin» (AB MK_13.03.20, 1:25:42). Auch der Vergleich mit vergangenen Situationen, die als «Krisen» bezeichnet werden, sei aufgrund der Unvorhersehbarkeit laut Ineichen-Fleisch schwer zu ziehen: «Wir haben ja mehrere Krisen durchgemacht, wir hatten die Finanzkrise, wir hatten die Frankenkrise [...]. Aber diese Krise, die wir jetzt haben, diese Situation, weil wir, wirklich, ich weiss nicht, wer das vorhergesehen hat» (MIF MK_16.03.20, 1:05:20).

In Reaktion auf die Kritik von Journalist:innen bestätigen die Vertreter:innen des Bundes wiederum die gute Vorbereitung, welche in Phase 0 hervorgehoben wurde. Sie relativieren somit den Überraschungseffekt, den die Ereignisse auf die Wahrnehmung der Situation haben: «Nous avons toujours dit que des cas pouvaient apparaître, qu'ils allaient apparaître [...], que ces cas allaient augmenter» (AB MK_28.02.20, 01:45). Koch bekräftigt dieses Vorwissen in Aussagen wie, «selbstverständlich gehen die Zahlen weiter nach oben, selbstverständlich sind 800 Fälle auf einmal sehr viel» (DK MK_16.03.20, 36:41). Für die zukünftige Vorbereitung stehen die Entwicklungen in den Nachbarländern, insbesondere in Italien, im Fokus: «Wir haben jetzt die Chance, solange wir es hinauszögern können, zu schauen, wie verhält es sich zum Beispiel in Italien und dann diese Erkenntnisse auch bei uns anzuwenden» (DK MK_28.02.20, 34:04).

Die Ungewissheit und Bedrohlichkeit, die in dieser Phase die Stimmung dominieren, werden primär durch die Gefahr für die Gesundheit und das Unwissen gegenüber dem «neuen Virus» begründet. Auf Ängste und Unsicherheiten in der Bevölkerung und auf Kritik der Journalist:innen wird mit einer auf Zuversicht erzeugenden Stimmung reagiert und die Möglichkeiten zur Vorbereitung hervorgehoben.

5.2.3 Legitimierungslogiken: Gesundheit vor Wirtschaft

Der Schutz der Gesundheit ist oberstes Gut

Was bereits in Phase 0 als Ziel der Massnahmen des Bundes festgelegt wurde, nämlich der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, wird in der Phase 1 weiter bekräftigt: «[T]out ce qui est entrepris par le conseil fédéral depuis le mois de Janvier dans la lutte contre le coronavirus a un seul but: Protéger» (AB MK_16.03.20, 09:22). In derselben Pressekonferenz wiederholt Berset diese Aussage wörtlich in Deutsch und kommt während der Fragerunde der Journalist:innen nochmals darauf zurück: «Die oberste Priorität ist die Gesundheit der Bevölkerung» (AB MK_16.03.20, 55:31). Auch in Bezug auf die Bedeutung für die Wirtschaft, wird an dieser Priorisierung festgehalten: «Es gibt auch grosse wirtschaftliche Folgen, das ist uns bewusst, aber die Prävention und Gesundheit der Bevölkerung steht für uns an oberster Stelle» (HH MK_28.02.20, 31:04). Sommaruga betont dies am 16. März 2020 nochmals:

«Ja, der Bundesrat ist sich sehr bewusst, dass die Massnahmen, die er heute entschieden hat, drastisch sind, dass sie für die Wirtschaft eine extreme Belastung bedeuten, [...] einzelne Unternehmen, ihre Existenz, getroffen werden. [A]ber der Bundesrat [muss] den Entscheid fällen, dass in unserem Land es nicht sein kann, dass Menschen, die schwer krank sind, die eine Operation brauchen, die Krebs haben, nicht mehr behandelt werden [...]. Das wollen wir nicht. Das wollen [Herv. i. O.] wir nicht» (SS MK_16.03.20, 1:27:50).

Die Verhinderung einer sogenannten «Triage» und Schaden an der Gesundheit der Menschen wird in dieser Phase klar vor wirtschaftliche Schäden gestellt. Für diesen moralischen Entscheid gibt es laut Berset gar keine Alternative: «Ich glaube, in dieser Situation ist es auch logisch so zu handeln» (AB MK_28.02.20, 34:23).

Mit dem Schutz der Gesundheit wird in vielen Aussagen der Phase 1 der Schutz der (Gesundheits-)Infrastruktur diskursiv miteingeschlossen. Ein interessantes Beispiel für die argumentative Logik des Schutzes der Infrastruktur sind die Einreisebeschränkungen: «Damit wollen wir die Schweizer Bevölkerung schützen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass das Schweizer Gesundheitssystem weiterhin gut funktioniert und es über genügend Kapazitäten für unsere Patientinnen und Patienten verfügt» (KKS MK_16.03.20, 18:24). Hier deutet Bundesrätin Keller-Sutter bereits an, wem dieser Schutz gilt, nämlich Schweizerinnen und Schweizern, «unseren» Patientinnen und Patienten. Um diesen Schutz zu gewähren, sollen die Kapazitäten erhalten bleiben, deshalb «gilt [es] zu verhindern, dass sich Personen aus Italien in Spitälern in der Schweiz besonders in den Grenzkantonen Tessin, Wallis und Graubünden behandeln lassen» (KKS MK_13.03.20, 15:54). Die Grenzschiessung wird demzufolge nicht mit der Verhinderung der Virusübertragung begründet, sondern mit dem Schutz der Infrastruktur.

Dass dabei das Schweizer Leben höher gewertet wird als jenes von «Personen aus Italien», wird zwar nicht explizit gesagt, unterliegt jedoch implizit dieser Aussage.

Sofortiges, gesamtschweizerisches Handeln ist alternativlos

In Bezug auf die Handlungserfordernisse bestimmen Alternativlosigkeit und Dringlichkeit die Aussagen in der Phase 1. In den Medienkonferenzen wird mehrmals darauf hingewiesen, dass es keine andere Möglichkeit gebe, als «alles dafür [zu] tun» (SS MK_16.03.20, 03:25; HH MK_28.02.20, 30:23), weitere «Covid-19»-Erkrankungen zu verhindern. Berset mahnt: «Il n'y a pas, mesdames et messieurs, d'alternatives à l'application des mesures décidées et ce sous le plan individuel et collectif» (AB MK_16.03.20, 09:10). Nicht zu handeln sei keine Möglichkeit: «[...] es ist einfach keine Option zu sagen, wir machen nichts und schauen, was passiert und werden dann mal am Ende schauen, wo wir sind. Das können wir einfach nicht verantworten [...]» (ebd., 54:09). Andere Optionen als die durch den Bundesrat bestimmten Massnahmen gebe es nicht oder sollten zumindest nicht Teil der öffentlichen Debatte sein. Auf die Frage von Hubert Moser (Weltwoche), ob auch alternative Massnahmen besprochen würden, antwortet Berset: «Wissen Sie, es ist auch unsere Gewohnheit, nicht über die Inhalte der Diskussionen im Bundesrat zu berichten (lächelt). Ich meine, am Ende hat der Bundesrat klar entschieden» (AB MK_16.03.20, 48:48). So wird auch die Verschiebung der Entscheidungsbefugnisse in Richtung Bundesrat als «logische Entwicklung» bezeichnet (ebd., 48:22).

Damit einher geht das Argument der Einheitlichkeit, welche in dieser Situation benötigt würde. «Es macht keinen Sinn, wenn also ein Kanton beispielsweise eine Messe untersagt [...] und wenn ein anderer Kanton jetzt anders agiert oder entschieden hätte, dann wäre das einfach in der Kohärenz schlecht» (HH MK_28.02.20, 14:31). Auch die Bevölkerung brauche jetzt «klare, verständliche und einheitliche Massnahmen» (SS MK_16.03.20, 02:07).

Neben der Alternativlosigkeit wird die Dringlichkeit des Handelns und der Entscheidungsfindung, speziell am 16. März 2020, hervorgehoben. Man müsse «jetzt, und zwar wirklich jetzt, sofort» (SS MK_16.03.20, 03:21) handeln. Heidi Hanselmann (HH), Präsidentin der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), argumentiert bereits am 28. Februar 2020, dass dies nur gehe «wenn man schnelle Entscheide trifft, ohne noch gross da und dort zu diskutieren» (HH MK_28.02.20, 30:40). Das schnelle Finden «konkreter Antworten» (SS MK_16.03.20, 1:07:13) wird bei der Frage um die Regelung der Unterstützungsgelder als Kernziel der Behörden definiert: «Wir müssen das jetzt einfach in die richtigen Kanäle bringen, damit das rasch wirken kann, das ist jetzt unsere Hauptaufgabe» (MIF MK_16.03.20, 1:05:50).

Die Aufgabe der Bevölkerung besteht nach Massgabe des Bundesrats in der Umsetzung der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen. Dabei wird die gesamte Bevölkerung angesprochen: «Meine

Damen und Herren, das ist ein Appell des Bundesrates an die ganze Bevölkerung: Nehmt diese Massnahmen – Distanz halten, Hygiene einhalten – nehmt diese Massnahmen ernst» (SS MK_16.03.20, 04:41). Dass es nicht nur die «vulnerablen» Personen betrifft, sondern alle (wie bereits in der Problemdefinition gezeigt), wird hierbei hervorgehoben: «Wir brauchen jetzt auch die Bevölkerung, die sich an diese Massnahmen hält... und zwar die ganze Bevölkerung, jeder und jede einzelne von uns» (ebd., 02:17). Es sei «eine Frage der Solidarität. Solidarität zwischen den Generationen und mit den kranken Menschen» (AB MK_16.03.20, 16:41). Als Argument für die moralische Logik, die hinter dem Solidaritätsgedanken steht, führt Berset aus: «Die Stärke einer Gesellschaft misst sich an der Aufmerksamkeit, die den schwächsten Mitgliedern geschenkt wird» (AB, übersetzt, MK_20.03.20, 10:30). So müsse «[d]ie Gesellschaft [...] zusammenstehen» (VA MK_16.03.20, 33:28). Dass auch dafür keine Alternative besteht, wird mit der Abhängigkeit des Bundesrats von der Bevölkerung begründet: «Wir brauchen die Unterstützung der Bevölkerung. Wir müssen diesen Weg gemeinsam gehen» (SS MK_13.03.20, 3:23), «[d]iese Krise braucht alle» (SS MK_16.03.20, 06:33).

Der Bundesrat überlässt die Handhabung jedoch nicht blind der Bevölkerung, sondern positioniert sich auch in der Rolle des Kontroll- und Entscheidungsorgans, das jederzeit die Verschärfung der Massnahmen anordnen kann. Dies wird in Form von Drohungen ersichtlich: «Der totale Shutdown ist aus unserer Sicht im Moment nicht nötig, aber nur, sofern die Bevölkerung jetzt sich an diese Massnahmen wirklich hält, und zwar alle» (SS MK_16.03.20, 58:57). Implizit bedeutet dies, dass der Bundesrat rigorosere vorgehen würde, falls sich die Bevölkerung nicht an die Massnahmen hält.

Wissensgrundlagen: Wissenschaft und internationale Vergleiche

Zu Beginn der Phase 1 werden die getroffenen Entscheide mit dem Hinweis auf Erfahrungen in anderen Ländern und internationale Empfehlungen gestützt. Am 28. Februar 2020 verteidigt Berset die Vorgehensweise des Bundesrates, die Massnahmen seien «efficaces dans d'autres pays et [...] elles répondent à la recommandation de l'OMS [WHO]» (AB MK_28.02.20, 5:30). In Bezug auf das Verbot argumentiert Hanselmann, «dass in anderen Ländern das Verbot von Grossveranstaltungen oder Massenansammlungen Wirkung gezeigt hat» (HH MK_28.02.20, 14:02). Die Logik hinter diesen Aussagen ist, dass Massnahmen, die in anderen Ländern wirken, auch in der Schweiz wirken werden.

Aber nicht nur die Wirkung der Massnahmen ist international abgestimmt, sondern auch deren Anerkennung. Zum Beispiel bei den «Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen» (KKS MK_16.03.20, 18:48): Sie «entsprechen den Massnahmen, die unter anderem auch die deutsche und österreichische Regierung ergriffen haben. Sie stehen in Einklang mit dem Schengener Abkommen und dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit» (ebd.). Nicht zuletzt dient der

Blick in andere Länder zur Veranschaulichung der Bedrohlichkeit und somit zur Legitimierung der Entscheidungserfordernisse: «Das Ziel der Massnahmen, die wir jetzt treffen, ist genau das, dass wir nicht in eine Situation kommen wie in Italien» (DK MK_13.03.20, 1:17:43).

Die Entscheide werden in Phase 1 auch zunehmend auf Grundlagen aus der Wissenschaft gestützt. So weist der Bundesrat in der Medienmitteilung zur Verschärfung der Massnahmen darauf hin, dass er «Kenntnis genommen [hat] von Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zum öffentlichen Verkehr» (BR MM_13.03.20). Auch der Bundesstab für Bevölkerungsschutz «hat sich seit Ausbruch der Epidemie in China bereits mehrfach getroffen» (EDI MM_24.02.20) und «koordiniert die Einsätze auf Bundesebene» (ebd.). Er treffe sich, «um die Lage zu analysieren und weitere mögliche Massnahmen zu besprechen» (ebd.).

Auffallend ist zu Beginn der Phase 1 die Berufung auf bundesinterne Expertinnen und Experten. Ende März wird schliesslich auf die «Schweizer Wissenschaftsgemeinschaft» verwiesen, welche «hohes Potenzial [hat], den Ausgang dieser Krise positiv zu beeinflussen, sei es durch Forschung, Bildung oder Wissenstransfer» (EDI MM_31.03.20). Daraufhin setzt der Bundesrat die «Swiss National COVID-19 Science Task Force» ein und hebt hervor, dass die «Mitglieder der Science Task Force nicht aus institutionellen Vertretungen, sondern aus in relevanten Fachgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten der schweizerischen Hochschul- und Forschungslandschaft [bestehen]» (ebd.).

5.2.4 Handlungserfordernisse: Kompetenzverschiebungen

Die dargestellten Problematisierungen und Legitimierungslogiken artikulieren sich schliesslich in den Handlungserfordernissen, namentlich in der Ausrufung der «besonderen Lage» am 28. Februar 2020 und der Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» am 16. März 2020. Diese Entscheide wie auch die Massnahmen, die im Zusammenhang damit verordnet wurden, geben weiter Aufschluss über den damaligen Krisendiskurs und die daraus gefolgerten Formen des Regierungshandelns.

Ausrufung der «besonderen Lage» und getroffene Massnahmen

Am 28. Februar 2020 erklärt Berset, der Bundesrat habe zum Schutz der Gesundheit «heute entschieden [...], dass die Situation in der Schweiz, ist als besondere Lage einzustufen, gemäss Epidemiengesetz, Artikel 6» (AB MK_28.02.20, 07:25). Als Grundlage für den Entscheid verweist Bundesrat Berset auf «des critères» (ebd, 03:09), die erfüllt sein müssten. So müssen «die ordentlichen Vollzugsorgane in bestimmten Situationen zum Ergreifen geeigneter Massnahmen nicht (mehr) in der Lage [sein]», und zusätzlich muss «eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr, eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft» (EpG, Art. 6, Abs. 1a).

Welche Kriterien in welcher Form erfüllt sind, wird in der Medienkonferenz nicht weiter ausgeführt. Die neue Einstufung durch den Bundesrat werde aber durch die Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Kantone unterstützt (HH MK_28.02.20, 12:05).

Die Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen ist zentraler Punkt in der «besonderen Lage». Von der «normalen» zur «besondere Lage» gebe es primär eine «Kompetenzverschiebungen vom Kanton zum Bund» (HH MK_28.02.20, 12:01): «Et comme vous le savez, la situation normale, ce sont les cantons qui ont la compétence d'agir. En situation particulière [...] la confédération obtient les compétences» (AB MK_28.02.20, 03:01). Die Zustimmung der Kantone kann als vertrauensbildend für das Gesamtsystem Schweiz gesehen werden. Die Wahrnehmung der Zustimmung wird an der Medienkonferenz des Bundesrats vom 28. Februar 2020 durch die Präsenz von Hanselmann und ihren zustimmenden Aussagen gegenüber dem Bundesrat – «Ich kann mich den Worten von Bundesrat Alain Berset nur anschliessen» (HH MK_28.02.20, 11:03) – gefestigt. Angesprochen darauf, ob mit der Einstufung der «besonderen Lage» «die Verantwortung an den Bund abgeschoben» werden kann «damit nicht unpopuläre Entscheide gefällt werden müssen» (HM, MK_28.02.20, 29:52), was die Wiederwahl gefährden könnte, beruft sich Hanselmann auf das Argument der Dringlichkeit: «Wenn der Bund eine einheitliche Linie fährt, [...] dann ist es einfacher, zeitgerechter umzusetzen» (HH MK_28.02.20, 30:52).

Neben der «besonderen Lage» wird am 28. Februar 2020 ein Verbot von Grossveranstaltungen ausgesprochen. Grossveranstaltungen werden als Veranstaltungen mit über 1'000 Personen definiert. Bei kleineren Veranstaltungen müssten die Veranstalter:innen «zusammen mit der zuständigen kantonalen Behörde eine Risikoabwägung vornehmen, ob sie die Veranstaltung durchführen können oder nicht» (AB MK_28.02.20, 08:18).

Am Freitag, 13. März 2020 bestimmt der Bundesrat weitere Massnahmen: «Er verbietet ab sofort und bis Ende April Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, in Restaurants, Bars und Diskotheken dürfen sich maximal 50 Personen aufhalten» (BR MM_13.03.20). Diese Massnahmen werden damit begründet, dass so «das gegenseitige Abstandhalten einfacher eingehalten werden [kann]» (BR MM_13.03.20). Zudem werden die Schulen bis 4. April 2020 geschlossen. Aufgrund der möglichen «Engpässe» in den Spitälern wird die «Einreise aus Italien [...] weiter eingeschränkt» (ebd.). Dadurch ist die Einreise aus Italien nur noch «Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, Personen mit einem Aufenthaltstitel in der Schweiz sowie Personen, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz reisen müssen, erlaubt» (ebd.). Für Arbeitsausfälle, die aufgrund der neuen Regelungen entstehen, stellt der Bundesrat «bis zu 10 Milliarden Franken als Soforthilfe zur Verfügung» (ebd.). Diese sind hauptsächlich für die Kurzarbeitsentschädigung, sowie den Sport- und Kultursektor vorgesehen, um die «wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie rasch und unbürokratisch abzufedern» (ebd.).

Auch wenn aus Sicht des Bundesrates vielleicht bereits weitergehende Handlungen erforderlich wären, wird hier das Verständnis der Bevölkerung als mitbestimmend für den Zeitpunkt der Massnahmen beschrieben:

«[...] es muss auch wirksam sein, es muss auch mal, ich würde sagen, akzeptiert werden können durch die Bevölkerung. [...] ich meine, zu früh, alle würden sagen: 'Was macht der Bundesrat da? [Tippt mit Zeigefinger an Stirne] Spinnt der oder was?', und zu spät ist zu spät» (AB MK_13.03.20, 1:09:15).

Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» und getroffene Massnahmen

Am 16. März 2020 ereignet sich ein weiteres wichtiges diskursives Ereignis der Phase 1: die Ausrufung der «ausserordentlichen Lage». Auch hier wird auf die «décisions adéquates, au bon moment» (AB MK_16.03.20, 07:50) verwiesen, wobei jetzt der richtige Moment sei, die «ausserordentliche Lage» auszurufen «conformément à l'article 7 de la loi sur les épidémies» (ebd.).

Im Diskurs wird dieser Entscheid des Bundesrates als «Feststellung» einer «ausserordentlichen Lage» begründet. Der «Grund», weshalb diese Lage bestehe, wird dabei «dem Virus» zugesprochen: «Das Coronavirus hat uns in eine ausserordentliche Lage versetzt» (VA MK_16.03.20, 25:48). In Bezug auf die Einschätzung der Lage gibt sich der Bundesrat folglich nicht konstruierend, sondern auf Faktenbasis analysierend. Die Berufung darauf, dass die Situation «besteht» und nicht konstruiert ist, schmälert wiederum den Raum für Kritik. Diese wird in der betrachteten Phase mit der Notwendigkeit der Massnahmen weiter delegitimiert (MK_16.03.20, 53:30).

Der Betrachtungsrahmen rückt weiter auf die nationale Ebene: «Man beobachtet natürlich die Situation in den Kantonen, aber das dominiert nicht. [...] Was unsere Aktivitäten dominiert, ist: Was können wir tun auf der Ebene des Bundes, auf der Basis des Epidemiengesetzes? [...]» (AB MK_16.03.20, 39:02). Ziel dabei seien «in der ganzen Schweiz einheitliche Regeln. Klare, verständliche und einheitliche Massnahmen» (SS MK_16.03.20, 02:03).

Neben der weiteren Verschiebung der Entscheidungskompetenzen von den Kantonen zum Bund gehen mit der Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» folgende Massnahmen einher: «Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe werden bis am 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen sind unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen» (BR MM_16.03.20). Des Weiteren gelten die Grenzbestimmungen, wie sie am 28. Februar 2020 für Italien eingeführt wurden, nun auch für Deutschland, Österreich und Frankreich. Das hat zugleich einen grossen Einfluss auf den Asylbereich, da Personen, die Asyl suchen «gleich behandelt» (KKS MK_16.03.20, 22:25) werden und somit nicht einreisen und auch kein Asylgesuch stellen können.

Zur Unterstützung der Spitäler werden nicht nur die Grenzkontrollen verstärkt, sondern auch der «Einsatz von bis zu 8000 Armeeinghörigen bewilligt» (BR MM_16.03.20). Diese würden «in erster

Linie» zur Unterstützung der zivilen Spitäler eingesetzt, «in zweiter Linie» für logistische Aufgaben und in «dritter Priorität dann auch im Bereich der Sicherheit» (VA MK_16.03.20, 1:33:15).

Am 18. März 2020 beschliesst der Bundesrat, dass die eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 nicht durchgeführt wird. Er empfiehlt zudem den Kantonen und Gemeinden, Gemeindeversammlungen «nur in zwingenden Fällen» zu bewilligen (BR MM_18.03.20a).

Am 20. März 2020 werden «Ansammlungen von mehr als fünf Personen» (BR MM_20.03.20a) und mit dem Fristenstillstand auch das Unterschriftensammeln für Volksinitiativen und fakultative Referenden (BR MM_20.03.20b) verboten. Gleichzeitig wird ein «Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen» (BR MM_20.03.20c) beschlossen. Dieses verspricht weitere Unterstützung im Rahmen von 32 Milliarden Franken, in Form von «Liquiditätshilfen für Unternehmen», «Ausweitung der Kurzarbeit» sowie Entschädigungen für Selbstständige und Angestellte und «Überbrückung von Liquiditätsengpässen» in Sport und Tourismus (ebd.). Am 1. April 2020 werden schliesslich auch Massnahmen für die «Abfederung wirtschaftlicher Folgen im Landwirtschaftsbereich» (BR MM_01.04.20a) getroffen.

5.2.5 Fazit: Die souveräne Regierungslogik dominiert

Die ausgewerteten Daten zeigen in der Phase 1 im Gegensatz zur Phase 0 keine markanten Unterschiede der Situationseinschätzung auf den zwei Diskursebenen Medien und Bundesrat. Vielmehr ist in der Phase 1 eine klare Veränderung der Argumentation der Handlungserfordernisse des Bundesrates feststellbar. Diese Ebene wird hierbei diskursbestimmend, unter anderem da sich der Bundesrat nun mindestens einmal pro Woche in Medienkonferenzen (welche auf SRF1 live ausgestrahlt werden) zum Umgang mit «Covid-19» äussert.

Die vorangegangenen Kapitel (5.2.1 bis 5.2.4) widmeten sich den einzelnen Diskurselementen in den Bereichen «Problematisierung», «Stimmung», «Legitimierungslogiken» und «Handlungserfordernisse». Die Analyse dieser Elemente in Verbindung mit den vorgestellten Theorien in Kapitel 4.2 zeigt, dass eine souveräne Logik in der Phase 1 den Corona-Diskurs dominiert.

So wird die Situation als «Krise» definiert, wobei der menschliche Körper der Schweizer:innen und dessen Gesundheit bedroht wird und aktiv geschützt werden muss. Diese Grundannahme legitimiert die Handlungserfordernisse des Bundesrates, die Bevölkerung zu schützen. Es werden Entscheide vom Bundesrat für «die Schweiz» gefordert und umgesetzt («besondere» und später «ausserordentliche Lage»). Den Grund für diese Forderungen stellt ein scheinbar unabhängiger Einfluss von ausserhalb dar: «Das Virus». Dieses ist quasi als eigenständiger Akteur schuld daran, dass reagiert werden muss. Die praktisch ausschliessliche Verwendung der Begriffe «Coronavirus»

oder «Covid» zeigt eine Art der Vermenschlichung des Virus (als Akteur). Der virologisch-wissenschaftliche Begriff «Sars-Cov-2» ist nicht Teil des öffentlichen Regierungsdiskurses. Diese Konstruktion des greifbaren Virus, gegen dessen Verbreitung etwas unternommen werden kann, was eben nicht als «Katastrophe», sondern als überwindbare «Krise» konstruiert ist, stützt die Logik, dass nicht nichts unternommen werden darf, sondern gehandelt werden muss (vgl. Kap. 4.1.2).

Das Handeln wird diskursiv nicht nur gefordert, dessen Ausprägung wird mehrfach als «logisch» bezeichnet. Die («logische») Verschiebung der Kompetenzen von den Kantonen hin zum Bund legitimiert sich aus der Konstruktion der Dringlichkeit im Krisendiskurs. So müsse «sofort» und «jetzt» gehandelt werden, was indirekt einfache und allumfassende Entscheidungsbefugnisse verlangt. Im Schweizer politischen System, welches durch lange Entscheidungsprozesse charakterisiert ist, scheint es dabei nicht überraschend, dass die ordentlichen Strukturen als unzureichend bewertet werden und ausserordentliche Massnahmen gefordert und legitimiert werden.

In der Betrachtung der Definition und der Anwendung von «Wissen» ist eine Ermächtigung bundesinterner Expert:innen (wie Koch, Ineichen-Fleisch, etc.) auszumachen, was wiederum die Position des Bundes im Diskurs stärkt. Kapazitäten von Spitälern, Fallzahlen und der internationale Austausch (Regierungschef:innen, WHO) werden dabei als Grundlage für die Wissensbasis definiert. Da diese Informationsflüsse auf Verwaltungsebene betrieben werden, bleibt auch die Bildung von Wissen, welches dem Diskurs unterliegt und mitprägt, in der Hand des Bundes.

Im Diskurs ist des Weiteren eine Beschwörung der schweizerischen Einheit auszumachen, welche wiederum die Ebene des Nationalstaates in der Bewältigung der «Krise» stärkt. Dies wird ersichtlich in den Aussagen zur Bedrohlichkeit, welche «uns alle» betrifft und in der Benennung des Bezugsrahmens «die Schweiz» oder «unsere Schweiz». Auch die Abgrenzung zum «anderen» unterliegt dieser Argumentationslinie, zum Beispiel «wir» im Gegensatz zu «den Grenzgänger:innen».

Dieses Beispiel zeigt zudem die räumliche Logik des Containerraums auf, welches in vielen Argumentationen zu finden ist. So geschehen bei der Regelfunktion der Grenze: Das Gesundheitspersonal soll «rein», die Kranken aus Italien sollen «draussen» bleiben. Hier zeigt sich eine biopolitische Regierungslogik, welche über making live (Schweizer:innen) und letting die (nicht-Schweizer:innen, in diesem Beispiel erkrankte Italiener:innen) entscheidet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Handeln auf nationaler Ebene im Zentrum des Diskurses in der Phase 1 steht und die souveräne Entscheidung dem Bundesrat zugeteilt wird. Massnahmen können so per Notrecht bestimmt werden. Nebst der souveränen Logik sind auch

biopolitische Argumentationen vertreten (bspw. Grenzschiessungen) und die gouvernementale Logik wird durch die Argumente, dass der Bundesrat in der ausserordentlichen Situation über einen begrenzten Zeitraum zum Wohle aller entscheidet (im Sinne des «security pact», vgl. Kap. 4.2.3), aufgeführt. Die nationale Entscheidungsebene sowie die souveräne Logik, dass der Bundesrat auf dieser Ebene, in dieser Situation für die Gesundheit der Bevölkerung zu entscheiden habe, stehen jedoch im Vordergrund der diskursiven Darstellung des gewünschten Regierungshandelns.

5.3 Phase 2: «[L]'état ne s'engagera pas partout» (GP MK_08.04.20, 20:03)

Eine weitere Veränderung des Diskurses ist Anfang April 2020 zu erkennen. Der Bedrohlichkeits- und Dringlichkeitsdiskurs zum «Schutz der Gesundheit» weicht allmählich einem Managementdiskurs zum «Schutz der Wirtschaft». Die Handlungserfordernisse verschieben sich dadurch mit. Diese Phase 2 dauert bis ungefähr Ende Mai 2020 an.

5.3.1 Problematisierung: Betroffenheit der Wirtschaft durch Massnahmen

«Wirtschaftskrise»

In Phase 2 spielen die wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen eine zunehmend wichtige Rolle bei der Problematisierung der «Krise». So konstatiert Bundesrat Maurer am 22. April 2020: «Nach dieser Gesundheitskrise werden wir wohl weltweit von einer Wirtschaftskrise sprechen» (UM MK_22.04.20, 27:30). Gestützt auf Szenarien könne eine «crise profonde qui dure longtemps» (GP MK_08.04.20, 19:45) erwartet werden. Der Grund für diese «Wirtschaftskrise» wird in den «Massnahmen für unsere Gesundheit» (GP MK_08.04.20, 17:10) gesehen.

In der Beschreibung der «Krise» dienen die Zahlen der Arbeitslosigkeit (knapp 3%), der Kurzarbeit (knapp 30%) und des geschätzten Produktionsausfalls (25%) als Argumentationsstütze (ebd.). Es zeichne sich «eine starke Rezession» (GP MK_29.04.20a, 23:55) ab und Unternehmen gerieten in «Liquiditätsengpässe» (BR MM_16.04.20b). Ebenso wird die internationale Lage zunehmend als direktes Problem für die Schweiz gesehen: «Auch mit der Situation im Ausland, ich erinnere daran, dass es Länder gibt, die komplett blockiert sind mit logistischen Problemen... und mit den Wertschöpfungsketten und deren Unterbruch, das sind zusätzliche Probleme, die kommen könnten» (GP, übersetzt, MK_08.04.20, 37:05). Die wirtschaftliche Problematisierung erfährt in Phase 2 eine diskursive Verschiebung von der Mikroebene (individuelle Existenzbedrohung) zur Makroebene (Krise der Schweizer Volkswirtschaft).

Ungewissheit über wirtschaftliches Ausmass und Dauer der «Einschränkungen»

Die Aussagekraft der Prognosen für die Entwicklung der Fallzahlen in der Schweiz und die wirtschaftlichen Folgen werden im Diskurs kritisch diskutiert und problematisiert. So sei die «Prognoseunsicherheit» aufgrund der «wenigen Daten» «ausserordentlich hoch» (BR MM_08.04.20b). Szenarien werden als «Best Guess» (DK MK_16.03.20, 1:15:17) beschrieben.

Diese Ungewissheit über die Entwicklung und die damit verbundene Dauer der Einschränkungen werden für die gesamte Gesellschaft als «belastend» (SS MK_08.04.20, 2:07) bezeichnet. «Was viele sich in diesen Tagen zunehmend fragen, ist: 'Wie lange dauert das noch? Und wann können wir die Massnahmen lockern?'" (ebd., 1:56). Im Diskurs wird der Einfluss des Bundesrates auf die

Terminierung der Lockerungen als vernachlässigbar dargestellt: «Je rappelle ici que nous ne fixons pas le rythme, c'est l'évolution de l'épidémie qui le fait» (AB MK_08.04.20, 14:20).

5.3.2 Stimmung: Zwischen Zuversicht und Vorsicht Richtung Normalität

Zuversicht primär, Vorsicht sekundär

Die Stimmung, welche den Medienkonferenzen und -mitteilungen zu entnehmen ist, ist in Phase 2 zuversichtlicher als in Phase 1. «Diese [vom Bundesrat getroffenen] Massnahmen wirken... Das ist eine gute Nachricht (lächelt)» (SS MK_16.04.20, 2:40). Trotz oder gerade wegen den Problemen, die sich für die Schweizer Wirtschaft stellen, bezeichnet Parmelin die geplanten Lockerungsmassnahmen als «Morgenrot am Wirtschaftshimmel» (GP MK_29.04.20a, 23:20).

Dieser Zuversicht folgt oftmals eine Ermahnung: «Es hat sich gut entwickelt, es muss weiter so gehen, auch in den nächsten Wochen» (AB MK_08.04.20, 16:52). Es wird von einem «Gleichgewicht» gesprochen, das gehalten werden müsse: «Nous avons donc un équilibre fragile qui se dirige dans la bonne direction mais qui reste assez fragile» (ebd., 8:52). Auch die Einschätzungen der Expert:innen werden für die Gründe, warum weiterhin Vorsicht geboten ist, herangezogen: «Noch sind die Experten vorsichtig, es gibt *keinen* [Herv. i. O.] Grund jetzt von den bewährten Distanz- und Hygienemassnahmen abzurücken, im Gegenteil [...]» (SS MK_08.04.20, 1:42).

Die Bevölkerung wird als aktive Akteurin definiert, welche die Situation (durch das Befolgen der Massnahmen) mitbestimmt: «[N]ous avons des mesures qui sont bien suivies et il est important qu'elles continuent à être suivies, qu'on ne relâche pas l'effort» (AB MK_08.04.20, 10:08). Schliesslich verspreche das Einhalten der Massnahmen eine neue Phase mit weniger Regeln: «Wir gehen davon aus, dass wenn die Massnahmen weiterhin so gut eingehalten werden von der Bevölkerung wie empfohlen, dass dann [...] wir in die Phase kommen können, wo man wirklich Massnahmen neu definieren und lockern kann» (DK MK_08.04.20, 49:18).

Rückkehr zur Normalität ist möglich – mit Geduld

In Phase 2 wird «Aufbruchstimmung» vermittelt. Berset verkündet am 16. April 2020: «La transition commence» (AB 16.04.20, 09:15). Der Bundesrat stellt eine Rückkehr zur Normalität in Aussicht. Die Frage sei nun, «comment nous allons [...] revenir à une situation normale» (AB MK_08.04.20, 7:35). Auch die Frage von Lenz, wann wir «etwa bei der Normalität sind?» (CL MK_08.04.20, 1:04:22), zeigt die diskursive Prägung der Wahrnehmung der «Krise» als Phase, die überwunden werden kann, um wieder die bekannte «Normalität» zu erreichen.

Dafür brauche es jedoch Geduld. «Wir laufen [...] einen Marathon», erklärt Berset am 27. März 2020 (AB MK_27.03.20, 25:07) und Sommaruga beschreibt: «Der Weg stimmt, aber am Ziel sind

wir noch nicht» (SS MK_08.04.20, 1:50). Die Metaphorik des Weges und des Ziels, welches in gewisser Distanz liegt, aber näher rückt, zeigt sich weiter in der Aussage Bersets: «[On] doit être patient mais c'est en train d'arriver» (AB MK_08.04.20, 1:01:47), schliesslich werde auch «der Lichtschein am Ende des Tunnels [...] sichtbar» (ebd., 16:26).

5.3.3 Legitimierungslogiken: Vereinbarung von Gesundheit und Wirtschaft

Wirtschaftliche Schäden in der Schweiz möglichst gering halten

Die Massnahmen werden in Phase 2 zunehmend durch die Argumentation der Abfederung der «wirtschaftlichen Schäden» (BR MM_16.04.20c) legitimiert. Man hoffe, die Massnahmen würden «influencer positivement et à longue terme l'évolution de la maladie et minimiser les conséquences pour la société dans son ensemble et aussi pour notre économie» (AB MK_08.04.20, 9:38). Ziel sei das «Vermindern der wirtschaftlichen Schäden» (BR MM_16.04.20c). Konkret müssten Unternehmen «vor einem drohenden Konkurs» geschützt und Arbeitsplätze sowie Löhne gesichert werden (BR MM_16.04.20b). Es gehe «nicht darum, die Gesundheit gegen die Wirtschaft auszuspielen. Wie bisher wird der Bundesrat auch in Zukunft die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellen. Dort, wo dieser Schutz sichergestellt ist, sollen aber Lockerungen möglich sein» (SS MK_08.04.20, 3:33). Das primäre Ziel bleibe der Schutz der Gesundheit, das wirtschaftliche Argument wird für die Begründung der Massnahmen jedoch wichtiger.

Die räumliche Abgrenzung der wirtschaftlichen Unterstützung erfolgt abermals mithilfe der Containerraum-Logik, wobei die territoriale Grenze der Schweiz als Entscheidungsfaktor dient. Die Unterstützung durch den Bund wird zum Beispiel ausschliesslich Schweizer Arbeitsplätzen zugeschrieben: «Damit wirklich Arbeitsplätze in der *Schweiz* profitieren, knüpft der Bundesrat mögliche Hilfen an strenge Bedingungen. Das Geld muss in der Schweiz bleiben [...]» (SS, Vorh. im Original, MK_08.04.20, 6:41).

Eigenverantwortung der Bevölkerung, der Bund kann nicht alles machen / nicht allen helfen

Die Verantwortung über die Entwicklung der Situation wird vermehrt der Bevölkerung zugesprochen: «Für die Lockerungen: Nicht nur das Virus bestimmt das Tempo, sondern auch das Verhalten der Bevölkerung, wie die Leute auch die Massnahmen umsetzen» (AB MK_08.05.20a, 10:50). Die «positive Entwicklung», welche in Phase 2 festgestellt wird, gebe es nur «grâce à la population qui respecte les règles» (AB MK_08.05.20a, 02:10). So könne auch die «Öffnung [...] nur mit der Partizipation der Bevölkerung funktionieren» (AB, übersetzt, MK_29.04.20a, 22:40), was auch als «responsabilité collective» (AB MK_27.03.20, 15:50) bezeichnet wird.

Der Bundesrat handle auf der gesellschaftlichen (Meso-)Ebene: «[K]lar, es gab Verbote für die Gruppen oder für die Unternehmungen [...]» (AB MK_08.05.20a, 09:50), aber auf der persönlichen (Mikro-)Ebene seien die Menschen selbst verantwortlich:

«Wir haben sehr stark mit Eigenverantwortung gearbeitet. Das hat gut funktioniert. Sie haben gemerkt, meine Damen und Herren, der Bundesrat hat seit dem Anfang kein [Herv. i. O.] Verbot mal gemacht, oder versucht zu machen. [...] Es gab zum Beispiel kein Ausgangsverbot, es gibt keine Maskenpflicht [Herv. i. O.] [...]. Es sind nur Empfehlungen und Appell und Einladungen, die wir hier tun, im Sinne der Eigenverantwortung für die Leute» (AB MK_08.05.20a, 09:15).

Abhängigkeit aber auch Überlegenheit: Die Schweiz in einer internationalen Pandemie

Für die Legitimierung der Massnahmen wird in Phase 2 die internationale Dimension der Pandemie verstärkt hervorgehoben: «Das Virus kennt keine Grenzen und hat Folgen für die ganze Welt» (IC MK_30.04.20, 02:33). Deshalb sei es klar: «Un défi globale appelle une réponse globale» (ebd., 04:20). In diesem Zusammenhang wird die «Krise» als Möglichkeit zur Veränderung (vgl. Kap. 4.1.2) bezeichnet: «La crise nous permet de tester cette stratégie [de coopération international 2021-2024]» (IC MK_30.04.20, 08:10). Die internationalen Verbindungen der Schweiz sind sowohl aufgrund der finanziellen Hilfeleistung der Schweiz für die «Auswirkungen der Pandemie in Entwicklungsländern» (ebd., 03:37), als auch für ihre Bewältigungsstrategie (diskurs-)relevant. «Die Strategie soll schweizweit einheitlich und unter Berücksichtigung der Massnahmen der Nachbarländer umgesetzt werden» (BR MM_16.04.20c). Die Abhängigkeit der Schweiz vom internationalen Umfeld wird im Diskurs verstärkt in den Vordergrund gerückt: «natürlich [ist] die internationale Situation für unsere Situation in der Schweiz weiterhin massgeblich oder auch entscheidend [...]» (SS MK_08.04.20, 16:36).

Der internationale Vergleich wird im Diskurs auch für die Hervorhebung der vorbildlichen Handlungsweise der Schweiz genutzt. Schliesslich gehe es auch darum, «dass die Schweiz [...] einen entsprechenden Vorsprung hat» (UM MK_22.04.20, 27:40). Die durch den Bundesrat getätigten inländischen Finanzhilfen seien gegenüber anderen Ländern vorteilhaft: Die Schweiz sei «weltweit» das einzige Land, «das so schnell Liquidität geschaffen hat und direkt an die Front [gebracht hat]» (ebd., 26:38). Das Narrativ vom «Vorbild Schweiz» wird weiter bestätigt: «Es vergeht tatsächlich kein Tag, an dem wir nicht irgendjemandem erklären, wie man das machen könnte (schmunzelt)» (ebd., 27:48). Der Erfolg des «Schweizer Wegs» wird nicht nur an landesinternen Auswirkungen gemessen, sondern auch an der internationalen Anerkennung dieser. «Der gute Ruf der Schweiz» (ebd., 27:45) sei gefördert worden, was wiederum den «Standortfaktor» begünstige (ebd., 28:00).

Mehr Wissen dank Wissenschaft

Wissenschaftliche Erkenntnisse werden für die Entscheidungsfindung ins Zentrum gerückt. Im Vergleich zum Februar verdichte sich die Wissenslage: «On a une situation [...] qui n'est pas comparable [...] à celle qu'on avait mi-février ou à fin février. Fin février on ne savait presque rien de ce virus» (AB MK_08.05.20a, 3:45), «[...] die Datenlage, die Ausgangslage scheint heute so klar zu sein» (SS MK_08.04.20, 55:20). Das Wissen über einen wirksamen Schutz vor einer Infektion werde immer eindeutiger: «Abstand halten und Händewaschen bleiben die wirkungsvollsten Schutzmassnahmen» (BR MM_22.04.20b).

Die auf wissenschaftlichen Befunden basierte Strategie sei jedoch nicht eindeutig «richtig» oder «falsch» oder wie Berset es ausdrückt: «Ce n'est pas une science exacte» (AB MK_22.04.20, 11:09). Die «Gleichung» der Strategie sei nicht einfach: «C'est une équation difficile. Cette équation demande de prendre des bonnes mesures au bon moment» (AB MK_08.04.20, 9:25). Deshalb sei es auch wichtig, «de prendre en compte des recherches scientifiques et disposer d'assez de ressources matérielles et personnelles pour faire un monitoring efficace [...]» (ebd., 13:40).

5.3.4 Handlungserfordernisse: Ausmass berechnen und gezielte Unterstützung

Im Einklang mit den Legitimierungslogiken der Phase 2 werden die Massnahmen stärker auf die Wirtschaft ausgerichtet und gleichzeitig mehr Eigenverantwortung sowie genauere Forschung gefordert.

Gezielte (wirtschaftliche) Unterstützung

Aufgrund der Logiken, dass die wirtschaftlichen Schäden möglichst gering gehalten werden müssen, aber gleichzeitig der Bundesrat nicht allen helfen kann oder will, soll die Unterstützung «gezielt» erfolgen. So werden «gezielte [...] Massnahmen» (BR MM_16.04.20b) angestrebt, um «coronabedingte Konkurse und den damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen [zu] verhindern» (ebd.). Dazu gehören «eine gezielte Verlängerung oder Ausweitung von Unterstützungsleistungen» (BR MM_01.04.20c) wie die «Fortführung der gezielten Abfederung von Härtefällen» und die «gezielte [...] Optimierung der bisherigen Strategie» (ebd.).

Das Bürgschaftsvolumen für Überbrückungskredite wird auf 40 Milliarden Franken erhöht und der Bundesrat beschliesst, «dass bei verspäteter Zahlung der AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge während der ausserordentlichen Lage keine Verzugszinsen verlangt werden» (BR MM_29.04.20a), um die Liquidität der Betriebe zu unterstützen. Weiter wird der «Corona-Erwerbssersatz» ausgeweitet auf «Selbständigerwerbende [...], die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben, wie beispielsweise Taxifahren»

(BR MM_16.04.20a). Daneben prägen die Wirtschaftsbranchen Landwirtschaft und Logistik (BR MM_08.04.20b), die Luftfahrt (SS MK_08.04.20) sowie die Start-Ups (GP MK_08.04.20) den wirtschaftspolitischen Diskurs in Phase 2.

Eigenverantwortung: Personen und Betriebe müssen sich organisieren

Der Appell an die Eigenverantwortung der Bevölkerung wird nicht immer ausdrücklich formuliert, zeigt sich jedoch im wiederholten Hinweis auf die Hygienemassnahmen und in der Begleitung der Öffnungen durch Schutzkonzepte. «Helfen sie mit, damit wir so schnell wie möglich alle wieder arbeiten können. Der Schlüssel dazu sind die immer gleichen Massnahmen: Hände waschen, Abstand halten und während Ostern zuhause bleiben» (GP MK_08.04.20, 26:04). Diese Massnahmen seien die «conditions qu'on va réussir un retour à une situation normale de manière progressive» (AB MK_08.04.20, 11:22). «Ausstiegsszenarien» (SS MK_08.04.20, 2:24) könnten nur «unter der Bedingung, dass die Distanzregeln und die Hygienemassnahmen auch weiterhin eingehalten werden und dass dort, wo wir Öffnungen vornehmen, das mit Schutzkonzepten verbunden sein muss», besprochen werden (ebd.).

Weitere Beispiele für die geforderte Eigenverantwortung der Bevölkerung betreffen die wirtschaftlichen Massnahmen. Etwa bei den Geschäftsmieten wird auf die «immense diversité dans lesquels se trouvent aussi bien les bailleurs que les locataires» (GP MK_08.04.20, 24:05) und das Unvermögen des Bundesrats, dieser im Rahmen des Notrechts gerecht zu werden, hingewiesen. Die Verantwortung wird den Mieter:innen und Vermieter:innen zugeschrieben und es wird appelliert «à chercher le dialogue» (GP MK_08.04.20, 24:30). In der Diskussion um die Unterstützung von Fluggesellschaften wird die Finanzhilfe an die Verantwortung der Betriebe gebunden, wobei das Unternehmen immer beweisen muss, «dass sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, bevor der Bund hier überhaupt wieder ins Spiel kommt» (SS MK_08.04.20, 1:03:57). Parmelin bezeichnet es als «indispensable», dass «les acteurs économiques prennent leurs responsabilités partout où ils le peuvent» (GP MK_08.04.20, 20:07).

Planung zukünftiger Lockerungen mithilfe Kriterien und Risikoanalyse

Am 16. April 2020 werden die geplanten Lockerungen vom Bundesrat vorgestellt. Ein erster Schritt solle am 27. April 2020 möglich sein, wobei Teile des Gewerbes wie Coiffeur:innen und Blumengeschäfte wieder öffnen könnten. Ein zweiter Schritt sei für den 11. Mai 2020 vorgesehen, wobei der Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen und die Öffnung der Einkaufsläden im Zentrum stehen würden. Schliesslich sei für den 8. Juni 2020 ein dritter Schritt geplant, wobei «Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen» (BR MM_16.04.20c) und Bibliotheken, Zoos etc. wieder öffnen könnten (ebd.).

Es sei wichtig, «dass wir nicht nur den ersten Schritt planen, sondern auch die weiteren Etappen aufzeigen. Das gibt uns allen eine Perspektive» (SS MK_16.04.20, 3:27). Für die Planung der Abfolge der Schritte werden die Kriterien für die Wahl des Zeitpunkts genannt:

«[C]e sont des chiffres qui sont connus, qui sont toujours un peu sujet d'interprétation, c'est la raison pour laquelle [...] on a besoin de plusieurs chiffres différents: c'est le nombre de nouvelles infections, [...] l'évolution du nombre d'hospitalisations, [...] et c'est bien sûr aussi le nombre, l'évolution du nombre de décès. Autour de ces chiffres il est possible d'envisager dans quelle situation nous nous trouvons dans le déroulement de l'épidémie» (AB MK_08.04.20, 11:58).

Die Kriterien für die Reihenfolge der Lockerungen seien «assez simple à comprendre, ils sont assez logiques» (ebd. 12:36). Zuerst würden die Bereiche geöffnet, «dans lesquelles on évite, où on peut, dans le fond, limiter les mouvements de population importants [...] et il s'agit d'ouvrir en premier les domaines dans lesquelles la mise-en-place de mesures de protection et d'hygiène sont plus [...] connue ou facile à mettre en place» (ebd.). Deshalb sei es auch «relativement claire» (AB MK_08.04.20, 1:00:17), dass zum Beispiel grosse Menschenansammlungen nicht das Erste sein werde, das wieder erlaubt würde.

In der Medienmitteilung des Bundesrats vom 16. April 2020 wird die Wahl der Reihenfolge mit der Berücksichtigung «mehrere[r] Risikofaktoren» (BR MM_29.04.20c) begründet. Teil dieser «Risikoanalyse» (ebd.) seien: «die Zunahme enger Personenkontakte, die Zunahme von Personenströmen, die Zahl der betroffenen vulnerablen Personen oder die Möglichkeit Schutzmassnahmen zu ergreifen. Zudem hat der Bundesrat den wirtschaftlichen Nutzen der einzelnen Lockerungen bewertet» (BR MM_16.04.20c).

Internationale Zusammenarbeit und Stärkung der Forschung

Der Blick auf die Nachbarländer (vgl. Kap. 5.3.3) und darüber hinaus fliesst in die Handlungserfordernisse und konkreten Massnahmen ein.

In Folge der allgemeinen Lockerungen sollen auch die «Lockerungen bei der Einreise in die Schweiz und bei der Zulassung ausländischer Staatsangehöriger zum hiesigen Arbeitsmarkt und zum Aufenthalt in der Schweiz» (BR MM_29.04.20b) vorgenommen werden, jedoch nur «wenn die epidemiologische Entwicklung dies erlaubt» (ebd.). Das wirtschaftliche Narrativ wird auch hier gestärkt, denn «der Bundesrat [will damit auch] die negativen Auswirkungen der Einschränkungen an der Grenze auf die Schweizer Wirtschaft minimieren» (ebd.). Die Lockerung der Grenzbestimmungen werden als notwendig und mit den Nachbarländern einvernehmlich abgesprochen dargestellt: «Diese Massnahmen werden in enger Absprache mit den Nachbarländern getroffen» (ebd.). «Eine vollständige Grenzöffnung mit Deutschland, Österreich und Frankreich soll, sofern die epidemische Entwicklung dies erlaubt, am 15. Juni 2020 erfolgen»

(BR MM_13.05.20a). In bilateralen Gesprächen habe man sich mit den entsprechenden Innenminister:innen darauf verständigt, «die Grenzen zwischen diesen Nachbarländern so rasch wie möglich wieder vollständig zu öffnen» (ebd.).

Der Position der Schweiz in der internationalen Gemeinschaft wird im Diskurs eine höhere Bedeutung beigemessen. Stefan Flückiger (SF), stellvertretender Staatssekretär des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF), führt aus, dass gerade aufgrund dieser «untypischen Krise, die alle gleichzeitig trifft» (SF MK_30.04.20, 21:13), sei es «sinnvoll via internationale Organisationen zu arbeiten» (ebd., 21:27). So beschliesst der Bundesrat «400 Millionen Franken für die internationale Bewältigung der COVID-19-Pandemie» (BR MM_13.05.20b), wovon zum Beispiel 2,5 Millionen Franken der WHO «für die Koordination der internationalen Reaktion gegen COVID-19 zur Verfügung» (ebd.) gestellt werden, wobei vor allem die «Entwicklung von Diagnostika, Therapien und Impfstoffen» (ebd.) unterstützt werden soll.

Das wissenschaftliche Narrativ findet seinen Ausdruck aber auch in Massnahmen auf nationaler Ebene: Am 16. April 2020 wird das «Nationale Sonder-Forschungsprogramm 'Covid-19'» offiziell lanciert (BR MM_16.04.20d), es bestehe «ein dringender Forschungsbedarf in der biomedizinischen und klinischen Forschung, um das Covid-19-Virus bezüglich Übertragbarkeit, Wirkung sowie Behandlung (Diagnose- und Therapiemassnahmen) besser verstehen und mit gezielten Massnahmen bekämpfen zu können» (ebd.). Für einen Zeitraum von 24 Monaten werden dafür «20 Millionen Franken aus bestehenden Mitteln» (ebd.) gesprochen.

5.3.5 Fazit: Die gouvernementale Regierungslogik dominiert

Anfang April verändern sich die Leitdiskurse und Argumentationsmuster. Dabei ist eine Verschiebung von einer souveränen zu einer gouvernementalen Regierungslogik festzustellen. Aufgrund dieser Verschiebungen, wird hier von einer neuen diskursiven Phase, nämlich der Phase 2, gesprochen.

Wichtiges Diskurselement in dieser Phase ist die Bedeutung, die der Wirtschaft zugesprochen wird. In Phase 1 bildete die Betroffenheit der Bevölkerung (und deren Gesundheit) durch das Virus den Schwerpunkt der Problematisierung. In Phase 2 wird nun vielmehr von der Betroffenheit der Wirtschaft durch die «Massnahmen für unsere Gesundheit» gesprochen. Der Schutz der Gesundheit wird zwar immer noch als Ziel definiert, jedoch soll dieser Gesundheitsschutz mit der Wirtschaft vereinbar sein.

Für die Einschätzung dieser Vereinbarkeit und der Möglichkeiten, die Massnahmen für die Wirtschaft zu lockern, wird vermehrt mithilfe von Szenarien und Risikoberechnungen argumentiert. Konjunkturprognosen werden zur Darstellung der momentanen und zukünftigen

Situation hinzugezogen. Als Beispiele dienen mögliche Arbeitslosigkeit und möglicher Produktionsausfall für die sich abzeichnen scheinende «Wirtschaftskrise». In kritischen Diskussionen mit Journalist:innen während den Medienkonferenzen bezeichnet der Bund diese Szenarien indes als «Best Guess». Hier ist zu erkennen, dass diese «Schätzung» als wertvolle Grundlage zur Entscheidungsfindung dient, weil sie, so der Konsens, besser ist als keine Schätzung, was wiederum zu einer Bestätigung der Forschung führt. So ist im Diskurs zu erkennen, dass für mehr und «genauere» Forschung plädiert wird, weshalb schliesslich auch die Science Task Force (mit bundesexternen Expert:innen) vermehrt Zugriff auf den Diskurs erhält und nationale wie auch internationale Forschungsprogramme vom Bund unterstützt werden.

Nicht nur in der Forschung wird der Blick vermehrt auf andere Länder gerichtet. In den Aussagen zu internationalen Verbindungen und Abhängigkeiten der Schweiz wird wie bereits in Phase 1 in der Containerraum-Logik argumentiert. Beispielhaft dafür steht der geographische Rahmen, welcher den Unterstützungsmassnahmen gegeben wird. Dabei wird die Schweiz als klar abgrenzbarer Raum zum Ausland konstruiert. Nur Unternehmen *in* der Schweiz würden unterstützt, da das Geld «in der Schweiz» bleiben müsse, um Schweizer Arbeitsplätze zu sichern. Auch die Aussagen zur Förderung der Liquidität durch den Bund und dem damit einhergehenden Vorsprung und Standortfaktor «der Schweiz» gegenüber «anderen Ländern» sind Teil der Containerraum-Logik.

Ein weiterer Leitdiskurs in Phase 2 ist der der Eigenverantwortung. Den wirtschaftlichen Akteur:innen wie auch den privaten Personen wird mehr «Verantwortung abgegeben», was so viel bedeutet, wie dass sie sich selber organisieren müssen. Der Bundesrat zeigt sich in dieser Phase auf dem Rückzug aus der Unterstützungsposition: «[L]’état ne s’engagera pas partout» (GP MK_08.04.20, 20:03). So habe sich das Vertrauen in die Bevölkerung, eigenverantwortlich zu handeln, bisher bewährt. Diese Argumentationen legitimieren die vermehrt «gezielte» finanzielle Unterstützung. Anstatt grossflächig Finanzierungshilfen zu leisten, wird der Bund nur noch aktiv, wenn bewiesen werden kann, dass es ihn wirklich braucht.

In den Argumentationsmustern der Eigenverantwortung ist der «process of responsabilization» der liberalen Gouvernamentalitätslogik erkennbar. Der Bundesrat spricht sich selbst das Monitoring zu, was in den Messzahlen, Prognosen und geplanten Lockerungsschritten zum Tragen kommt. Der Fokus auf die wirtschaftlichen Folgen und die weniger eingreifende Rolle des Staates im liberalen Wirtschaftssystem, untermauern die gouvernementale Regierungslogik in dieser Phase.

5.4 Phase 3: «Die Politik muss die Abwägung machen» (AB MK_19.06.20, 23:30)

Von Ende Mai bis Ende Juni 2020 ist schliesslich eine letzte Phase (im betrachteten Zeitraum) auszumachen. In dieser Phase 3 treten vorgängige Diskurse in unterschiedlichen Ausprägungen wieder hervor, weshalb hier eine «Mischform» der Regierungslogiken festzustellen ist.

5.4.1 Problematisierung: Gefahr von «Wiederanstieg»

In Phase 3 wird die Problematisierung wieder verstärkt auf «das Virus» gelegt. Die Zahl der Ansteckungen mit «Covid-19» liegt zwar in Phase 3 auf einem deutlich tieferen Niveau als in den vorigen zwei Phasen. Die Bundesrät:innen wiederholen jedoch mehrfach, dass dies nicht bedeute, dass das Virus verschwunden sei. Auch Berset ermahnt am 19. Juni 2020: «[M]an hat schon den Eindruck, es [das Virus] ist nicht mehr da. Das ist aber nicht wahr. Es *ist* [Herv. i. O.] da!» (AB MK_19.06.20, 1:02:33).

Nicht nur, dass immer noch Fälle von «Covid-19»-Infektionen in der Schweiz auftreten, sondern auch, dass diese Fallzahlen wieder ansteigen könnten, wird in der Phase 3 als Problem definiert. Exemplarisch für die diskursive Problematisierung sind Aussagen, wie «si la situation épidémiologique devait s'aggraver d'une façon vraiment grave» (KKS, MK_27.05.20, 1:00:35), «ça peut revenir» (AB MK_27.05.20, 1:24:41) und «la situation, on le sait, la situation reste, elle reste ouverte» (AB MK_19.06.20, 11:29). Es sei schwierig zu beurteilen, wie sich die epidemiologische Lage entwickeln werde (ebd., 1:18:30). Diese Veränderung der Situation wird als «allfällige» oder «sogenannte zweite Welle» (ebd., 64:40; AB MK_27.05.20, 1:10:51) beschrieben.

Der Vergleich zur Situation Ende Februar ist ein wichtiger Teil dieses Diskurses: «Was passiert am Tag, an dem die Fälle eventuell wieder ansteigen?» (AB, übersetzt, MK_19.06.20, 1:07:04). Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Phasen werden vorteilhaft beurteilt: Man sei «gut vorbereitet [...], auch weil wir unglaublich viel zusammen gelernt haben» (ebd., 1:02:40). Weiter wird ausgeführt: «[V]or allem aber wissen wir, dass man dieses Virus in Schach halten kann und wir wissen auch, wie man das tut» (SS MK_27.05.20, 2:29), «maintenant nous connaissons beaucoup mieux la situation» (AB MK_19.06.20, 12:29).

5.4.2 Stimmung: Optimistisch aber vorsichtig Richtung «neue Normalität»

In dieser letzten betrachteten Phase ist die Stimmung an den Medienkonferenzen zunehmend positiv, optimistisch. Die wenigen, registrierten Ansteckungen pro Tag (10-15 im Mai 2020) werden als «erfreuliche Entwicklung» (SS MK_27.05.20, 1:20) bezeichnet. Diese «sieht man unserem Land an. Die Schweiz ist in den letzten Tagen aufgeblüht und statt von Lockdown reden wir vor allem über Lockerungen, und das tut gut» (ebd.).

Begriffe wie «Lockerungen», «Öffnung», «Normalität», «Freude» und «Freiheit» bestimmen den Diskurs der Phase 3. Beispielhaft dafür steht eine Aussage von Sommaruga vom 19. Juni 2020: «Wir haben jetzt viele unserer alten Freiheiten wieder: Restaurants und Bars sind offen, Versammlungen, Jassabende oder auch eine schöne Reise mit dem Car. Das alles ist wieder möglich und auch die Bergbahnen fahren wieder» (SS MK_19.06.20, 5:25). Die Vorzüge der Schweiz als Freizeit- und Ferienland werden hervorgehoben: Man könne trotz Hygienemassnahmen, «den Sommer [...] geniessen (lächelt) und am besten geniessen wir den Sommer in unserem wunderschönen Land» (ebd., 6:41).

In den zuversichtlichen Aussagen der Bundesrät:innen schwingt jedoch stets eine gewisse Vorsicht mit, die auch als Teil der «neuen Normalität» definiert wird: «Unser Leben beschleunigt sich wieder, wir können optimistisch sein und uns in der neuen Normalität einrichten, vorsichtig und voller Freude» (AB MK_27.05.20, 15:38). So müsse der Bundesrat «aufpassen, dass man heute nicht Dinge verspricht, die man nicht halten kann» (ebd., übersetzt, 1:06:55). Die Wahrnehmung des Risikos würde auch in der Bevölkerung abnehmen (ebd., 11:35). Aus diesem Grund müssten Bundesrat und Bevölkerung trotz aller Zuversicht «rester pragmatiques [et] rester prudents» (ebd., 11:27), man müsse sich in «diese neue Normalität [...] ein bisschen hineinleben» (SS MK_27.05.20, 1:06:39).

5.4.3 Legitimierungslogiken: Politik vor Wissenschaft

Neben Gesundheit und Wirtschaft ist auch soziales Leben wichtig

Weiterhin werden die Massnahmen mit Gesundheits- und Wirtschaftsargumenten legitimiert. Die Beständigkeit des Ziels des Bundesrates wird hervorgehoben: «Der Bundesrat hat in [den letzten drei Monaten] *ein* Ziel nie aus den Augen verloren: Wir haben versucht, den Schutz der Bevölkerung und die Bedürfnisse der Wirtschaft miteinander zu vereinbaren» (SS MK_19.06.20, 1:48). Dieses Ziel würde jetzt nicht aufgegeben: «Es bleibt dasselbe wie bisher: Wir müssen die Ausbreitung des Virus verhindern» (ebd., 2:42). Im Rahmen der Zielsetzung gebe es jedoch einen wichtigen Unterschied zu vorher: «[...] wir [sind] heute in einer anderen Ausgangslage» (ebd.).

Im Zusammenhang mit dieser «anderen Ausgangslage» gewinnen in Phase 3 das soziale Leben und damit auch die psychische Gesundheit der Bevölkerung in der Wahrnehmung an Bedeutung. Die «Möglichkeit, zurück zum sozialen Leben zu gehen» (AB, übersetzt, MK_27.05.20, 1:24:45), ist eng verbunden mit der «situation épidémiologique» (ebd., 1:24:37). «Viele [ältere Menschen] sind lang und diszipliniert zuhause geblieben, aber die Situation erlaubt nun auch den älteren Menschen, sich wieder im öffentlichen Raum zu bewegen» (ebd., 15:04). Es sei für die «personnes âgées» wichtig zu wissen, dass «ces personnes peuvent reprendre la vie sociale» (ebd., 13:23). Die «Solidarität» der

Bevölkerung wird dabei neu definiert: «Die Solidarität der Nachbarschaftshilfe hat ihnen [den älteren Menschen] in den letzten Wochen und Monaten geholfen, zuhause zu bleiben und die Solidarität soll ihnen neu helfen, wieder am öffentlichen Leben teilzuhaben» (ebd., 15:20).

Lokal, spezifisch agieren und flexibel bleiben

Die Einschätzung über die Angemessenheit der Massnahmen verändert sich in dieser Phase. Spezifische, lokale Massnahmen werden als sinnvoll definiert. Dies wird mit den tieferen Fallzahlen begründet: «[Im März] gab es die Befürchtung, 'jetzt gibt es unübersichtliche Massnahmen', aber das war als wir 1000 Ansteckungen hatten pro Tag. Jetzt mit 10 oder 35 Ansteckungen pro Tag macht es eben auch Sinn, dass man dort ganz gezielt eingreift, wo etwas ist [...]» (SS MK_19.06.20, 1:07:28). Stefan Kuster (SK), Beauftragter des BAG, erklärt: Es sei schliesslich auch «nicht so, dass uniform über die Schweiz eine Risikosituation besteht» (SK MK_19.06.20, 1:09:10). Kaum überraschend schwingt in diesem Risiko-Narrativ auch die Wissensgrundlage und die Berechenbarkeit mit: «Aufgrund der besseren Informationslage, über die wir heute verfügen, sind spezifische und lokale Massnahmen möglich, das heisst die Kantone können auch ganz gezielt eingreifen, wo es nötig ist» (SS MK_19.06.20, 4:12).

Neben der Unabhängigkeit und Lokalität der Entscheide auf Kantonebene wird das Argument der Flexibilität der Entscheidungsmöglichkeiten und -kompetenzen häufig wiederholt. Die momentan bestimmten Machtbeziehungen werden nicht als statisches und endgültiges Verhältnis, sondern als volatiles, veränderbares Konstrukt repräsentiert. Damit wird die stetige Möglichkeit des Bundesrates verbunden, «wenn die Lage es erforderlich machen würde, wieder mal zu intervenieren» (AB MK_19.06.20, 24:18). Bereits im Mai 2020 wird darauf hingewiesen, dass «solange sie [die Epidemie] da ist und sich entwickeln kann, werden wir die nötige Flexibilität behalten, um agieren zu können» (AB, übersetzt, MK_27.05.20, 32:40). Es bleibe «sehr wichtig, einfach flexibel und reaktiv zu sein» (AB MK_19.06.20, 23:52) und «einfach keine Automatismen zu schaffen» (ebd., 29:11).

Politik und Wissen: Mehr Wissen, weniger Wissenschaft

Im Diskurs der Phase 3 spielen Wissen und Wissenschaft eine zentrale Rolle. Einerseits wird das seit den ersten Ansteckungen in der Schweiz gewonnene Wissen als Vorteil für die Entscheidungsfindung und als Grund für Öffnungen aufgeführt. Andererseits werden die Grenzen des Einflusses der Expert:innen aus der Wissenschaft vermehrt dargelegt. Diese zwei Punkte werden hier kurz ausgeführt.

Die Voraussetzungen für die momentane und allenfalls zukünftige Situation (mit einer «2. Welle») werden oftmals im Vergleich zur Ausgangslage Ende Februar besprochen. «Wir sind auf diese Aufgabe [...] besser vorbereitet als zu Beginn der Krise, vor allem können wir uns auf die

Erkenntnisse und die Erfahrungen der letzten Monate stützen und das ist eine gute Ausgangslage» (SS MK_19.06.20, 2:53). Die gewonnenen Erkenntnisse würden bei der Einordnung der Situation und der angemessenen Massnahmenwahl helfen: «[D]amals haben wir fast nichts gewusst über diesen Virus, sehr wenig, sehr sehr wenig [...]. Jetzt haben wir einen riesen Lernprozess gemeinsam gemacht. Das wird uns auch für die nächsten Schritte sehr stark helfen» (AB MK_27.05.20, 1:11:09).

Dieser «Lernprozess» ist ein wichtiges Narrativ dieser Phase. «Wir haben auch unglaublich viel gelernt, wie man diese Regeln mal organisiert und schreibt (lächelt)» (AB MK_19.06.20, 1:03:46). Betreffend der Wirksamkeit der Massnahmen wird mittlerweile von «Wissen» gesprochen. Es könne klar zwischen guter und schlechter Wirksamkeit unterschieden werden: «[O]n voit ce qui a bien fonctionné, on voit ce qui a moins bien fonctionné» (ebd., 12:50). Die Distanz- und Hygienemassnahmen werden beispielsweise als sehr wirksam eingestuft: «Wir wissen es, das ist Distanz und Hygiene, das ist extrem wichtig» (ebd., 29:30). Daran bestünden «keine Zweifel» (DK MK_27.05.20, 59:33) und es gebe «null Spezialist, der ein [sic] Zweifel daran hätte» (AB MK_27.05.20, 58:34).

Der Erkenntnisgewinn wird für verschiedene Ebenen konstatiert: «Dieser Lernprozess [...], der in der Bevölkerung, aber natürlich auch bei den Branchen, beim Bund und auch bei den Kantonen stattgefunden hat [...]» (SS MK_19.06.20, 1:06:08). Wie in Phase 0 wird die gute Vorbereitung als Grundvoraussetzung genannt. Wichtig sei, «dass wir gut vorbereitet sind, auch weil wir unglaublich viel zusammen gelernt haben, um zu wissen, genau, wie wir reagieren können» (AB MK_19.06.20, 1:02:40).

Die Rolle der Wissenschaft wird aber mit dem Argument der begrenzten Aussagekraft quantitativer Einschätzungen der Lage herabgesetzt und schliesslich hinter die Rolle der Politik gestellt. Zunehmend wird die Glaubwürdigkeit der Empfehlungen kritisch betrachtet. In Phase 2 wird bereits darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine «science exacte» (AB MK_22.04.20, 11:08) handle. In Phase 3 werden nun zum Beispiel die Limiten für den einzuhaltenden Abstand als «willkürlich» bezeichnet: «Ich meine, es gab Empfehlungen der Spezialisten [...]. Es war 2 Meter bei uns aber 6 Feet in der anglo-sachsichen Welt, das macht 1,8 etwas. Es ist auch ein bisschen willkürlich» (AB MK_19.06.20, 57:54). Die Uneinigkeit «der Experten» sowie Einschätzungen, die nicht eingetroffen seien, werden direkt angesprochen: «Es gab auch Experten, die das letzte Mal oder Ende April schon sehr stark davon abgeraten haben, [...] die ersten Lockerungen zu machen. [...] Man hat uns gesagt, es wird Probleme stellen. Bis jetzt geht es...» (ebd., 23:38).

Zudem sei es schwierig, die Wirksamkeit der Massnahmen zu quantifizieren: «Wie hoch in Prozent es geholfen hat, das ist schwierig zu sagen» (AB MK_27.05.20, 58:37). Die Einschätzung der Lage sei schliesslich nicht nur abhängig von gewissen Kennzahlen, sondern vor allem auch vom

«Kontext». Zur Frage von Bundeshausjournalistin Christa Gall (SRF), ob der Zeitpunkt der Massnahmen von bestimmten Fallzahlen abhängen und ob dabei Grenzen bestimmt würden, antwortet Berset: «Es gibt absichtlich keine Zahl. Weil wir müssen das immer im Kontext anschauen» (AB MK_19.06.20, 38:29).

Die Kritik an der Aussagekraft quantitativer Analysen zieht eine diskursive Abwertung der Expert:innen nach sich. Dies steht schliesslich im Zusammenhang mit den Grundlagen, auf denen Entscheide getroffen werden. Im Gegensatz zur Phase 2 wird hier «die Politik» und somit auch der Bundesrat als primäre Entscheidungsträger:innen definiert. Auf die Frage von Gion-Duri Vincenz (GV) (SRF), weshalb der Bundesrat nicht auf Matthias Egger (Leiter der Covid-Task-Force) hört, der «sozusagen dem Bundesrat [von den Lockerungen] abgeraten» (GV MK_19.06.20, 23:13) hat, antwortet Berset:

«Ja wissen Sie, es gibt sehr viele Meinungen, die existieren im Land, es gibt auch die Experten, die sind uns sehr wichtig, um wirklich eine Meinung zu machen, [...] aber dann es gibt die Politik, und die Politik muss die Abwägung machen. Die muss einfach alle die Meinungen mal anschauen, es gibt wirklich eine Abwägung zu tun und Entscheide dann zu treffen» (AB MK_19.06.20, 23:18).

Implizit stellt sich der Bundesrat (als regierender Teil «der Politik») über die Expert:innen. Expliziter wird diese Beziehung zwischen Wissenschaft und Politik im Zusammenhang mit der Relativierung der Limiten deutlich: «Es gibt auch unterschiedliche Meinungen im Land» (ebd., 38:58). Die Aufgabe des Bundesrates sei schliesslich «ein Land zu regieren, wirklich» (ebd.).

5.4.4 Handlungserfordernisse: Wiederaufnahme des regulären Politikbetriebs

Ausstieg aus «ausserordentlicher Lage», zurück zu «besonderer Lage»

In der Medienkonferenz vom 29. Mai 2020 wird das Ende der «ausserordentlichen Lage» in Aussicht gestellt: «Der Bundesrat hat heute beschlossen, per 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage zu beenden» (SS MK_27.05.20, 1:38). Die Rückkehr zur «besonderen Lage» wird schliesslich am 19. Juni 2020 bestätigt und vollzogen. Dies wird aber nicht als Bundesratsentscheid dargestellt: Im Gegensatz zu «Artikel 7, Notrecht, das ist ein Entscheid, ein bewusster Entscheid des Bundesrates, auf diese Ebene zu steigen und es ist auch ein bewusster Entscheid, aus dieser Situation zu gehen» (AB MK_19.06.20, 41:55), wird die «besondere Lage» als «Feststellung» bezeichnet: «Die besondere Lage, man stellt fest, dass eine besondere Lage besteht oder nicht besteht» (ebd.). So hatte der Bundesrat «keine andere Wahl [...] als festzustellen, nicht entscheiden, festzustellen, dass eine besondere Lage besteht» (AB MK_19.06.20, 42:43). Sommaruga verdeutlicht dies mit dem Verweis auf das Epidemien-gesetz: «[...] es gibt ja im Epidemien-gesetz

diesen Artikel 6, wo definiert ist, was Voraussetzungen sind für die besondere Lage, das können wir nicht einfach selber entscheiden» (SS MK_19.06.20, 40:13).

Die Rückkehr zur «besonderen Lage» verändere primär «la manière de travailler avec les cantons» (AB MK_27.05.20, 31:11). Für die Kantone bedeute dies, dass «die ganze Verantwortung und die Kompetenzen [...] wieder voll bei den Kantonen [sind]» (ebd., 40:50). Die Eigenständigkeit der Kantone wird dabei hervorgehoben: «Künftig entscheiden die Kantone in ihren Kompetenzbereichen autonom, das heisst, *sie* [Herv. i. O.] treffen die Massnahmen, wenn Ansteckungen bei ihnen zunehmen oder stark zunehmen» (ebd., 4:00). Das Epidemien-gesetz wird für die legalistische Legitimierung dieser Entscheidungsbefugnisse mehrfach erwähnt, so von Berset: «Wir haben dafür eine Grundlage auf Bundesebene, das Epidemien-gesetz, die wirklich sagt, was die Kantone machen können und dann haben die alle Möglichkeiten, die könnten zum Beispiel Läden schliessen, [...] Regionen abriegeln, die könnten sehr viele Sachen tun» (AB MK_19.06.20, 28:00). Der Auftrag an die Kantone wird dabei in eine Linie gesetzt mit dem Ziel, welches in allen Phasen vom Bundesrat definiert wurde: In der «besondere[n] Lage, sind die Kantone wieder da, wirklich am Steuer, wenn ich das darf so sagen, die müssen [...] auch wirklich die Epidemie unter dem Deckel halten [...] können» (ebd., 24:02).

Neben der Stärkung der Kantone finden auch die Befugnisse des Parlaments in der Massnahmenbestimmung vermehrt Eingang in den Diskurs: «Wir gehen zurück zur besonderen Lage und das heisst, der Bundesrat gibt einen Teil der derzeit weitreichenden Kompetenzen wieder ab und auch das ist wichtig. [...] Wir schaffen Voraussetzungen dafür, dass das Parlament wieder stärker einbezogen wird und entscheiden kann, welche Corona-Massnahmen es weiterführen will» (SS MK_27.05.20, 1:45). Die Verschiebung der Entscheidungsbefugnisse wird insbesondere in Verbindung mit der Covid-Tracing-App und dem «Covid-19»-Gesetz diskutiert.

Bei den Aussagen des Bundesrates zu Rolle und Verständnis des Parlaments fällt die Darstellung der Beziehung zwischen Regierung und Parlament auf. Diese wird aus der Perspektive des Bundesrats als stets einvernehmlich präsentiert. Wie Bundeskanzler Walter Thurnherr (WT) beschreibt, war es «der Wille von Bundesrat *und* [eigene Herv.] Parlament, dass man bereits in der Herbstsession die entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen kann» (WT MK_19.06.20, 16:24). In einer weiteren Aussage Thurnherrs über das «Covid-19»-Gesetz ist auch die Einvernehmlichkeit von Seiten des Parlaments gegenüber dem Bundesrat herauszulesen: «Jetzt noch etwas Formales: Das Parlament kann theoretisch auch auf die Vorlage *nicht* eintreten, dann treten die dazumal noch in Kraft stehenden verfassungsunmittelbaren Verordnungen des Bundesrates automatisch ausser Kraft. Das Gleiche passiert, wenn die Räte das Gesetz *nicht* annehmen» (ebd., 19:30). Die Nichtannahme durch das Parlament wird als Formalität dargestellt und auch nicht weiter ausgeführt.

Politische Rechte der Bevölkerung

Den politischen Rechten und Pflichten der Bevölkerung kommt in Phase 3 mehr Bedeutung zu, weil der Verzicht darauf nicht mehr begründet werden kann: «Wir sind hier, damit wir die Situation meistern können, dabei so wenig wie möglich die Grundrechte restringieren, so wenig wie möglich die Bewegung restringieren. Auch wenn wir das zwischendurch machen mussten» (AB, übersetzt, MK_19.06.20, 55:16). Es müsse auch möglich sein, «dass Demonstrationen [...] stattfinden» (AB MK_27.05.20, 1:28:42). Ab 20. Juni 2020 gibt es schliesslich «keine Obergrenze mehr, aber dafür eine Maskentragpflicht» (AB MK_19.06.20, 13:35). Auf die Kritik von Vincenz (SRF), dass diese Aufhebung der Limite im Widerspruch zur Beschränkung von anderen Grossveranstaltungen stehe, entgegnet Berset: «Die erste Überlegung ist einfach eine, eine, eine politische Überlegung, ich meine, es geht um Grundrechte, es geht um Möglichkeit auch politisch zu demonstrieren» (AB MK_19.06.20, 43:24). Das Argument, dass Demonstrationen im Gegensatz zu allgemeinen Grossveranstaltungen eine politische Teilhabe ermöglichen und somit grundrechtlich relevant sind, wird zur Legitimation des Entscheids herangezogen.

Auch bezüglich der Unterschriftensammlungen verweist der Bundesratssprecher auf die rechtliche Situation: «Also erstens, es ist möglich wieder Unterschriften zu sammeln und zweitens, wollte man einfach nicht diese Fristen, die in der Verfassung festgelegt sind, korrigieren durch Notrecht» (AS MK_27.05.20, 1:14:59). Barbara Perriard (BP), Leiterin Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei, führt aus, dass der Bundesrat nicht per Notrecht auf die Verfassung zugreifen könne: «Die Sammelfristen, aber auch die Unterschriftenquoten, die sind in der Bundesverfassung festgelegt, in den Artikeln 139 und 141 und gestützt auf das Notrecht ist ein Abweichen von der Bundesverfassung nicht erlaubt» (BP MK_27.05.20, 1:15:27). Dies wird aufgrund einer Nachfrage von Moser (Weltwoche) weiter präzisiert und in Zusammenhang mit anderen notrechtlichen Bestimmungen des Bundesrats, welche im Verlaufe des betrachteten Zeitraums festgelegt wurden, gesetzt:

«Sie können Rechte einschränken, das haben wir gemacht oder, zuerst gestützt auf Artikel 6 des Epidemiengesetzes, danach Artikel 7 Epidemiengesetz und eben auch gestützt auf die Bundesverfassung 185, Absatz 3, die Abwehr einer schwerwiegenden Störung im Innern der Schweiz, und wenn Sie eine solche Störung abwenden müssen oder wollen, dann können Sie die Grundrechte vorübergehend, das ist ja auch befristet, einschränken. Aber Sie können die Bundesverfassung nicht aushebeln. Auch Notrecht muss sich an der Bundesverfassung orientieren» (KKS MK_27.05.20, 1:29:45).

Eigenverantwortung und Freiwilligkeit

In Phase 3 appelliert der Bundesrat ausdrücklich an die Eigenverantwortung. Der pflichtbewusste Umgang der Bevölkerung diene einerseits der Rückgewinnung verschiedener Freiheiten und der

Verhinderung einer «negativen Entwicklung» (AB MK_19.06.20, 8:00): Zum Beispiel wird «Artikel 10b, Absatz 1 [gestrichen]. Das ist der Artikel, worin den vulnerablen Personen empfohlen wird, zuhause zu bleiben, Menschenansammlungen zu vermeiden» (AB, übersetzt, MK_27.05.20, 1:24:13), weil diese Personen wüssten, wie sie sich schützen könnten. Dass die Eigenverantwortung essenzieller Teil der bundesrätlichen Strategie sei, wird in dieser Phase weiter bestätigt und hier exemplarisch gezeigt: «[N]ous avons confirmé ce matin le fort attachement que nous avons à un principe de responsabilité individuelle que chacune, chacun soit informé(e) et puisse se comporter de manière à, dans le fond, éviter une évolution négative» (AB MK_19.06.20, 8:04).

In dieser Phase steht vor allem das Testen, ob eine Infektion vorliegt, im Vordergrund der Eigenverantwortlichkeit: «Dans ce cadre-là [les testes], il est donc absolument primordial que tout le monde participe, se fasse tester en cas de symptômes même légers» (AB MK_24.06.20, 03:55). Der Einfluss der Bevölkerung auf die Entwicklung der Pandemie wird noch stärker hervorgehoben als in den Phasen zuvor. Der Bundesrat macht den Weg frei, damit sich Personen testen lassen können. Es dürfe «keine negativen Anreize geben, sich testen zu lassen» (AB, übersetzt, MK_19.06.20, 49:08), beispielweise finanzielle Hinderungsgründe. «Der Bund übernimmt deshalb ab dem 25. Juni 2020 sämtliche Kosten für Coronatests» (BR MM_24.06.20b).

Neben der Eigenverantwortung rückt auch die «Freiwilligkeit» in den Fokus. Der Freiwilligkeitsdiskurs lässt sich anhand der «SwissCovid App» illustrieren, die am 25. Mai 2020 in die Pilotphase startet (BAG MM_25.05.20) und deren Verordnung schliesslich am 25. Juni 2020 durch den Bundesrat verabschiedet wird (BR MM_24.06.20b). Dazu meint Sommaruga am 19. Juni 2020: «Ja also erstens war wichtig, dass dieses Tracing freiwillig ist» (SS MK_19.06.20, 31:50). Bereits in der Medienmitteilung vom 22. Mai 2020 (als kurz vor der Lancierung der Pilotphase) ist zu lesen: «Die Nutzung der App ist freiwillig und die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme darf keine Benachteiligungen oder Vorteile zur Folge haben» (BR MM_22.05.20).

Auf den Hinweis, dass einige die App aufgrund von Datenschutzbedenken nicht freiwillig nutzen wollten, antwortet Berset:

«Ich gehe davon aus, sie würde [sic!] fast die sicherste, die man haben kann auf einem iPhone oder am Telefon und wenn es in diese Richtung gehen könnte [dass man die App löschen sollte], man könnte ziemlich viele andere Apps auch löschen [...] und man könnte zum alten Telefon auch vielleicht wieder gehen, aber das wäre eine andere, eine andere Entwicklung (schmunzelt)» (AB MK_19.06.20, 48:06).

Implizit deutet Berset hier darauf hin, dass Leute mit Datenschutzbedenken nicht glaubwürdig sind, da sie vermutlich andere Apps nutzten, welche weniger sicher seien. Gründe, weshalb die App nicht freiwillig genutzt werden sollte, werden in dieser Argumentation delegitimiert, um die Nutzung weiter zu fördern.

Bund kontrolliert und kann zur Not eingreifen

Die Aufgaben des Bundes und explizit des Bundesrats werden während Phase 3 in der «Kontrolle» und dem «Monitoring» angesiedelt. Im Zusammenhang mit der Veränderung der «Lage» erklärt Sommaruga: «Der Bund verschwindet ja nicht heute. Wir beobachten, wir haben ein Monitoring [...]» (SS MK_19.06.20, 1:07:49). Die Kantone hätten

«weiterhin Meldepflichten [...], um sicher zu stellen, dass der Bund eben auch den Überblick hat über das ganze Geschehen, das schränkt ja die Kantone nicht ein, sondern das sichert eigentlich die Koordination zwischen der Aufgabe des Bundes und den Aufgaben der Kantone» (ebd., 41:24).

Die Entscheidungsbefugnis liege schliesslich «nur dort [...], wo es wirklich notwendig ist» (ebd., 40:54) beim Bundesrat. Dabei wird auf die «Grundlagen» verwiesen: «Hygiene, Abstand halten und dann diese [...] Maskenempfehlung und dann die Kontaktlisten. Das ist etwas, was wir zum Beispiel weiterhin definieren wollen» (ebd., 41:05). In dieser Aussage ist bereits sichtbar, dass der Bundesrat immer noch entscheidet, in welchen Bereichen er Kompetenzen abgeben «will». Die Option, wieder eingreifen zu können, wird dabei offen gelassen und als Art der Absicherung kommuniziert. Die Verordnung würde schliesslich «allenfalls erlauben, dass der Bund interveniert, wenn es notwendig sein sollte» (AB MK_19.06.20, 28:13) und für den Fall, dass sich die «Lage verschlechtert», wäre gar eine «Rückkehr zur ausserordentlichen Lage theoretisch möglich» (WT MK_19.06.20, 20:15). Wer und was die «Notwendigkeit» oder die «Verschlechterung der Lage» definieren würde, wird dabei offengelassen.

5.4.5 Fazit: Die souveräne Regierungslogik tritt wieder stärker hervor

Eine weitere Verschiebung erfahren die Leitdiskurse ab Ende Mai, weshalb die Diskurslogik hier in eine neue Phase eingeteilt wurde.

Die gouvernementale Regierungslogik ist in unterschiedlichen Aussagen und Kontexten zu erkennen. Mit der Ungewissheit über die Stabilität der Lage und der Bestätigung des Einflusses der Bevölkerung auf die «epidemiologische Lage» wird wiederum ein «set of encouragement» (vgl. Kap. 4.2.3) bedient, welches die Selbst-Disziplinierung der Bevölkerung fördert. So liegen die Lockerungen und die «Abfederung» der wirtschaftlichen Folgen implizit in der Verantwortung der Bevölkerung. Dieser ökonomische Nutzen, der von der Bevölkerung ausgeht, folgt der liberalen Gouvernementalitätslogik. Der Begriff der «neuen Normalität» verstärkt weiter die diskursive Konstruktion neuer Verhaltensweisen der Bevölkerung, welche die (zum Teil freiwilligen) «Schutzmassnahmen» (Hygienemassnahmen, Schutzkonzepte und Contact-Tracing) in das alltägliche Leben überführen soll. Das Beispiel des Contact-Tracings, das mit einer Handy-Applikation gefördert werden sollte, folgt im Rahmen der Kontrolle und des Monitorings der gouvernementalen Logik. Ähnlich verhält es sich mit der Risikoabwägung, welche in

Zusammenhang mit den Öffnungen erwähnt wird. Diese stützen sich argumentativ auf die Erfahrungen und den Lernprozess, der auf verschiedenen Ebenen stattgefunden habe. Die Kalkulation des Ungewissen wird folglich, im Gegensatz zur Phase 2, nicht mehr rein quantitativ-wissenschaftlich, sondern viel mehr qualitativ-politisch begründet.

Die Aussagen zur «Willkürlichkeit» wissenschaftlicher Expertise und der deshalb notwendigen Kontextualisierung stärken die Rolle der Politik in der Bestimmung von «angemessenem» Regierungshandeln. So plädiert der Bundesrat für die Wiederaufnahme der regulären politischen Prozesse. Dies hat zur Folge, dass den Kantonen die Verantwortung für die Pandemiebewältigung übertragen wird, das Parlament mitbestimmend und steuernd wirkt und schliesslich auch die politischen Rechte der Bevölkerung (Demonstrationen, Unterschriftensammlungen, Abstimmungen, Wahlen) wieder in den Vordergrund rücken. In dieser Phase definiert der Bundesrat die Verbindung komplexer Zusammenhänge als Aufgabe «der Politik», wobei die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen nur einen Teil der Inputfaktoren und nicht die gesamte «Wahrheit» darstellen. Der Entscheid liege folglich klar bei «der Politik» und somit beim Bundesrat. Dies wird durch das Argument untermauert, dass der Bundesrat jederzeit wieder eingreifen könne, falls die Situation dies erfordere. Diese souveräne Logik findet sich nicht zuletzt in der Aussage, dass der Bundesrat auch wieder eine «ausserordentliche Lage» ausrufen könne, falls die Fallzahlen (in Form einer sogenannten «zweiten Welle») wieder ansteigen würden.

In der Phase 3 sind zwei Leitdiskurse bezüglich der Regierungslogiken zu erkennen: Die Argumentation des stattgefundenen Lernprozesses und der Risikoabwägung einerseits, welche einer gouvernementalen Regierungslogik zuzuordnen ist. Andererseits ist die Teil-Delegitimierung der Bedeutung der Wissenschaft für die Entscheidungsfindung und die Bekräftigung der Bedeutung der Politik sowie die Möglichkeit, dass der Bundesrat jederzeit wieder eingreifen kann, feststellbar. Diese Argumentationen folgen der souveränen Regierungslogik. In Phase 3 sind beide Logiken gleichmässig dominant, weshalb hier auch von einer Vermischung der Argumentationslogiken gesprochen werden kann.

6 Konklusion – Zusammenfassung, Rückblick und Ausblick

Die Ergebnisse aus der Diskursanalyse der Medienkonferenzen und -mitteilungen des Bundesrates im Zeitraum zwischen Anfang Januar 2020 und Ende Juni 2020 zeigen unterschiedliche Argumentationsmuster auf. Diese lassen auf eine Veränderung der Diskurslogiken schliessen. Im vorangehenden Kapitel habe ich erläutert, dass der betrachtete Zeitraum in vier Diskursphasen geteilt werden kann. Zur Beantwortung der Forschungsfragen werden die Verschiebungen der Diskurslogiken von einer Phase in eine andere in einer Synthese (Kap. 6.1) besprochen und der theoretischen Rahmung gegenübergestellt. Anschliessend reflektiere ich die Methode der Diskursanalyse und ihr erkenntnistheoretisches Potential (Kap. 6.2). In diesem Zuge werfe ich auch einen kritischen Blick auf meinen Arbeitsprozess. Schliesslich werden Fragen diskutiert, welche (noch) nicht beantwortet werden konnten und ein Ausblick auf mögliche Ansatzpunkte gegeben (Kap. 6.3).

6.1 Synthese – Diskurse und Regierungslogiken im Laufe der Zeit

Anhand der vorgestellten Ergebnisse möchte hier nochmals die wichtigsten Antworten auf meine Forschungsfrage «Wie wurden aus den Handlungserfordernissen in der Krise der Pandemie politische Entscheidungsbefugnisse und Regierungslogiken in der Schweiz neu verhandelt?», zusammentragen und reflektieren. Als Bestandteile der Diskurse, welche im betrachteten Zeitraum vorherrschten, werden insbesondere die Konstruktionen der «Krise», die Handlungserfordernisse und schliesslich die damit verbundenen Regierungslogiken einander gegenübergestellt.

Für einen Gesamtüberblick habe ich die Ergebnisse der genealogischen Analyse in der nachfolgenden Grafik zusammengefasst. Darin sind die Phasen, mithilfe verschiedener Farben dargestellt. Da die Phasen (ausser zwischen Phase 0 und Phase 1) zeitlich nicht klar voneinander trennbar sind, sondern fliegend ineinander übergehen, sind auch die Grenzen zwischen den Phasen verwischt dargestellt. Von oben nach unten liest sich die Grafik wie folgt: Die Diskursstränge 1-6, welche in Kapitel 6.1.1 genauer erläutert werden und die Brüche (Pfeile) in den diskursiven Logiken sind oben in der Grafik zu finden. Die schwarzen Pfeile stellen eher harte Brüche dar, die weissen eher schwache. In der Mitte der Grafik sind die dominanten Regierungslogiken dargestellt, welche in Kapitel 6.1.2 diskutiert werden. Schliesslich sind unten die wichtigsten diskursiven Ereignisse in ihrer zeitlichen Abfolge dargestellt.

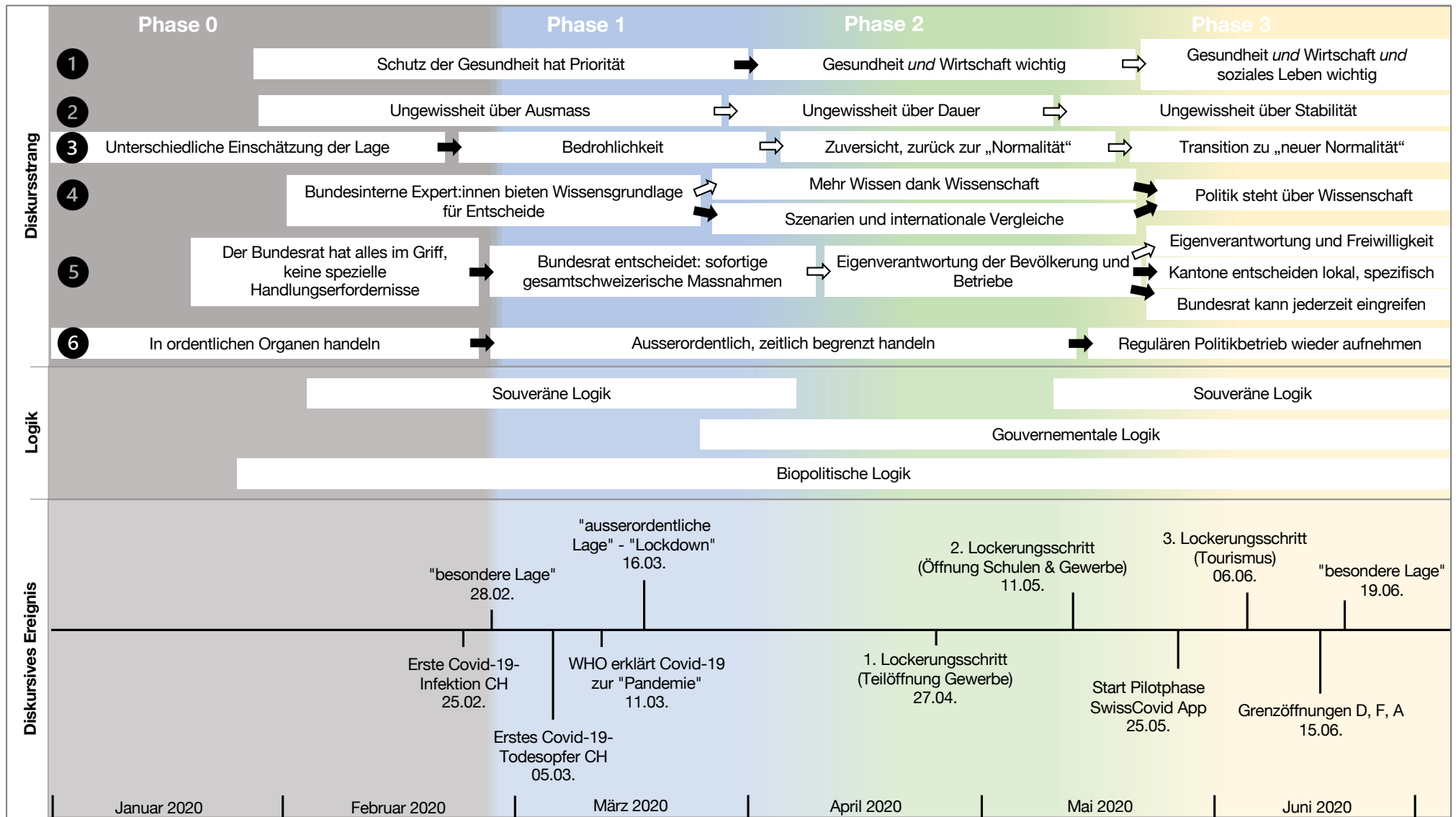


Abbildung 9: Synthese der Ergebnisse: Diskursstränge 1-6 (vgl. Kap. 6.1.1), dominante Logiken und diskursive Ereignisse in den einzelnen Phasen 0-3 (eigene Darstellung)

6.1.1 Veränderungen von sechs Leitdiskurssträngen zwischen Januar 2020 und Juni 2020

Zur Beantwortung der Forschungsfragen 1 (Was ist eine «Krise»? Wie wurde die Pandemie als «Krise» konstruiert und definiert?) und 2 a. (Welche Handlungserfordernisse wurden eingefordert und durch die «Krise» legitimiert?), b. (Welche Kritik wurde an den Handlungserfordernissen hervorgebracht und wie wurde diese delegitimiert?) und c. (Wie veränderten sich die wahrgenommenen Handlungserfordernisse und die daraus abgeleiteten Massnahmen?) synthetisiere ich in diesem Kapitel die wichtigsten Ergebnisse anhand der sechs Diskursstränge, welche im oberen Bereich der Grafik abgebildet sind und deren Veränderungen (Pfeile in der Grafik) im Verlauf des betrachteten Zeitraums.

Diskursstrang 1: Schutz

Massgebend für die diskursive Auslegung der «Krise» und oft genanntes Argument für die erforderten Massnahmen im betrachteten Zeitraum ist der «Schutz». Jedoch wird dieser, wie auch «die Krise» selbst, nicht durchgehend gleich definiert. Der Diskurs um «Schutz» verändert sich in den jeweiligen Phasen. Bereits in Phase 0 und dann in Phase 1 wird der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als primäres Ziel der bundesrätlichen Massnahmen festgelegt. Die Gefährdung der physischen Gesundheit durch die Folgen der Viruserkrankung («Covid-19») wird dabei als Hauptproblem definiert. Zur Phase 2 ist eine Verschiebung der Problematisierung festzustellen. Zwar wird die bestehende «Gesundheitskrise» immer noch bekräftigt, jedoch treten wirtschaftliche Problematisierungen stärker in den Vordergrund. So wird in Phase 2 von einer sich abzeichnenden «Wirtschaftskrise» gesprochen. In Phase 3 wird neben den wirtschaftlichen Aspekten auch das «soziale Leben» und somit die psychische Gesundheit wie auch das «politische Leben» und der Schutz der demokratischen Teilhabe in der Schweiz als Faktoren für angemessene Massnahmen genannt. Es ist eine Diversifizierung des Schutzgedankens im Verlaufe der Phasen festzustellen.

Diskursstrang 2: Ungewissheit

Wie in Kapitel 4.1.2 dargelegt, wird Ungewissheit oder Unsicherheit als entscheidender Faktor einer «Krise» konstruiert. Ungewissheit wird im vorliegenden Fall unterschiedlichen Attributen in der «Krise» zugeordnet.

In Phase 1 wird die Ungewissheit über das *Ausmass* der Krankheit bekräftigt. Dies zeigt sich unter anderem in den vielen Konjunktivsätzen, die in Verbindung mit den Auswirkungen stehen, wie beispielsweise: «Wenn die Kapazitäten in den Spitälern nicht mehr vorhanden sind, dann können auch andere Operationen nicht mehr durchgeführt werden [...]» (SS MK_16.03.20, 42:28). In Phase 2 verschiebt sich das Thema, welches mit «Ungewissheit» in Verbindung gebracht wird vom

Ausmass zur *Dauer* der Einschränkungen. Wie lange die Massnahmen noch gelten und wie lange «die Pandemie» andauert, wird in dieser Phase als Kern der «Ungewissheit» dargestellt. In Phase 3 verschiebt sich dies nochmals zur Ungewissheit über die *Stabilität* der Lage. Ob und wie lange die Ansteckungszahlen auf einem tiefen Niveau bleiben wird in dieser Phase diskutiert. Die Ungewissheit, wie sie Brinks & Ibert (2020) als Teil der «Krise» definieren, ist also in ihren diskursiven Inhalten veränderlich.

Diskursstrang 3: Lagebeurteilung

Die Lagebeurteilung durch den Bundesrat beeinflusst die Stimmungslage und die Handlungserfordernisse signifikant. Es fällt auf, dass die Lage unterschiedlich beurteilt wird. In Phase 0 besteht ein Unterschied zwischen der Beurteilung der Medien und der Regierung. Vom Bundesrat wird zu dieser Zeit kein Problem definiert, wohingegen die Journalist:innen in den Medienkonferenzen auf allfällige Gefahren und die Möglichkeit einer Pandemie hinweisen. In Phase 1 ist auf beiden Diskursebenen (Medien und Regierung) die Bedrohlichkeit der Situation in den Aussagen feststellbar. Die Bedrohlichkeit rückt in Phase 2 leicht in den Hintergrund, wobei vermehrt Zuversicht verbreitet wird. Oftmals ist von einer angestrebten «Rückkehr zur Normalität» die Rede. Schliesslich bestimmen Begriffe wie «Transition» und «neue Normalität» die Lagebeurteilung in Phase 3. Die anfängliche Repräsentation der Bedrohlichkeit tritt nun zwar nicht mehr in der Beurteilung der aktuellen Situation auf, jedoch im Verweis auf eine mögliche «zweite Welle». Die Bedrohung durch «Covid-19» verschwindet nicht in den Aussagen, sie verändert sich jedoch in ihrer Unmittelbarkeit.

Diskursstrang 4: Wissen

«Wissen» als Grundlage für Entscheide spielt im Diskurs eine ausserordentliche Rolle (vgl. «Macht-Wissen-Komplex», Kap. 3.2.2). Welche Informationen als «Wissen» dargestellt und für den Massnahmenentscheid verwendet werden, ist wichtiger Bestandteil der Ergebnisse. Auch in diesem Diskursstrang sind Brüche im betrachteten Zeitraum festzustellen. In Phase 0 und Phase 1 wird primär auf bundesinterne Expert:innen (die Verantwortlichen der Bundesämter) gesetzt. Gegen Ende der Phase 1 rücken mit der Einberufung der Science Task Force vermehrt auch bundesexterne Expert:innen in den Fokus der Wissensgenerierung. Auffallend in diesen Phasen ist die Bedeutung der Wissenschaft in der Argumentation des Bundesrates. Diese Bedeutung erfährt einen Bruch zur Phase 3. Im Zusammenhang mit Kritik am Bundesrat, der nicht (mehr) gemäss Empfehlungen der Science Task Force handelt, wird klar gemacht, dass die Wissenschaft nur *ein* Faktor ist, den es zu beachten gilt. Die Abwägung *aller* Faktoren mache schliesslich die Politik. «Die Politik» (welche nicht genauer vom Bundesrat definiert wird) wird somit über die wissenschaftlichen Erkenntnisse gestellt.

Diskursstrang 5: Verantwortung und Entscheidung

Im Bereich der Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind ebenso Unterschiede im Diskurs feststellbar. In Phase 0 verweist der Bundesrat darauf, dass die ordentlichen Vollzugsorgane die Situation verfolgen und im Griff haben. Eine mögliche Verschiebung der Kompetenzen wird in dieser Phase nicht in Betracht gezogen. Dieser Diskursstrang erfährt einen klaren Bruch zur Phase 1 hin. Mit der Ausrufung der «besonderen» und daraufhin der «ausserordentlichen Lage» wird den geforderten dringlichen, gesamtschweizerischen Entscheidungen nachgekommen. Die Aussagen in dieser Phase setzen den Bundesrat klar in die Verantwortungs- und Entscheidungsposition. Er kann nun Massnahmen in Form von zeitlich befristeten Verordnungen festlegen, welche (von den Kantonen) umgesetzt werden müssen. In Phase 2 bleibt diese Entscheidungsbefugnis beim Bundesrat, jedoch fällt eine verstärkte Betonung auf die Verantwortung der Bevölkerung und Betriebe auf. In Phase 3 verteilt sich die diskursive Konstruktion der Verantwortung und Entscheidung auf unterschiedliche Akteure: Erstens ist die Eigenverantwortung der Bevölkerung weiterhin prominenter Bestandteil der bundesrätlichen Strategie. In Phase 3 wird die Freiwilligkeit in diesem Zusammenhang zunehmend betont. Zweitens entscheiden die Kantone (spätestens mit der Aufhebung der «ausserordentlichen Lage») lokal und spezifisch. Gesamtschweizerische Massnahmen werden nicht mehr als sinnvoll erachtet. Und drittens wird dem Bundesrat die Aufgabe der Kontrolle gegeben. Zudem findet sich in den Argumentationen die stetige Möglichkeit für den Bundesrat einzugreifen, was wiederum auf den Umgang wie in Phase 1 rückschliessen lässt.

Diskursstrang 6: Handlung

Die Konstruktion der Verantwortlichkeiten schlägt sich schliesslich auch in den geforderten Handlungen nieder. In Phase 0 wird die Handlungsfähigkeit der ordentlichen Organe hervorgehoben, womit auch (mit Ausnahme einiger Bundeshausjournalist:innen) keine exzeptionellen Handlungserfordernisse gestellt werden. In Phase 1 ist auch hier ein klarer Bruch feststellbar, wobei ausserordentliche Handlungen gefordert werden, welche unter anderem mit ihrer zeitlichen Begrenzung und legalistischen Abstützung legitimiert werden. Dieser ausserordentliche Handlungsdiskurs bleibt auch in Phase 2 dominant und erfährt erst gegen Ende der Phase 2 eine Veränderung hin zur «Ordentlichkeit». In den Medienkonferenzen und -mitteilungen des Bundesrats wird wieder für den «regulären» Politikbetrieb argumentiert. Dies bedeutet jedoch nicht eine Rückkehr zum Ursprung (wie in Phase 0), sondern vielmehr die Teil-Regularisierung der Ausserordentlichkeit, wie die geforderte Übernahme der Verordnungen in ein «Covid-19»-Gesetz zeigt.

6.1.2 Unterschiedliche Dominanz der Logiken

Nebst den Fragen zur Konstruktion der «Krise» und den Handlungserfordernissen, die in Kapitel 6.1.1 besprochen wurden, möchte ich hier schliesslich auf die Forschungsfrage 3 (Welche Veränderungen der politischen Entscheidungsbefugnisse und Regierungslogik(en) zeigen sich im Verlauf der «Krise» im Diskurs und den umgesetzten Massnahmen?) zurückkommen.

In den herausgearbeiteten Diskurssträngen lassen sich verschiedene Regierungslogiken (vgl. Kap. 4.2) feststellen, welche in den jeweiligen Phasen unterschiedlich dominant sind. In Phase 0 werden im Gegensatz zu den Medienvertreter:innen vom Bundesrat keine Entscheide in Bezug auf die Ausbreitung von «Covid-19» gefordert. Das politische System der Schweiz und seine ordentlichen Handlungskompetenzen werden kaum hinterfragt, weshalb auch in diesem Rahmen weiterregiert werden soll. Hin zur Phase 1 bekräftigen die Aussagen des Bundesrates jedoch zunehmend eine souveräne Regierungslogik, wobei der Bundesrat für die «ganze Schweiz» Entscheide treffen soll und das Wissen von bundesinternen Expert:innen diskursbestimmend wird. Dieser «souveräne» Diskurs findet seinen Höhepunkt in der Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» am 16. März 2020. In Phase 2 gewinnen wirtschaftliche Überlegungen an Gewicht in den bundesrätlichen Aussagen. Dabei verliert die souveräne Regierungslogik an Bedeutung. Stattdessen dominieren in Phase 2 gouvernementale Legitimierungen die Handlungserfordernisse: Die Massnahmen für die Gesundheit sollten wirtschaftlich verträglich sein. Damit einher geht die diskursive Betonung der Eigenverantwortung. Im Gegensatz zu Phase 1 wird nicht mehr dem Bundesrat die Hauptverantwortung für die Krisenbewältigung zugesprochen, sondern vermehrt einzelnen Akteur:innen und Betrieben. Zudem wird die international abgestützte Wissenschaft weiter gefördert und als wichtige Grundlage für die Feststellung der Handlungserfordernisse definiert. In Phase 3 treten wiederum vermehrt souveräne Argumentationen in den Diskurssträngen hervor. So wird die zuvor noch dominante Rolle der Wissenschaft delegitimiert und mit der Rolle «der Politik» als Entscheidungsebene argumentiert. Damit einher geht die Betonung der Wichtigkeit des regulären Politikbetriebs und die Kontrollfunktion des Bundesrates. In dieser Phase sind die gouvernementale und souveräne Regierungslogik in den Aussagen zu erkennen, wobei keine Dominanz einer dieser Logiken auszumachen ist.

Die biopolitische wie auch die Containerraum-Logik sind in ihrer argumentativen Verwendung über den betrachteten Zeitraum hinweg konsistenter. Die biopolitischen Argumentationen sind in Phase 1 (bis in Phase 2) in den Aussagen zur Grenzregelung zu finden: Schweizer:innen und Gesundheitspersonal sind erwünscht und können in die Schweiz, Nicht-Schweizer:innen («Patienten aus Italien») sind nicht erwünscht und können die Grenze nicht übertreten. In Phase 3 sind biopolitische Argumentationen im Zusammenhang mit den Tests und dem Contact Tracing

zu finden. Die Gesundheit der Bevölkerung soll mithilfe dieser Instrumente überprüft werden können. Dies im Sinne der «needs of the ruled» (vgl. Kap. 4.2.2).

Die Containerraum-Logik findet wie die biopolitische Logik Verwendung bei den Grenzschiessungen. Hier wird der Diskurs klar in Form von «ausserhalb» und «innerhalb» geführt. Manche dürfen «rein» und andere müssen «draussen» bleiben. Dabei geht es nicht darum, das Virus an der Grenze aufzuhalten, aber die Personen, die für das Gesundheitssystem schädlich sein könnten. Ähnliches ist in Phase 2 mit den Unterstützungsgeldern festzustellen: «Das Geld muss in der Schweiz bleiben [...]» (SS MK_08.04.20, 6:50). Auch hier kommt die Containerraum-Logik in der Legitimation der Massnahmen zum Zug. Allgemein ist die argumentative Verbindung der Rolle des Nationalstaates (und somit des Bundesrates) mit der Containerraum-Logik auffällig.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass Krisendiskurse keinesfalls stabil oder linear sind. Im betrachteten Zeitraum von sechs Monaten können klare Brüche in den diskursiven Logiken festgestellt werden, was wiederum zu einer Veränderung der Massnahmenlegitimierung und -umsetzung führt. Der Fokus der Massnahmen sowie die Kompetenzverteilung verändern sich dadurch mit. Dies zeigen die institutionell-organisatorischen und schliesslich materiellen Auswirkungen von Diskursen.

Mit Blick auf die von Trüper angesprochenen «(Un-)Souveränität» in der «Krise» zeigen die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit, dass nicht eindeutig bestimmt werden kann, wer souverän ist und wer nicht. Die Erkenntnisse aus den betrachteten Diskursen zeigen vielmehr, wem wann Entscheidungsbefugnisse innerhalb des Krisendiskurses zugeschrieben werden. Diese Befugnisse sind im vorliegenden Fall nicht fix, sondern verändern sich im Verlaufe der Zeit im Diskurs. Im Kontext des politischen Systems der Schweiz zeigen die Ergebnisse, dass das Subsidiaritätsprinzip keine klare Ordnung der Zuständigkeiten beschreibt, sondern die Verantwortlichkeiten im Diskurs entstehen oder geändert werden. Die diskursanalytische Untersuchung der «Covid-19-Pandemie» zeigt ausserdem auf, dass das Regierungsverständnis und die politischen Entscheidungsprozesse keineswegs unumstösslich sind. Selbst in einem eher trägen, institutionalisierten System, wie der Schweiz, können durchaus kurze Entscheidungswege eingeschlagen werden, wenn der entsprechende Diskurs genügend Gewicht erhält.

Um auf die Aussage von T'Hart (1993) zurückzukehren: «Those who are able to define what the crisis is all about also hold the key to defining the appropriate strategies for [its] resolution» (ebd., 41), möchte ich nochmals auf die diskursive Konstruktion von Wahrheiten und die Verbindung von Wissen und Macht eingehen. Im vorliegenden Fall waren die Massnahmen stark an den jeweiligen Wissensdiskurs gebunden: Zuerst galt die Aufmerksamkeit dem Wissen von Virolog:innen und Epidemiolog:innen, was gesundheitliche Massnahmen (wie Hygiene und «Lockdown») nach sich zog, danach wurden Konjunkturszenarien erarbeitet, in Zuge deren

wirtschaftliche Massnahmen ergriffen wurden und schlussendlich stand «politisches Wissen», also die Abwägung verschiedener Faktoren im Fokus, was Massnahmen zur Sicherstellung der politischen Teilhabe und des regulären Politikbetriebs forcierte. In der Wahl der Grundlagen zur Meinungsbildung (in Form von «Wissen») traf der Bundesrat also bereits einen Entscheid, der die Massnahmensetzung diskursiv prägte.

6.2 Reflexion

Dadurch, dass die «Covid-19-Pandemie» quasi alle Lebensbereiche direkt betrifft oder zumindest indirekt beeinflusst sind auch ihre Betrachtungsmöglichkeiten unzählbar.

Diese Forschungsarbeit bietet einen kritischen, diskursiven Blick auf die politischen Entwicklungen im Zeitraum von Januar bis Juni 2020 in der Schweiz auf Regierungsebene. Mithilfe der Kritischen Diskursanalyse konnte das Phänomen «Covid-19» auf einer Metaebene betrachtet werden, welche den konkreten Umsetzungen und Auswirkungen unterliegt. Die empirische Lücke, welche bei der Betrachtung des Forschungsstandes festgestellt wurde, konnte zu Teilen geschlossen werden. Die Stärke dieser Methodologie besteht in der Möglichkeit, aus unterschiedlichen Verbindungen neue Erkenntnisse zu gewinnen und Phänomene nicht als «gegebene Tatsachen» zu betrachten, sondern ihre diskursive Entstehung kritisch zu beleuchten. Die analysierten Diskurse der «Coronakrise» lassen Rückschlüsse auf die Verbindung zwischen vorherrschenden «Wahrheiten», den darunterliegenden Logiken, den diskursbestimmenden Gruppen oder Personen und schliesslich der getroffenen Entscheide (auf einer Makroebene) zu. Wer jedoch den Entscheid trifft, kann nicht bestimmt werden. Um die Entscheidungsfindung auf dieser Mikroebene und die konkrete Umsetzung der Regierungslogiken zu überprüfen, wären weiterführende Ansätze notwendig.

In Bezug auf den gewählten Ansatz ist zudem zu erwähnen, dass die Datenerhebung relativ aufwändig ist, was die Quantität der Daten beschränkt. Eine quantitative Analyse der Daten ist somit kaum fundiert umsetzbar, was eine Mixed-Method-Analyse verunmöglichte. Dadurch wurde auch die Vielfalt des Datensatzes für diese Forschungsarbeit beschränkt. Für eine aussagekräftige Medienanalyse wären zusätzliche Daten notwendig. Auch der Einfluss von Sozialpartner:innen, von dem ich annehme, dass er nicht zu unterschätzen ist, ist aus den erhobenen Daten nicht lesbar.

Die Wahl der Methode war durch die «Covid-19-Pandemie» eingeschränkt. So erschienen mir Interviews zu Beginn der Forschung keine sichere Datenquelle. Da persönliche Gespräche nicht sicher geführt werden konnten und die technologischen Voraussetzungen (Zoom, Skype etc.) die Auswahl der Interviewpartner:innen eingeschränkt hätten, wurde darauf verzichtet, selbst Daten in Form von Interviews zu generieren.

Eine Schwierigkeit aber auch Stärke der Methode ist die eigene Positionalität als Forscherin. Die Schwierigkeit besteht darin, sich seiner Position stets bewusst zu sein und dadurch einen professionellen Abstand zum Untersuchungsgegenstand zu wahren. Die Stärke besteht darin, diese Schwierigkeit überhaupt anzuerkennen und dadurch keine Scheinobjektivität zu schaffen.

6.3 Ausblick

Diese Forschungsarbeit dient als erste Aufbereitung der diskursiven Konstruktion der «Coronakrise» und den damit verbundenen Regierungslogiken. Darauf aufbauend könnte einerseits weiter in die Tiefe des Diskurses gearbeitet werden, wobei weitere Daten zur Analyse hinzugezogen werden könnten (zum Beispiel in Form einer fundierten Medienanalyse). Des Weiteren würde sich auch eine Ausdehnung des Untersuchungszeitraums anbieten. Die betrachteten sechs Monate sind lediglich als Ausschnitt des Zeitraums zu betrachten, worin die «Covid-19-Pandemie» einen epochalen Einfluss auf die Lebenswelten der Menschen in der Schweiz, aber auch weltweit nimmt. Themen wie Maskenpflicht, Impfung oder Zertifikatspflicht erhielten nach Juni 2020 (und erhalten immer noch) mehr Aufmerksamkeit.

Die «Covid-19-Pandemie» ist noch immer ein bestimmender Faktor unterschiedlichster Lebensbereiche, weshalb das Forschungsinteresse daran in naher Zukunft kaum abflachen wird. Die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen und die kritische Reflexion bestehender Erkenntnisse sind aus meiner Sicht wichtige Grundlagen für die weitere Bearbeitung des Themas. Eine multiperspektivische Herangehensweise kann der zunehmend polarisierenden Debatte entgegenwirken und ist somit nicht nur wissenschaftlich, sondern auch gesellschaftlich relevant.

Literaturverzeichnis

- Abberger, K., Anderes, M., Abrahamsen, Y., Eckert, F., Funk, A. K., Garmann, S., Graff, M., Hälg, F., Kronenberg, P., Mikosch, H., Mühlebach, N., Neuwirth, S., Rathke, A., Sarferaz, S., Siegenthaler, M., Seiler, P., Streicher, S., & Sturm, J.-E. (2020). Konjunkturszenarien, Frühjahr 2020: Im Bann des Coronavirus Rezession in Europa und der Schweiz wahrscheinlich. *KOF Studien*, 147. <https://doi.org/10.3929/ethz-b-000416462>.
- Agamben, G. (2004). *Ausnahmezustand*. Suhrkamp.
- Amoore, L. (2008). Risk before Justice: When the Law Contests its own Suspension. *Leiden Journal of International Law*, 21(4), S. 847–861. <https://doi.org/10.1017/S0922156508005414>.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2013). *Das neue Epidemienetz. Informationen*. Online verfügbar: <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/epidemiengesetz/factsheet-epg-lep.pdf.download.pdf/Factsheet%20EpG_d.pdf> [Zugriff 26.09.21].
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020a). *Neues Coronavirus COVID-19: Erster bestätigter Fall in der Schweiz*. Medienmitteilung, 25.02.20. Online verfügbar: <<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78233.html>> [Zugriff 25.05.21].
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020b). *Neues Coronavirus: Erster Todesfall im Kanton Waadt*. Medienmitteilung, 05.03.20. Online verfügbar: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78354.html>> [Zugriff 25.05.21].
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020c). *Neues Coronavirus: Monitoring der epidemiologischen Lage*. Faktenblatt, 27.05.20. Online verfügbar: <<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61581.pdf>> [Zugriff 25.05.21].
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020d). *Lockerungen und Verschärfungen der nationalen Massnahmen*. Online verfügbar: <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-tabelle-lockerung.pdf.download.pdf/Lockerungen_und_Verstaerkungen_der_Massnahmen.pdf> [Zugriff 25.05.21].
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020e). *Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage – Überführung der COVID-19-Verordnung 2 in ordentliches Recht*. Faktenblatt, 19.06.20. Online verfügbar: <<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61794.pdf>> [Zugriff 26.05.21].
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020f). *Covid-19 Schweiz*. Online verfügbar: <<https://www.covid19.admin.ch/de/epidemiologic/death?detTime=total&detRel=abs>> [Zugriff 26.05.21].
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020g). *Normale, besondere und ausserordentliche Lage*. Faktenblatt, 28.02.2020. Online verfügbar: <<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60477.pdf>> [Zugriff 26.09.21].

- Bauriedl, S. (2009). 10. Impulse der geographischen Raumtheorie für eine raum- und maßstabskritische Diskursforschung. In G. Glasze & A. Matissek (Hg.), *Handbuch Diskurs und Raum* (S. 219–232). Transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839411551-010>.
- Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Suhrkamp.
- Belina, B., & Dzudzek, I. (2009). 5. Diskursanalyse als Gesellschaftsanalyse – Ideologiekritik und Kritische Diskursanalyse. In G. Glasze & A. Matissek (Hg.), *Handbuch Diskurs und Raum* (S. 129–152). Transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839411551-005>.
- BFS, Bundesamt für Statistik (o.D.). *Sterblichkeit*. Online verfügbar: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/sterblichkeit.html> [Zugriff, 27.07.21].
- Blick 25.01.20. «Wir können das Virus nicht an der Landesgrenze aufhalten». Online verfügbar: <https://www.blick.ch/ausland/drei-patienten-in-frankreich-mit-coronavirus-infiziert-bund-sagt-wir-koennen-das-virus-nicht-an-der-landesgrenze-aufhalten-id15719145.html> [Stand 28.01.20] [Zugriff 25.05.21].
- Boin, A., T'Hart, P., & Kuipers, S. (2018). The Crisis Approach. In H. Rodríguez, E. L. Quarantelli & R. R. Dynes (Hg.), *Handbook of Disaster Research* (Heft November, S. 23–38). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-319-63254-4_2.
- bpb, Bundeszentrale für politische Bildung (2011). *Zerstörung der Demokratie 1930-1933*. Online verfügbar: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/weimarer-republik/275841/1930-1933-zerstoerung-der-demokratie> [Stand 23.12.11] [Zugriff 18.06.21].
- bpb, Bundeszentrale für politische Bildung (2020). *Konkordanzdemokratie*. Online verfügbar: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17737/konkordanzdemokratie> [Zugriff 25.09.21].
- Brinks, V., & Ibert, O. (2020). From Corona Virus to Corona Crisis: The Value of an Analytical and Geographical Understanding of Crisis. *Tijdschrift Voor Economische En Sociale Geografie*, 0(0), S. 1–13. <https://doi.org/10.1111/tesg.12428>.
- Bublitz, H. (2003). *Diskurs*. Transcript.
- Bundesrat (2010). *Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen*. 311–456. Online verfügbar: [https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publicationen_Dienstleistungen/Publicationen_Formulare/Regulierung/BereitsdurchgefuehrteRFA/Revision_Epidemiegesetz/Botschaft%20\(Dezember%202010\).pdf.download.pdf/Botschaft%20\(Dezember%202010\).pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publicationen_Dienstleistungen/Publicationen_Formulare/Regulierung/BereitsdurchgefuehrteRFA/Revision_Epidemiegesetz/Botschaft%20(Dezember%202010).pdf.download.pdf/Botschaft%20(Dezember%202010).pdf) [Stand 19.05.16] [Zugriff 26.09.21].
- Bundesrat (2020a). *Coronavirus: Bundesrat erklärt die «ausserordentliche Lage» und verschärft die Massnahmen*. Medienmitteilung, 16.03.20. Online verfügbar: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78454.html> [Stand 17.03.20] [Zugriff 25.05.21].

- Bundesrat (2020b). *Bundesrat verschärft Massnahmen gegen das Coronavirus zum Schutz der Gesundheit und unterstützt betroffene Branchen*. Medienmitteilung, 13.03.20. Online verfügbar:
 <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78437.html?fbclid=IwAR0VtHq7zaygFbBkSTc6WnbjZr5tnxUxGQUecR7ZjM6HoOyJ_fbvY4PwgLE> [Zugriff 25.05.21].
- Bundesrat (2020c). *Archiv der Medienkonferenzen*. Online verfügbar:
 <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen/archiv-der-medienkonferenzen.html>> [Stand 30.12.20] [Zugriff 03.05.21].
- BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Online verfügbar:
 <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>> [Stand 07.03.21] [Zugriff 26.09.21].
- Connolly, W. E. (2004). The complexity of sovereignty. *Sovereign Lives: Power in Global Politics*, S. 23–40.
<https://doi.org/10.4324/9780203338735>.
- Coombs, W.T. (2010). Parameters for crisis communication. In W.T. Coombs & J.S. Holladay (Hg.), *The Handbook of Crisis Communication* (S. 17–64).
- Czypionka, T. und Reiss, M (2021). 17 THREE APPROACHES TO HANDLING THE COVID-19 CRISIS IN FEDERAL COUNTRIES: Germany, Austria, and Switzerland. In S. L. Greer, E. J. King, E. Massard da Fonseca, A. Peralta-Santos (Hg.), *Coronavirus Politics: The Comparative Politics and Policy of COVID-19* (S. 295–319).
- De Rycker, A., & Mohd Don, Z. (2013). *Discourse and crisis: Critical perspectives*. John Benjamins Publishing Company.
- de Wilde, M. (2006). Safeguarding the Constitution with and against Carl Schmitt Constitutional Failure: Carl Schmitt. *Political Theory*, 34(4), S. 510–515. <https://doi.org/10.1177/0090591705284135>.
- Delaney, D. (2005). *Territory. A short introduction*. Wiley-Blackwell.
<https://doi.org/10.1002/9780470773925.ch1>.
- Diaz-Bone, R. (2006). Zur Methodologisierung der Foucaultschen Diskursanalyse. *Historische Sozialforschung*, 31(2), S. 243–274.
- Die Welt 15.03.20. *Ausgangssperren, Massentests – die Welt im Krisenmodus*. Online verfügbar:
 <<https://www.welt.de/politik/ausland/article206560131/Corona-Pandemie-Ausgangssperren-Massentests-die-Welt-im-Krisenmodus.html>> [Zugriff 25.05.21].
- Die Zeit 08.04.20. «Für Übertreibungen ist kein Platz mehr». S. 47.
- Eisenegger, M., Oehmer, F., Udris, L., & Vogler, D. (2020). *Die Qualität der Medienberichterstattung zur Corona-Pandemie*. Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft (fög) der Universität Zürich.
- Elden, S. (2010). Land, terrain, territory. *Progress in Human Geography*, 34(6), S. 799–817.
- Engler, S., Brunner, P., Loviat, R., Abou-Chadi, T., Leemann, L., Glaser, A., & Kübler, D. (2021). Democracy in times of the pandemic: explaining the variation of COVID-19 policies across European democracies. *West European Politics*, 0(0), S. 1–22.
<https://doi.org/10.1080/01402382.2021.1900669>.

EpG, Epidemiengesetz. Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

Online verfügbar:

<<https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2015/297/20170101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2015-297-20170101-de-pdf-a.pdf>> [Stand 01.01.17] [Zugriff 26.09.21].

Faber, K., Ilting, K., & Meier, C. (1982). Macht, Gewalt. In O. Brunner, W. Conze & R. Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* (Bd. 3, S. 817–935). Ernst Klett Verlag.

Fairclough, N. L. (1985). Critical and Descriptive Goals in Discourse Analysis. *Journal of Pragmatics*, 9, S. 739–763.

Fairclough, N.L., & Wodak, R. (1997). Critical Discourse Analysis. In T.A. van Dijk (Hg.), *Discourse as Social Interaction* (Bd. 2, S. 258–284). Sage.

Felgenhauer, T. (2009). 12 Raumbezogenes Argumentieren: Theorie, Analysemethoden, Anwendungsbeispiele. In G. Glasze & A. Mattissek (Hg.), *Handbuch Diskurs und Raum* (S. 261–278). Transcript.

Fischer, M. (2015). 11 Reactive, Slow and...Innovative? Decision-Making Structures and Policy Outputs. In P. Sciarini, M. Fischer & D. Traber (Hg.), *Political Decision-Making in Switzerland. The Consensus Model under Pressure* (219–237).

Flick, U. (2019). *Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung* (9. Aufl.). Rowohlt.

Frösch, M. (2018). *Representation of terror attacks in Swiss media*. Universität Zürich.

Glasze, G., Husseini, S., & Mose, J. (2009). 14. Kodierende Verfahren in der Diskursforschung. In G. Glasze & A. Mattissek (Hg.), *Handbuch Diskurs und Raum* (S. 293–314). Transcript.

Glasze, G., & Mattissek, A. (2009). 1. Diskursforschung in der Humangeographie: Konzeptionelle Grundlagen und empirische Operationalisierungen. In G. Glasze & A. Mattissek (Hg.), *Handbuch Diskurs und Raum* (S. 11–60). Transcript.

Han, B.-C. (2020). *Palliativgesellschaft: Schmerz heute*. Matthes & Seitz.

Hannah, M. (2013). Foucault, Macht, Territorium. In B. Belina (Hg.), *Staat und Raum* (109–128). Franz Steiner Verlag.

Hannah, M., Hutta, J. S., & Schemann, C. (2020). Thinking Corona measures with Foucault. *European Journal of Cultural Studies*, 7(2), S. 1–31.

Hanrieder, T., & Kreuder-Sonnen, C. (2013). Souverän durch die Krise: Überforderte Staaten und die (Selbst-)Ermächtigung der WHO. In C. Daase, S. Engertl & U. Schneckener (Hg.), *Verunsicherte Gesellschaft überforderter Staat* (S. 169–186). Campus Verlag.

Hay, C. (1996). Narrating Crisis: The Discursive Construction of the «Winter of Discontent». *Sociology*, 30(2), S. 253–277. <https://doi.org/10.1177/0038038596030002004>.

Jäger, S. (2004). Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. *Edition Des Duisburger Instituts Für Sprach- Und Sozialforschung*, S. 75–89.

- Jäger, S., & Maier, F. (2009). 2. Theoretical and Methodological Aspects of Foucauldian Critical Discourse Analysis and Dispositive Analysis. In R. Wodak & M. Meyer (Hg.), *Methods of critical discourse analysis* (2. Aufl., S. 34–61). Sage.
- Keller, R. (2008). Michel Foucault. In B. Schettler (Hg.), *Klassiker der Wissenssoziologie* (Bd. 7). UVK.
- Kessler, F., & Reutlinger, C. (2010). *Sozialraum*. Springer.
- Kneer, G. (2012). Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In P. Imbusch, (Hg.), *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen* (2. Aufl., S. 265–283).
- Korf, B. (2013). The certainty of uncertainty. Topographies of risk and landscapes of fear in Sri Lanka's civil war'. In D. Müller-Mahn (Hg.), *The spatial dimension of risk: How geography shapes the emergence of riskscapes* (S. 68–81). Routledge.
- Korf, B. (2020). Corona: Kritik in der Krise. *ZEP – Zeitschrift Für Internationale Bildungsforschung Und Entwicklungspädagogik*, 43(03), S. 27–31. <https://doi.org/10.31244/zep.2020.03.07>.
- Korf, B. & Schetter, C. (2012). Krisenregion. In N. Marquardt & V. Schreiber (Hg.), *Ortsregister: Ein Glossar zu Räumen der Gegenwart* (S. 148–153). Transcript.
- Kornberger, M., Leixnering, S., & Meyer, R. E. (2019). The Logic of Tact: How Decisions Happen in Situations of Crisis. *Organization Studies*, 40(2), 239–266. <https://doi.org/10.1177/0170840618814573>.
- Koselleck, R. (1969). *Kritik und Krise. Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt* (2. Aufl.). K. Alber.
- Koselleck, R. (2006). Crisis. *Journal of the History of Ideas*, 67(2), S. 357–400. <https://www.jstor.org/stable/30141882>.
- Krammer, S., Augstburger, R., Haack, M., & Maercker, A. (2020). Anpassungsstörung, Depression, Stresssymptome, Corona bezogene Sorgen und Bewältigungsstrategien während der Corona Pandemie (COVID-19) bei Schweizer Klinikpersonal. *Psychother Psychosom Med Psychol* 2020, 70(7), S. 272–282. <https://doi.org/10.1055/a-1192-6608>.
- Lee, A. (2020). Wuhan novel coronavirus (COVID-19): why global control is challenging? *Public Health*, 179, S. A1–A2. <https://doi.org/10.1016/j.puhe.2020.02.001>.
- Li, T. M. (2010). To Make Live or Let Die? Rural Dispossession and the Protection of Surplus Populations. *Antipode*, 41, S. 66–93. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8330.2009.00717.x>.
- Linder, W. (2012). *Schweizerische Demokratie. Institutionen – Prozesse – Perspektiven*. Haupt Verlag.
- Mattisek, A. (2007). Diskursanalyse in der Humangeographie - «State of the Art». *Geographische Zeitschrift*, 95(1+2), S. 37–55.
- Mattisek, A., Pfaffenbach, C., & Reuber, P. (2013). Methoden der empirischen Humangeographie. In R. Duttmann, R. Glawion, H. Popp, R. Schneider-Sliwa, & A. Siegmund (Hg.), *Das Geographische Seminar*. westermann.
- MAXQDA Website (2021). *MAXQDA kennenlernen*. Online verfügbar: <<https://www.maxqda.de/was-ist-maxqda>> [Zugriff 11.5.21].
- Mills, S. (2007). *Der Diskurs. Begriff, Theorie, Praxis*. A. Francke.
- Murray, A. (2010). *Giorgio Agamben*. Routledge.

- NZZ, Neue Zürcher Zeitung 28.02.20. *Der Bundesrat verbietet wegen Coronavirus Grossveranstaltungen – Kantone geben teilweise noch weiter*. Online verfügbar: <<https://www.nzz.ch/schweiz/der-bundesrat-ruft-wegen-coronavirus-die-besondere-lage-aus-und-verbietet-grosse-veranstaltungen-ld.1543279?reduced=true>> [Zugriff 25.05.21].
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung 18.03.20. *Wir sind nunmehr das nackte Leben*. Online verfügbar: <<https://www.nzz.ch/feuilleton/giorgio-agamben-ueber-das-coronavirus-wie-es-unsere-gesellschaft-veraendert-ld.1547093?reduced=true>> [Zugriff 30.05.21].
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung 24.03.20. *Der Notstands-Staat*. Online verfügbar: <<https://www.nzz.ch/feuilleton/hans-ulrich-gumbrecht-coronavirus-notstand-und-die-zukunft-des-staates-ld.1548096?reduced=true>> [Zugriff 28.05.21].
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung 15.04.20. *Giorgio Agamben zum Umgang der liberalen Demokratien mit dem Coronavirus: Ich hätte da eine Frage*. Online verfügbar: <<https://www.nzz.ch/feuilleton/coronavirus-giorgio-agamben-zum-zusammenbruch-der-demokratie-ld.1551896?reduced=true>> [Zugriff 28.05.21].
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung 14.10.20. *Corona-Krise: Die staatlichen Schuldenberge sind grösser als nach dem Zweiten Weltkrieg*. Online verfügbar: <<https://www.nzz.ch/wirtschaft/corona-krise-die-staatlichen-schulden-sind-groesser-als-nach-dem-zweiten-weltkrieg-was-nun-ld.1581637?reduced=true>> [Zugriff 23.09.21].
- Rutz, S., Mattmann, M., Crede, A.-K., Funk, M., Siffert, A., & Häner, M. (2020). Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, *Grundlagen für die Wirtschaftspolitik* (Heft 15).
- Sarasin, P. (2020). Mit Foucault die Pandemie verstehen? Online verfügbar: <<https://geschichtedergegenwart.ch/mit-foucault-die-pandemie-verstehen/>> [Stand 25.03.20] [Zugriff 26.09.21].
- Schlottmann, A. (2013). Sprache, Staat und Raum – Zur (Neu-)Erfindung von Nation aus sprachpragmatischer Perspektive. In B. Belina (Hg.), *Staat und Raum* (S. 59–76). Franz Steiner Verlag.
- Schmitt, C. (1922). *Politische Theologie: Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. Duncker & Humblot.
- Schweizerische Bundeskanzlei (2020). *Der Bund kurz erklärt*.
- Sferrazza Papa, E. C. (2013). Crisis, (Non)Decision? From Carl Schmitt to Bartleby the Scrivener. *Religija Ir Kultura*, 13, S. 84–93.
- Spiegel 08.01.21. *Was Corona mit dem Zweiten Weltkrieg zu tun hat*. Online verfügbar: <<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/lockdown-was-corona-mit-dem-zweiten-weltkrieg-zu-tun-hat-kolumne-a-1fb695d7-56b5-40e4-807e-9c379762fa3a>> [Zugriff 23.09.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 15.08.13. *Epidemiengesetz: Lehren aus der Sars-Pandemie*. Online verfügbar: <<https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/epidemiengesetz/epidemiengesetz-lehren-aus-der-sars-pandemie>> [Stand 15.08.13] [Zugriff 27.06.21].

- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 31.08.13. *Epidemiengesetz: Die Gegner prognostizieren Impfungszwang*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/epidemiengesetz/epidemiengesetz-die-gegner-prognostizieren-impfungszwang>> [Stand 31.08.13] [Zugriff 27.06.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 05.09.13. *Parolenspiegel zum Epidemiengesetz*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/epidemiengesetz/parolenspiegel-zum-epidemiengesetz>> [Stand 05.09.13] [Zugriff 27.06.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 22.09.13. *Ja zum Epidemiengesetz: Zeichen für Vertrauen in Behörden*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/epidemiengesetz/ja-zum-epidemiengesetz-zeichen-fuer-vertrauen-in-behoerden>> [Stand 22.09.13] [Zugriff 27.06.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 20.01.20. *Coronavirus aus China breitet sich aus*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-20-01-2020-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:426dd31a-4747-4c79-b7a5-fb0f9ef5dd77>> [Zugriff 25.05.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 23.01.20. *China schottet Wuhan und weitere Städte ab*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/china-schottet-wuhan-und-weitere-staedte-ab?urn=urn:srf:video:1c23ebf1-647f-4b4a-9c50-d607f7a3cda8>> [Zugriff 25.05.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 29.01.20. *Swiss streicht Flüge von und nach China*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/news/schweiz/wegen-corona-virus-swiss-streicht-fluege-von-und-nach-china>> [Zugriff 25.05.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 31.01.20. *Corona-Virus: Die Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft*. Online verfügbar: <<https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:695948a4-aca5-4a7b-9a74-9a6248ecc496>> [Zugriff 10.07.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 23.02.20a. *Coronavirus: Notmassnahmen in Italien*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/coronavirus-notmassnahmen-in-italien?urn=urn:srf:video:0bf47c36-6c2f-437b-bdf7-a09e46dd951c>> [Zugriff 25.05.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 23.02.20b. *Coronavirus: Tessin verstärkt die Pandemie-Vorsorge*. Online verfügbar: <<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/coronavirus-tessin-verstaerkt-die-pandemie-vorsorge?urn=urn:srf:video:80985882-b24e-4476-a214-f26a8845310f>> [Zugriff 25.05.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen 11.03.20. *Coronavirus: Tessin ruft Notstand aus*. Online verfügbar:
 <<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/coronavirus-tessin-ruft-den-notstand-aus?urn=urn:srf:video:804dc3ad-85e9-44cd-8a36-288c43653128>> [Zugriff 25.05.21].
- SRF, Schweizer Radio und Fernsehen (2020). *Halbjahresbilanz 2020*. Online verfügbar:
 <https://medien.srf.ch/documents/20142/2175971/Halbjahresbilanz_2020.pdf/a994ff8f-11c6-5763-58cd-98392937ce69> [Zugriff 3.5.21].

SRF Play (2020): *Tagesschau*. Online verfügbar:

<<https://www.srf.ch/play/tv/sendung/tagesschau?id=ff969c14-c5a7-44ab-ab72-14d4c9e427a9>>
[Zugriff 25.05.21].

Strauss, A. L. (1991). *Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung*. Wilhelm Fink Verlag.

Strüver, A. (2009). 2. Grundlagen und zentrale Begriffe der Foucault'schen Diskurstheorie. In G. Glasze & A. Matissek (Hg.), *Handbuch Diskurs und Raum* (S. 61–82). Transcript.
<https://doi.org/10.14361/9783839411551-002>.

SWI, swissinfo.ch 22.09.13. *Modernes Epidemiengesetz vom Volk gutgeheissen*. Online verfügbar:

<<https://www.swissinfo.ch/ger/alle-news-in-kuerze/moderner-epidemiengesetz-vom-volk-gutgeheissen/36950992>> [Zugriff 28.09.21].

SWI, swissinfo.ch (2021). *Coronavirus: Die Situation in der Schweiz. Täglich neu gemeldete Verstorbene*. Online verfügbar: <<https://static.dwcdn.net/data/XToaL.csv>> [Zugriff 25.05.21].

SWI, swissinfo.ch 08.04.21. *Demokratie-Forschung: Kritisches Zeugnis für Schweizer Corona-Notregime*. Online verfügbar: <<https://www.swissinfo.ch/ger/politik/demokratieforschung--kritisches-zeugnis-fuer-schweizer-corona-notregime/46514116>> [Zugriff 15.09.21].

Szabo, E. (2009). Grounded Theory. In C. Baumgarth, M. Eisend & H. Evanschitzky (Hg.), *Empirische Mastertechniken. Eine anwendungsorientierte Einführung für die Marketing- und Managementforschung* (107–129). Gabler.

T'Hart, P. (1993). Symbols, Rituals and Power: The Lost Dimensions of Crisis Management. *Journal of Contingencies and Crisis Management*, 1(1), S. 36–50. <https://doi.org/10.1111/j.1468-5973.1993.tb00005.x>.

Tagblatt 26.07.11. «*Einige Urteile sind schlicht falsch*». Online verfügbar:

<<https://www.tagblatt.ch/schweiz/einige-urteile-sind-schlicht-falsch-ld.711343>> [Zugriff 17.09.21].

Traue, B., Pfahl, L., & Schürmann, L. (2019). Diskursanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 565–583). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4>.

Trüper, H. (2020). *Unsouveränität in der Pandemie*. Online verfügbar: <<https://www.zflprojekte.de/zfl-blog/2020/03/24/henning-trueper-unsouveraenitaet-in-der-pandemie/>> [Zugriff 25.05.21].

Trüper, H. (2021). *Seuchenjahr*. August Verlag. <https://doi.org/10.52438/avaa1002>.

Turkel, G. (2018). Michel Foucault: Law, Power, and Knowledge. *Journal of Law and Society*, 17(2), S. 170–193.

Vatter, A. (2016). Switzerland on the Road from a Consociational to a Centrifugal Democracy? *Swiss Political Science Review*, 22(1), S. 59–74. <https://doi.org/10.1111/spsr.12203>.

Vatter, A. (2020). *Das politische System der Schweiz* (4. Aufl.). Nomos.

Wahl, R. (2001). Das Bundesverfassungsgericht im europäischen und internationalen Umfeld. *Aus Politik Und Zeitgeschichte*, B37-38, S. 45–54. Online verfügbar:
<<https://www.bpb.de/system/files/pdf/WM0Z16.pdf>> [Zugriff 17.09.21] [Stand 26.05.02].

- Werlen, B. (1993). Gibt es eine Geographie ohne Raum? Zum Verhältnis von traditioneller Geographie und zeitgenössischen Gesellschaften. *Erdkunde*, 47(4), S. 241–255.
- WHO, World Health Organisation (2021). *WHO's COVID-19 response*. Online verfügbar:
<<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/interactive-timeline#event-60>> [Zugriff 25.05.21].
- Willi, Y., Nischik, G., Braunschweiger, D., & Pütz, M. (2020). Responding to the COVID-19 Crisis: Transformative Governance in Switzerland. *Tijdschrift Voor Economische En Sociale Geografie*, 111(3), S. 302–317. <https://doi.org/10.1111/tesg.12439>.
- Wintzer J., & Wastl-Walter D. (2016). Die Bedeutung von Sprache in der Neuen Kulturgeographie. In L. Jäger, H. Holly, P. Krapp, S. Weber & S. Heekeren (Hg.), *Sprache – Kultur – Kommunikation* (S. 276–287). De Gruyter.
- Wodak, R., & Meyer, M. (2009). 1. Critical discourse analysis: History, agenda, theory and methodology. In R. Wodak & M. Meyer (Hg.), *Methods of critical discourse analysis* (2. Aufl., S. 1–33). Sage.

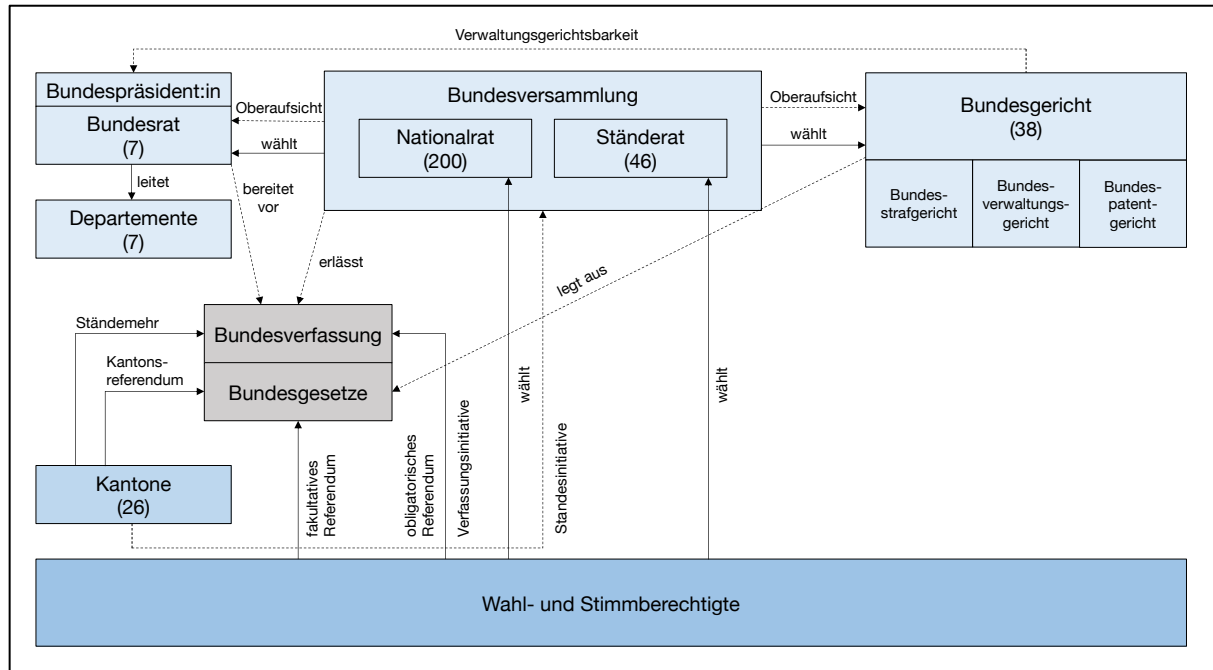
Anhang

Anhang I: Zusammensetzung und Departementsverteilung des Bundesrates zwischen Januar 2020 und Juni 2020

Bundesrät:in	Partei	Departement	Im Bundesrat seit
Simonetta Sommaruga (Präsidentin)	SP	UVEK	2010
Alain Berset	SP	EDI	2012
Guy Parmelin (Vizepräsident)	SVP	WBF	2016
Ueli Maurer	SVP	EFD	2009
Ignazio Cassis	FDP	EDA	2017
Viola Amherd	CVP	VBS	2019
Karin Keller-Suter	FDP	EJPD	2019

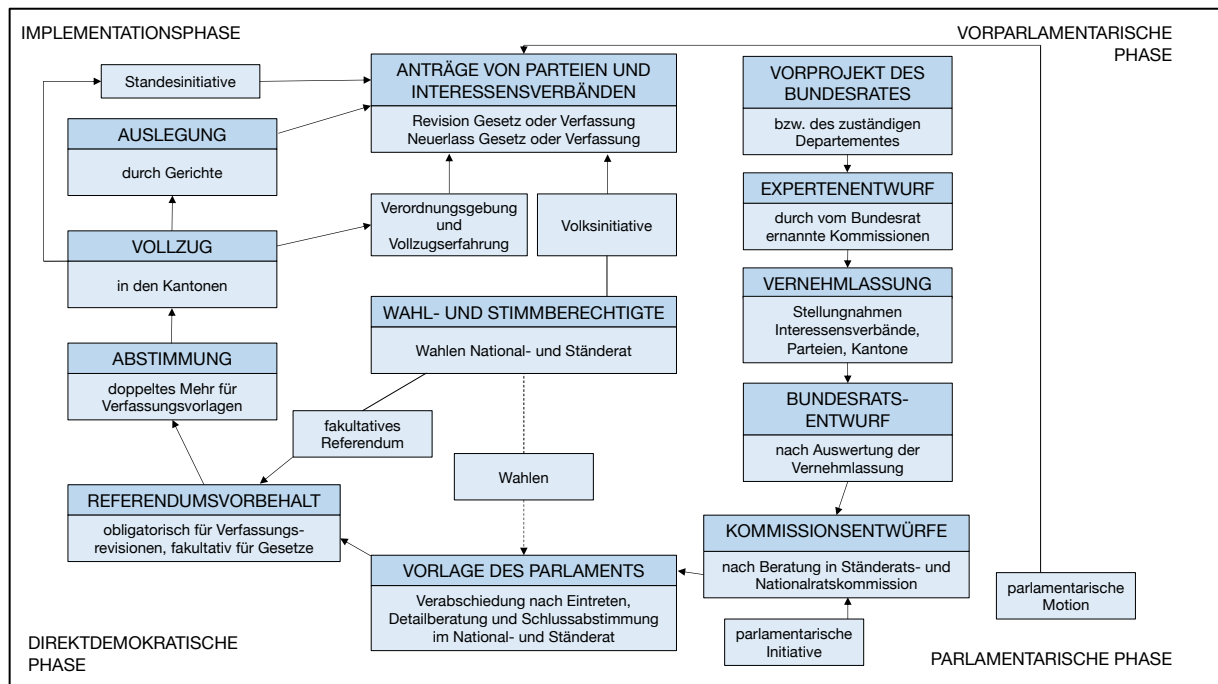
(eigene Darstellung gemäss Schweizerische Bundeskanzlei 2020)

Anhang II: Das schweizerische Regierungssystem



(eigene Darstellung nach Vatter 2020, 43)

Anhang III: Der machteilende Entscheidungsprozess auf Bundesebene



(eigene Darstellung nach Vatter 2020, 45)

- 1) Die **vorparlamentarische Phase**: In dieser Phase werden Anträge von Parteien und Interessensverbänden an den Bundesrat getragen. Dies geschieht zum Beispiel durch eine parlamentarische Motion oder eine Volksinitiative. Daraufhin wird das zuständige Departement mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts beauftragt, wofür die «unmittelbar betroffenen Kreise angehört werden» (Vatter 2020, 40). In der darauffolgenden Vernehmlassung wird dieser Entwurf des Bundesrats den interessierten Kreisen (Kantone, Parteien, Verbände etc.) zur Überprüfung vorgelegt. Anhand der Rückmeldungen wird die Vorlage vom zuständigen Departement überarbeitet. Damit steht der «Bundesratsentwurf».
- 2) Die **parlamentarische Phase**: In dieser Phase wird der Bundesratsentwurf inklusive Erläuterungen der vorberatenden Kommission des National- oder Ständerats (Erstrat) unterbreitet, welcher dabei abgeändert werden kann und schliesslich vom Plenum des Rats als «Kommissionsentwurf» beschlossen wird. Nach Besprechung des Kommissionsentwurfs in der zuständigen Parlamentskommission und des Zweitrats wird die «Parlamentsvorlage» der beiden Räte verabschiedet.
- 3) Die **direktdemokratische Phase**: In dieser Phase kommt das stimmberechtigte Volk ins Spiel. Bei Verfassungsänderungen muss die Vorlage dem Stimmvolk unterbreitet und doppelt (im Volksmehr und Ständemehr) angenommen werden. Bei Gesetzesänderungen

gilt lediglich das fakultative Referendum, wofür 50'000 Unterschriften innerhalb von hundert Tagen gesammelt werden müssen und das Volksmehr über die Annahme entscheidet.

- 4) Die **Implementationsphase**: In dieser Phase werden konkrete Verordnungen vom zuständigen Departement erarbeitet. Ein wichtiger Akteur bei der Umsetzung von Bundeserlassen sind die Kantone. Sie können «Anträge an das Bundesparlament stellen. Gegebenenfalls sorgen dann die Gerichte auf den verschiedenen Staatsebenen für die konkrete Auslegung der Bundeserlasse» (Vatter 2020, 46).

Anhang IV: Beitragszahlen der SRF Tagesschau-Hauptausgabe (16.03.20-06.04.20)

	Beiträge insgesamt	Covid-Beiträge	Nicht-Covid-Beiträge
16.03.20	7	7	0
17.03.20	7	7	0
18.03.20	8	8	0
19.03.20	9	8	1
20.03.20	6	6	0
21.03.20	8	8	0
22.03.20	8	4	4
23.03.20	8	8	0
24.03.20	9	8	1
25.03.20	8	8	0
26.03.20	8	8	0
27.03.20	9	9	0
28.03.20	8	8	0
29.03.20	8	8	0
30.03.20	10	8	2
31.03.20	9	9	0
01.04.20	8	8	0
02.04.20	9	8	1
03.04.20	8	7	1
04.04.20	9	8	1
05.04.20	7	7	0
06.04.20	8	8	0
TOTAL	179	168	11

(SRF Play 2020)

Anhang V: Analyisierte Medienkonferenzen und -mitteilungen

Medienkonferenzen:

- MK_30.01.20: *CF Cassis sur la stratégie de politique extérieure 2020 - 2023*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=YDaM5jy3FW8&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=73>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_19.02.20: *BR Cassis zur Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021 - 2024*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=JvhOuHGfxyQ&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=71>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_26.02.20a: *BR Berset zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft)*. Online verfügbar: <<https://www.youtube.com/watch?v=cSYfWCa-Ek&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=68>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_26.02.20b: *BR Parmelin zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2021 - 2024*. Online verfügbar: <<https://www.youtube.com/watch?v=9mbRyKSf0k&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=69>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_28.02.20: BR Berset zu: Coronavirus COVID-19: Massnahmen des Bundesrates in einer besonderen Lage.** Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=K7ZFQhaK7LQ&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=67>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_06.03.20: *BR Berset zu: Aktueller Stand & Empfehlungen an die Arbeitsgeber und an die Bevölkerung*. Online verfügbar: <<https://www.youtube.com/watch?v=1VD-G3xOxYQ&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=66>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_13.03.20: *BR Sommaruga, Berset, Parmelin, Keller-Sutter zu: Coronavirus (COVID-19)*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=LFI7vQU-YnY&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=65>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_16.03.20: BR zu: Coronavirus (COVID-19). Aktueller Stand und Entscheide.** Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=fnuTzODXLvw&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=64>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_20.03.20: *BR Parmelin, Berset und Maurer zu: Coronavirus - Aktueller Stand und Entscheide*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=5VmkZy1SAyI&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=63>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_25.03.20a: *Medienkonferenz des BR Parmelin und Berset zu: Coronavirus (COVID-19)*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=yPghbq5ccfE&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=61>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_25.03.20b: *BR Maurer zu: Coronavirus (COVID-19)*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=OsYIIOr7aJk&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=62>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_27.03.20: *BR Berset und Parmelin zu: Coronavirus (COVID-19): Aktueller Stand und Entscheide*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=nIVzrWf5l2U&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=60>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_01.04.20: *BR Guy Parmelin, BR Karin Keller-Sutter zu: Coronavirus (COVID-19)*. Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=iau7XhT7YJs&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=59>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_08.04.20: BP S. Sommaruga, BR A. Berset, BR G. Parmelin zu Coronavirus.** Online verfügbar:
<<https://www.youtube.com/watch?v=-jBFooTl-K0&list=PLEnHzNSHzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=56>> [Zugriff 25.09.21].

- MK_09.04.20: BR Karin Keller-Sutter zu Coronavirus. Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=IZAuDqLyqdA&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=55>>. [Zugriff 25.09.21].
- MK_16.04.20: BR S. Sommaruga - BR A. Berset - BR G. Parmelin zu Coronavirus (COVID-19). Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=GS9Hmofdars&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=54>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_22.04.20: BR A. Berset - BR V. Amherd - BR U. Maurer - Coronavirus (COVID-19). Online verfügbar:
<https://www.youtube.com/watch?v=7aMGJ0tDOzM&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=53> [Zugriff 25.09.21].
- MK_29.04.20a: Medienkonferenz des BR. Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=7Ij69W9Vbmw&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=52>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_29.04.20b: Coronavirus (COVID-19): Aktueller Stand und Entscheide. Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=xiaGWwZutSU&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=51>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_30.04.20: Medienkonferenz des BR. Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=ailOT5LXIFc&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=50>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_08.05.20a: Medienkonferenz des BR. Online verfügbar:
 <https://www.youtube.com/watch?v=FxG_8skF6pw&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=48> [Zugriff 25.09.21].
- MK_08.05.20b: Medienkonferenz des BR. Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=5jo4EA7zBMU&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=49>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_13.05.20: Medienkonferenz des BR. Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=SqMvTWnH8cw&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=47>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_20.05.20: BR A. Berset - BR G. Parmelin zu: Coronavirus (Covid-19). Online verfügbar:
 <<https://www.youtube.com/watch?v=qSVsTAfiBWU&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=45>> [Zugriff 25.09.21].
- MK_27.05.20: BR S. Sommaruga, BR K. Keller-Sutter, BR A. Berset zu Coronavirus (Covid-19). Online verfügbar: <<https://www.youtube.com/watch?v=-PHLc8j2FDM&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=44>> [Zugriff 25.09.21].**
- MK_19.06.20: BP Sommaruga, BR Berset und BK Thurnherr zu: Coronavirus (COVID-19) - Entscheide. Online verfügbar: <<https://www.youtube.com/watch?v=q-hX2POmsDc&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=40>> [Zugriff 25.09.21].**
- MK_24.06.20: BR A. Berset zu: Coronavirus (COVID-19): Entscheide. Online verfügbar:
 <https://www.youtube.com/watch?v=xHt1fNs5K_k&list=PLEnHzNShzOwbxmvpk7ajVhE3m1mO6h6p9&index=38> [Zugriff 25.09.21].

Medienmitteilungen:

- BAG MM_25.02.20: *Neues Coronavirus COVID-19: Erster bestätigter Fall in der Schweiz*
- BAG MM_27.02.20a: *Neues Coronavirus: «So schützen wir uns»: BAG lanciert Informationskampagne für die Bevölkerung*
- BAG MM_27.02.20b: *Neues Coronavirus Covid-19: Drei neue bestätigte Fälle in der Schweiz*
- BAG MM_02.03.20: *Neue Hygiene- und Verhaltensregeln zum Schutz gegen das neue Coronavirus*
- BAG MM_05.03.20: *Neues Coronavirus: Erster Todesfall im Kanton Waadt*
- BAG MM_25.05.20: *SwissCovid App startet in die Pilotphase*
- BAG MM_28.05.20: *Öffentlicher Test des Schweizer Proximity-Tracing-Systems*
- BR MM_06.03.20: *Coronavirus: Verstärkter Schutz besonders gefährdeter Personen und Evaluation der wirtschaftlichen Auswirkungen*
- BR MM_08.03.20: *Die Grenze zu Italien bleibt offen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger*
- BR MM_13.03.20: *Bundesrat verschärft Massnahmen gegen das Coronavirus zum Schutz der Gesundheit und unterstützt betroffene Branchen*
- BR MM_16.03.20: *Coronavirus: Bundesrat erklärt die «ausserordentliche Lage» und verschärft die Massnahmen*
- BR MM_18.03.20a: *Coronavirus: die eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 wird nicht durchgeführt*
- BR MM_18.03.20b: *Coronavirus: Schweiz dehnt die Grenzkontrollen aus und erteilt bis auf Weiteres keine Visa mehr*
- BR MM_18.03.20c: *Coronavirus: Vorübergehender Rechtsstillstand im Betreibungswesen*
- BR MM_20.03.20a: *Coronavirus: Bundesrat verbietet Ansammlungen von mehr als fünf Personen*
- BR MM_20.03.20b: *Coronavirus: Sammel- und Behandlungsfristen von eidgenössischen Volksbegehren stehen still*
- BR MM_20.03.20c: *Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen*
- BR MM_25.03.20: *Coronavirus: Bewilligungspflicht für die Ausfuhr medizinischer Schutz-ausrüstung*
- BR MM_27.03.20a: *Coronavirus: Bundesrat genehmigt die Deaktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers*
- BR MM_27.03.20b: *Coronavirus: Kantone können in Ausnahmefällen kurzzeitig zusätzliche Massnahmen beantragen*
- BR MM_01.04.20a: *Coronavirus: Abfederung wirtschaftlicher Folgen im Landwirtschaftsbereich*
- BR MM_01.04.20b: *Coronavirus: Regeln für Asylverfahren werden vorübergehend angepasst*
- BR MM_01.04.20c: *Coronavirus: Bundesrat bestätigt bisherige Strategie und prüft gezielte Ausweitung der Unterstützungsleistungen*
- BR MM_03.04.20a: *Bundesrat erhöht Bürgschaftsvolumen für Liquiditätshilfe auf 40 Milliarden*
- BR MM_03.04.20b: *Coronavirus: Bundesrat regelt Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern*
- BR MM_08.04.20a: *Coronavirus: Bundesrat ruft Mietparteien auf, Lösungen bei Geschäftsmieten zu finden*
- BR MM_08.04.20b: *Coronavirus: Anpassungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung und Szenarien für die Schweizer Konjunktur*
- BR MM_08.04.20c: *Coronavirus: Bundesrat verlängert Massnahmen um eine Woche und beschliesst etappenweise Lockerung*
- BR MM_08.04.20d: *Coronavirus: Bundesrat setzt Zölle für medizinische Güter aus*
- BR MM_16.04.20a: *Coronavirus: Ausweitung des Erwerbsersatz-Anspruchs auf Härtefälle*
- BR MM_16.04.20b: *Coronavirus: Massnahmen gegen Konkurse*
- BR MM_16.04.20c: *Bundesrat lockert schrittweise Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus*
- BR MM_16.04.20d: *Coronavirus: Der Bundesrat lanciert ein Nationales Sonder-Forschungsprogramm «Covid-19»*
- BR MM_19.04.20: *Coronavirus: Am 27. September 2020 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt*
- BR MM_22.04.20a: *Coronavirus: Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Assistenzdienst der Armee*
- BR MM_22.04.20b: *Coronavirus: Bundesrat will keine allgemeine Maskentragpflicht*
- BR MM_22.04.20c: *Coronavirus: Innovative Startups erhalten ergänzende Unterstützung des Bundes*
- BR MM_29.04.20a: *Coronavirus: Vorübergehender Verzicht auf Verzugszinsen auf verspäteten Beitragszahlungen*
- BR MM_29.04.20b: *Coronavirus: Einreisebeschränkungen werden ab 11. Mai schrittweise gelockert*
- BR MM_29.04.20c: *Coronavirus: Bundesrat lockert weitere Massnahmen ab dem 11. Mai 2020*

BR MM_29.04.20d: *Bundesrat verabschiedet Massnahmenpaket zugunsten der Medien*

BR MM_29.04.20e: *Coronavirus: Überführung der Notverordnungen des Bundesrates in ein dringliches Bundesgesetz*

BR MM_30.04.20: *Coronavirus: Schweiz unterstützt internationale Aktionen mit 400 Millionen Franken*

BR MM_08.05.20: *Coronavirus: Unterstützung für externe Kinderbetreuung, Pilotphase für Tracing-App*

BR MM_13.05.20a: *Coronavirus: Schweiz verständigt sich mit Deutschland, Österreich und Frankreich auf Grenzöffnung*

BR MM_13.05.20b: *Coronavirus: Die Schweiz reagiert auf humanitäre Bedürfnisse und unterstützt die Entwicklung von Diagnostika, Therapien und Impfstoffen*

BR MM_13.05.20c: *Coronavirus: Verordnung für Proximity- Tracing-App verabschiedet, Unterstützung für Kultursektor verlängert*

BR MM_20.05.20a: *Coronavirus: Zusätzliche Finanzierung für die Arbeitslosenversicherung und schrittweiser Ausstieg aus den COVID-Massnahmen*

BR MM_20.05.20b: *Auswertung Krisenmanagement «COVID-19» Pandemie*

BR MM_20.05.20c: *Coronavirus: Befristete Soforthilfe zugunsten der Medien*

BR MM_20.05.20d: *Coronavirus: Bundesrat verabschiedet rechtliche Grundlagen für Sport-Hilfspaket*

BR MM_22.05.20: *Coronavirus: Gottesdienste wieder möglich, gesetzliche Grundlage für SwissCovid-App*

BR MM_27.05.20a: *Coronavirus: Dringliche Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes*

BR MM_27.05.20b: *Coronavirus: Einreisebeschränkungen werden ab dem 8. Juni weiter gelockert*

BR MM_27.05.20c: *Coronavirus: Bundesrat beschliesst weitgehende Lockerungen per 6. Juni*

BR MM_27.05.20d: *Die Schweiz unterstützt die Entwicklungsbanken bei der Armutsreduktion und Krisenbewältigung*

BR MM_28.05.20: *Coronavirus: Bericht des Bundesrates über die Ausübung der Notrechtskompetenzen*

BR MM_05.06.20a: *Coronavirus: Bundesrat beschliesst befristete Erleichterungen im Umweltbereich*

BR MM_05.06.20b: *Coronavirus: Die Schweiz öffnet die Grenze zu allen EU/EFTA-Staaten am 15. Juni*

BR MM_12.06.20: *Coronavirus: Vorübergehende Schutzmassnahmen im Asylwesen verlängert*

BR MM_19.06.20a: *Coronavirus: Klare Fristen für Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz*

BR MM_19.06.20b: *Coronavirus: Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln zum Schutz der Bevölkerung*

BR MM_19.06.20c: *Coronavirus: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz*

BR MM_24.06.20a: *Coronavirus: Arbeitskräfte aus Drittstaaten können wieder zugelassen werden*

BR MM_24.06.20b: *Coronavirus: Bund übernimmt Kosten für Tests, SwissCovid App startet am 25. Juni*

EDI MM_24.02.20: *Coronavirus: Zusätzliche Massnahmen in der Schweiz.*

EDI MM_31.03.20: *Coronavirus: Bund setzt Wissenschaftliches Beratungsgremium ein.*

WBF MM_20.01.20: *Bundesräte Guy Parmelin und Ueli Maurer empfangen den chinesischen Vize-Premierminister Han Zheng.*

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und die den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Bern, 30. September 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', written in a cursive style.

Maxie Bernhard